

Freitag, 22. April 1994

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM FREITAG, 22. APRIL 1994

(94/C 128/05)

TEIL I**Ablauf der Sitzung****VORSITZ:** Frau FONTAINE*Vizepräsidentin**(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Es sprechen:

— Herr Paisley, der zu dem ohne Aussprache vorgesehenen Bericht Vandemeulebroucke (A3-0151/94) meint, daß über diesen nicht abgestimmt werden könne, wenn nicht deutlich gemacht werde, daß von der Diskriminierung beim Zugang zur Beschäftigung in Nordirland die Protestanten betroffen seien, wofür er mehrere Beispiele anführt (die Präsidentin nimmt dies zur Kenntnis);

— Herr Bettini, der gegen das „Modellparlament“, das eine parlamentsfremde Gruppe am Nachmittag in den Räumlichkeiten des Parlaments zu dem Thema „die korrekte Familie“ durchführen will, protestiert und sich davon eindeutig distanziert, wobei er meint, daß im Parlament bereits ausreichend über das Thema Familie diskutiert worden sei.

2. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat

Die Präsidentin teilt mit, daß sie beglaubigte Abschrift folgender Dokumente erhalten hat:

— Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über den Handel mit Wein

— Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien über den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Kontrolle der Weinna-men

— Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit.

3. Stabilitätspakt in Europa (Artikel 92 GO)

Die Präsidentin erklärt, daß die Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit

an den Rat betreffend die gemeinsame Aktion bezüglich des Stabilitätspakts in Europa (A3-0242/94) mangels eines schriftlichen Einspruchs eines Zehntels der Mitglieder des Parlaments gemäß Artikel 92,3 GO als angenommen gilt (Teil II Punkt 1).

4. Umweltschäden durch Unterbrechung der Nahrungskette (Artikel 52 GO)

Da kein schriftlicher Einspruch vorliegt, erklärt die Präsidentin die Entschließung aus dem Bericht Partsch im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über Maßnahmen gegen Umweltschäden durch die Unterbrechung der Nahrungskette (A3-0183/94) gemäß Artikel 52,5 GO für angenommen (Teil II Punkt 2).

5. EWR und Erweiterung der EU (Artikel 52 GO)

Da kein schriftlicher Einspruch vorliegt, erklärt die Präsidentin die Entschließung aus dem Bericht Alex Smith im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften über die regionalpolitischen Aspekte des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Erweiterung der Europäischen Union (A3-0155/94) gemäß Artikel 52,5 GO für angenommen (Teil II Punkt 3).

6. Umweltsituation in der GUS, den Baltischen Staaten und Georgien (Artikel 52 GO)

Da kein schriftlicher Einspruch vorliegt, erklärt die Präsidentin die Entschließung aus dem Bericht Pimenta im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksge-sundheit und Verbraucherschutz über die Umweltsituation in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, den Baltischen Staaten und Georgien (A3-0230/94) gemäß Artikel 52,5 GO für angenommen (Teil II Punkt 4).

Freitag, 22. April 1994

7. Schutz der Braunbären (Artikel 52 GO)

Da kein schriftlicher Einspruch vorliegt, erklärt die Präsidentin die Entschließung aus dem Bericht Raffin im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Schutz des Braunbären (*Ursus arctos*) in der Gemeinschaft (A3-0154/94) gemäß Artikel 52,5 GO für angenommen (Teil II Punkt 5).

8. Kulturelle Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika (Artikel 52 GO)

Da kein schriftlicher Einspruch vorliegt, erklärt die Präsidentin die Entschließung aus dem Bericht Dührkop Dührkop im Namen des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien über die kulturellen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika (A3-0156/94) gemäß Artikel 52,5 GO für angenommen (Teil II Punkt 6).

9. Demokratisierungsprozesse in den westafrikanischen Ländern (Artikel 52 GO)

Da kein schriftlicher Einspruch vorliegt, erklärt die Präsidentin die Entschließung aus dem Bericht Kellett-Bowman im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über die Demokratisierungsprozesse in den westafrikanischen Ländern (A3-0195/94) gemäß Artikel 52,5 GO für angenommen (Teil II Punkt 7).

10. Zukunft der Biomasse (Artikel 52 GO)

Da kein schriftlicher Einspruch vorliegt, erklärt die Präsidentin die Entschließung aus dem Bericht Bettini im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über die Zukunft der Biomasse (A3-0229/94) gemäß Artikel 52,5 GO für angenommen (Teil II Punkt 8).

11. Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag auf Seeschiffsunternehmen (Artikel 52 GO)

Da kein schriftlicher Einspruch vorliegt, erklärt die Präsidentin die Entschließung aus dem Bericht Van Dijk im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr zu dem Entwurf einer Verordnung (EG) der Kommission zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffsunternehmen (Konsortien) (C3-0518/93) (A3-0220/94) gemäß Artikel 52,5 GO für angenommen (Teil II Punkt 9).

12. Sportpferde * (Artikel 143 GO)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über:

— den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen (KOM(94)0011 — C3-0088/94).

Ausschußbefassung:

federführend: LAWI

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE
KOM(94)0011 — C3-0088/94:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 10).

13. Transport von Obst und Gemüse aus Griechenland * (Artikel 143 GO)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über:

— den Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3438/92 des Rates über Sondermaßnahmen für den Transport von frischem Obst und Gemüse mit Ursprung in Griechenland hinsichtlich ihrer Anwendungsdauer (KOM(94)0089 — C3-0187/94).

Ausschußbefassung:

federführend: LAWI

mitberatend: HAUS

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
KOM(94)0089 — C3-0187/94:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 11).

14. Extensive Tierhaltung in Portugal * (Artikel 143 GO)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über:

— den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Umwidmung ackerbaulich genutzter Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung Portugal (KOM(94)0114 — C3-0204/94).

Ausschußbefassung:

federführend: LAWI

mitberatend: HAUS

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
KOM(94)0114 — C3-0204/94:

Angenommene Änd.: 1

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 12).

Freitag, 22. April 1994

15. Beziehungen EG/Vietnam (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit über die Entwicklung der Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Vietnam (A3-0110/94) (Berichtersteller: Herr Guermeur) (ohne Aussprache)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (Teil II Punkt 3).

16. Fischereiabkommen EG/Mauretanien * (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens für die Zeit vom 1. August 1993 bis zum 31. Juli 1996 (KOM(93)0370 — C3-0283/93) (A3-0165/94) (Berichtersteller: Herr Bourlanges) (ohne Aussprache)

**VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
KOM(93)0370 — C3-0283/93:**

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 14).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 14).

17. Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika (A3-0140/94) (Berichterstellerin: Frau Miranda de Lage) (ohne Aussprache)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Abgelehnte Änd.: 1 durch EA

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Wortmeldungen:

— Herr Suárez González äußert die Meinung, daß die Berichterstellerin in ihrem Änd. nicht die vom zuständigen Ausschuss ausgedrückte Haltung wiedergibt, und protestiert dagegen;

— die Berichterstellerin zu dieser Wortmeldung.

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (Teil II Punkt 15).

18. Beschäftigung in Nordirland (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt über die Diskriminierung beim Zugang zur Beschäftigung in Nordirland (A3-0151/94) (Berichtersteller: Herr Vandemeulebroucke) (ohne Aussprache)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschliebung durch NA (ARC) an:

Abgegebene Stimmen:	77
Ja-Stimmen:	73
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	3

(Teil II Punkt 16).

19. Entwicklungsländer Lateinamerikas und Asiens (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern Lateinamerikas und Asiens (A3-0218/94) (Berichterstellerin: Frau Miranda de Lage) (ohne Aussprache)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (Teil II Punkt 17).

20. Bewertung der westlichen Hilfe für die GUS (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die Bewertung der westlichen Hilfe für die GUS (A3-0214/94) (Berichterstellerin: Frau Ranzio-Plath) (ohne Aussprache)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (Teil II Punkt 18).

21. Beziehungen EG/Mittelamerika (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die wirtschaftlichen und handelspolitischen Auswirkungen der Lage in Mittelamerika auf die Gemeinschaft (A3-0215/94) (Berichterstellerin: Frau Junker) (ohne Aussprache)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (Teil II Punkt 19).

Freitag, 22. April 1994

22. Zugang der Verbraucher zum Recht (Abstimmung)

Bereich des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über das Grünbuch vorgelegt von der Kommission über den Zugang der Verbraucher zum Recht und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt (KOM(93)0576 — C3-0493/93) (A3-0212/94) (Berichtersteller: Herr Medina Ortega) (ohne Aussprache)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 20).

23. Soziale Aspekte im Verkehrssektor (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über die sozialen Aspekte im Verkehrssektor (A3-0226/94) (Berichtersteller: Herr Frode Nør Christensen) (ohne Aussprache)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 21).

24. Verkehrspolitik in der Euregio Maas-Rhein (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über die Verkehrspolitik in der Euregio Maas-Rhein (A3-0239/94) (Berichterstellerin: Frau von Alemann) (ohne Aussprache)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1 und 2

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 22).

25. Schutz grenzüberschreitender Wasserläufe und Seen * (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen im Namen der Gemeinschaft (KOM(93)0271 — C3-0265/93) (A3-0174/94) (Berichterstellerin: Frau Santos) (ohne Aussprache)

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS
KOM(93)0271 — C3-0265/93:

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 23).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 23).

26. Verwendung der Sprachen beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Verwendung der Sprachen beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Auslegung der Rechtsvorschriften) im Anschluß an das Urteil „Peeters“ (KOM(93)0532 — C3-0516/93) (A3-0234/94) (Berichterstellerin: Frau Thyssen) (ohne Aussprache)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Präambel, Erwägungen und Ziffern 1 bis 11: angenommen

Ziffer 12 (die PSE-Fraktion hat gesonderte Abstimmung beantragt): durch EA abgelehnt

Ziffern 13 und 14: angenommen

Ziffer 15 (die PSE-Fraktion hat gesonderte Abstimmung beantragt): durch EA abgelehnt

Ziffern 16 bis 18: angenommen

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	87
Ja-Stimmen:	86
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

(Teil II Punkt 24).

* * *

Herr Sakellariou erinnert daran, daß nur schriftliche Stimmklärungen anwesender Abgeordneter berücksichtigt werden können (die Präsidentin bestätigt, daß so verfahren wird).

27. Gemeinschaftliche Abfallstrategie (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Notwendigkeit der Weiterentwicklung der gemeinschaftlichen Abfallstrategie (A3-0224/94) (Berichtersteller: Herr Florenz) (ohne Aussprache)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Präambel, Erwägungen und Ziffern 1 bis 3: angenommen

Ziffer 4 (die PSE-Fraktion hat getrennte Abstimmung beantragt):

1. Teil: Text bis „auszuarbeiten“: angenommen

2. Teil: Text bis „natürliche Ressourcen“: durch EA abgelehnt

3. Teil: Rest: angenommen

Ziffern 5 bis 12: angenommen

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 25).

Freitag, 22. April 1994

28. Umwelt und Bruttosozialprodukt (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Notwendigkeit der Weiterentwicklung der gemeinschaftlichen Abfallstrategie (A3-0244/94) (Berichterstatter: Herr Vohrer) (ohne Aussprache)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 26).

29. Transparenz in der Gemeinschaft (Abstimmung)

Bericht des Institutionellen Ausschusses über die Transparenz in der Gemeinschaft (SEK(92)2274 — KOM(93)0191 — C3-0199/93 — KOM(93)0258) (A3-0153/94) (Berichterstatter: Herr Duverger) (ohne Aussprache)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 27).

30. Binnenmarkt in der Gemeinschaft 1993 (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Bericht für das Jahr 1993 der Kommission betreffend den Binnenmarkt in der Gemeinschaft (KOM(93)0055 — C3-0136/94) (A3-0253/94) (Berichterstatter: Herr de la Cámara Martínez) (ohne Aussprache)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 28).

31. Aktionsprogramm „SOCRATES“ *I (Abstimmung)**

Bericht Barrera i Costa, Pack und Coimbra Martins — A3-0250/94

**VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS
KOM(93)0708 — C3-0043/94 — 94/0001(COD):**

Die Präsidentin teilt mit, daß

- bezüglich der Abstimmungsreihenfolge Änd. 27 vor Änd. 26 und Änd. 126 nach Änd. 145 zur Abstimmung gestellt werden,
- daß die Texte von Änd. 33, 46 und 67 in Änd. 32, 45 bzw. 66 enthalten sind.

Es sprechen die Abgeordneten:

- Dührkop Dührkop, die auf einige sachliche Fehler in den Änd. hinweist:

- zwischen Änd. 50 und 51 hätte ein Änd. zu Kapitel I eingereicht werden müssen, um den Titel zu ändern: „ERASMUS“ anstelle von „Hochschulbildung“;
- Änd. 82 bezieht sich auf den Anhang Kapitel II Aktion 1 (und nicht 2) (nur einige Sprachfassungen betroffen);
- in Änd. 85 fehlt in einigen Sprachfassungen der dritte Gedankenstrich („Förderung der Chancengleichheit dieser Kinder und Jugendlichen“);
- Pack, Ko-Berichterstatterin, die diese Wortmeldung unterstützt und ankündigt, sie werde zu gegebener Zeit einen mündlichen Änd. zu Änd. 124 einbringen.

Angenommene Änd.: 1; 2 bis 9 en bloc; 10 bis 30 en bloc; 31, 32, 34, 35, 36, 37 en bloc; 38 bis 40 en bloc; 41 bis 45 und 126 en bloc; 47, 48, 49 und 50 en bloc; 51; 52; 125 durch EA; 110 (mündlich geändert); 53 und 54 en bloc; 55, 56 bis 59 en bloc; 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66 und 68 en bloc; 69; 70 bis 96 en bloc; 124 (mündlich geändert); 97 bis 102 en bloc; 103 bis 107 en bloc

Abgelehnte Änd.: 108, 109, 122 durch EA, 117, 115, 111, 113, 114, 123, 121, 112, 116, 120, 119 und 118

Wortmeldungen:

- Herr Barrera i Costa schlägt einen mündlichen Änd. zu Änd. 110 vor, den er verliert. Nach dem ersten Satz (bis „Gastland usw.“) soll folgender Satz eingefügt werden: „Gegebenenfalls zählen dazu auch Regionalsprachen, die in größerem Umfang an den entsprechenden Universitäten benutzt werden.“

Das Parlament erklärt sich bereit, über den so geänderten Änd. 110 abzustimmen.

- Frau Pack schlägt einen mündlichen Änd. zu Änd. 124 vor, wo am Ende des ersten Absatzes der Satz „Besondere Anstrengungen sollen unternommen werden in den Ländern, in denen diese Art von Bildung noch nicht existiert.“ angefügt, am Ende der Einleitung von Ziffer 3 nach dem Wort „Erwachsenenbildung“ die Worte „im interregionalen und transnationalen Rahmen“ angefügt und in diesem Punkt die Buchstaben a bis d gestrichen werden sollen.

Das Parlament erklärt sich bereit, über den so geänderten Änd. 124 abzustimmen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 29).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:**Erklärungen zur Abstimmung**

- *schriftlich:* Herr Paisley.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 29).

Freitag, 22. April 1994

32. Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz * (Aussprache und Abstimmung)

Herr Gil-Robles Gil-Delgado erläutert in Vertretung von Frau Oomen-Ruijten deren zweiten Bericht im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (KOM(90)0564 — C3-0372/91) (A3-0148/94).

VORSITZ: Herr ESTGEN

Vizepräsident

Es spricht Herr Christophersen, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
KOM(90)0564 — C3-0372/91:

Herr Gil-Robles Gil-Delgado weist auf eine Korrektur in Änd. 2 hin, wo nach dem Wort „Institutionen“ „Einrichtungen“ einzufügen ist, und beantragt gesonderte Abstimmungen über Änd. 21 und Änd. 31.

Angenommene Änd.: 1 bis 35 (außer Änd. 21 und 31) en bloc, 21 durch EA und 31

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 30).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIEßUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 30).

33. Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung * (Aussprache und Abstimmung)

Herr Kellett-Bowman erläutert seinen Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (KOM(94)0020 — C3-0110/94) (A3-0251/94).

Es spricht Herr Ruberti, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
KOM(94)0020 — C3-0110/94:

Das Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIEßUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 31).

34. Regelung der Sommerzeit ***II (Aussprache und Abstimmung)

Frau Van Dijk, Vorsitzende des Verkehrsausschusses, erläutert in Vertretung von Herrn Amaral die Empfehlung für die zweite Lesung im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates zu dem Vorschlag für eine siebte Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Regelung der Sommerzeit (C3-0100/94 — 94/0469(COD) (A3-0219/94); sie beantragt eine Erklärung der Kommission, die auf jeden Fall im Protokoll wiedergegeben werden müsse, anderenfalls werde sie die Rücküberweisung der Empfehlung an den Ausschub beantragen.

Herr Christophersen, Vizepräsident der Kommission, gibt eine Erklärung zu zwei vom Parlament in erster Lesung angenommenen Änderungen ab, die der Rat nicht in seinen gemeinsamen Standpunkt übernommen hat. In dieser Erklärung verpflichtet er sich, daß die Kommission dem Parlament nichtsdestotrotz eine detaillierte Untersuchung über die Auswirkungen des Übergangs von der Sommerzeit zur Winterzeit und umgekehrt sowie über die Anwendung der Sommerzeit als solcher vorlegen wird, was das Parlament in seinen Änderungen gefordert hatte. Die Kommission sagt auch zu, dem Parlament und dem Rat vor dem 1. Januar 1996 einen Bericht zu diesem Thema vorzulegen (der vollständige Text dieser Erklärung ist im Ausführlichen Sitzungsbericht wiedergegeben).

Es spricht Frau Van Dijk.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-0100/94 — 94/0469(COD):

Der Präsident erklärt den gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (Teil II Punkt 32).

35. Abkommen über den Luftverkehr * (Aussprache und Abstimmung)

Herr Prag erläutert in Vertretung der Berichterstatterin den Bericht von Frau McIntosh im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den geänder-

Freitag, 22. April 1994

ten Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Konsultations- und Genehmigungsverfahren für Abkommen über die Handelsbeziehungen im Luftverkehr zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern (KOM(92)0434 — C3-0145/93) (A3-0131/94).

Es sprechen die Herren Lüttge im Namen der PSE-Fraktion, Geraghty, fraktionslos, Christophersen, Vizepräsident der Kommission, Prag, Lüttge, Christophersen und Prag.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS
KOM(92)0434 — C3-0145/93:

Es sprechen die Abgeordneten Cayet, die gesonderte Abstimmungen über Änd. 4 und 6 beantragt, und Prag zu den Änd. 25, 26, 27 und 34.

Angenommene Änd.: 1 bis 8 (außer 4 und 6) en bloc; 4; 6; 39 durch EA; 9 bis 38 (außer 25, 26, 27 und 34) en bloc; 25 bis 27 und 34 durch EA en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 33).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 33).

36. Erhaltung der Fischbestände — Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse * (Aussprache und Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung:

— von Herrn Lataillade über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur 15. Änderung der Verordnung Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (KOM(93)0615 — C3-0020/94) (A3-0164/94);

— von Herrn Garcia über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine Regelung zum Ausgleich der durch die extreme Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und des französischen Departements Guayana (KOM(93)0630 — C3-0019/94) (A3-0171/94).

Herr Garcia erläutert seinen Bericht.

Es sprechen die Abgeordneten Vázquez Fouz im Namen der PSE-Fraktion, Arias Cañete im Namen der PPE-Fraktion, Maher im Namen der LDR-Fraktion, Gutiérrez Díaz, fraktionslos, und da Cunha Oliveira sowie Herr Christophersen, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

a) A3-0164/94

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
KOM(93)0615 — C3-0020/94:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 34 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 34 a).

b) A3-0171/94

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
KOM(93)0630 — C3-0019/94:

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 34 b).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 34 b).

37. Kooperationsabkommen EG/Arabische Republik Jemen * (Aussprache und Abstimmung)

Herr Kostopoulos erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Jemen (KOM(93)0504 — C3-0364/93) (A3-0194/94).

Es sprechen die Abgeordneten Kellett-Bowman im Namen der PPE-Fraktion und Habsburg sowie Herr Christophersen, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er teilt mit, daß die Kommission das Parlament über das Vorhandensein von „sachlichen Fehlern“ in den der Konsultation zugrundeliegenden Dokumenten bezüglich der Abkommen mit Indien (Bericht Lemmer — A3-0208/94) und dem Jemen (Bericht Kostopoulos — A3-0194/94) unterrichtet hat. Er fügt hinzu, daß die Kommission erklärt hat, die Artikel 113 und 130 w EGV bildeten die geeignete Rechtsgrundlage in Verbindung mit Artikel 228. Die darüber informierten zuständigen Ausschüsse haben sich mit diesen Korrekturen einverstanden erklärt, diese werden in der endgültigen Fassung der vom Parlament angenommenen Texte berücksichtigt.

Freitag, 22. April 1994

ABSTIMMUNG

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
KOM(93)0504 — C3-0364/93:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 35).

Es spricht Herr Saby, Vorsitzender des Entwicklungsausschusses, zu der Mitteilung des Präsidenten vor der Abstimmung.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 35).

38. Beziehungen EU/Indien und EU/Pakistan — Lage in Sri Lanka * (Aussprache und Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über vier Berichte.

Herr Lemmer erläutert seine Berichte im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über:

- den Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über Partnerschaft und Entwicklung (KOM(93)0082 — C3-0041/94) (A3-0208/94),
- die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Indien (A3-0098/94).

Herr Hindley erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Pakistan (A3-0097/94). Er spricht auch im Namen der PSE-Fraktion.

Herr Gawronski erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit über die Lage in Sri Lanka (A3-0236/94).

Es sprechen die Abgeordneten Titley, Berichterstatter des mitberatenden auswärtigen Ausschusses, Pollack, Vorsitzende der Delegation für die Beziehungen zu den Ländern Südasiens und der Südasiatischen Vereinigung für Regionale Kooperation (SAARC), Habsburg im Namen der PPE-Fraktion und Forte sowie Herr Christophersen, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

a) A3-0208/94 *

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS
KOM(93)0082 — C3-0041/94:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 36 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 36 a).

b) A3-0098/94

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 36 b).

c) A3-0097/94

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 36 c).

d) A3-0236/94

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Ziffer 4 gesondert (PSE).

Erklärungen zur Abstimmung

— *mündlich:* Frau Oddy.

— *schriftlich:* Herr Tauran.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 36 d).

VORSITZ: Herr PETERS

Vizepräsident

* * *

Es spricht Herr Bettini zu den am Vortag angenommenen EntschlieÙungen zur Lage in Ruanda und Burundi.

39. Sponsoring in Kultur und Sport (Aussprache und Abstimmung)

Herr Frémion erläutert seinen zweiten Bericht im Namen des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien über Mäzenatentum und Sponsoring in Kultur und Sport (A3-0157/94).

Es sprechen die Herren Coimbra Martins im Namen der PSE-Fraktion und Christophersen, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1 durch EA, 2 durch EA und 7

Abgelehnte Änd.: 3, 4 und 5

Hinfälliger Änd.: 6

Freitag, 22. April 1994

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen mit Ausnahme der Erwägungen C (durch EA), E und G und der Ziffern 15, 16 und 20, die in gesonderter Abstimmung (PPE) abgelehnt werden.

Erklärungen zur Abstimmung

— *mündlich*: die Herren Frémion, Berichterstatter, und Coimbra Martins.

— *schriftlich*: Herr da Cunha Oliveira.

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

**40. Pflanzenschutzmittel (Artikel 61 GO)
(Aussprache und Abstimmung)**

Herr Chanterie erläutert in Vertretung von Herrn Valverde López den Entschließungsantrags im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (KOM(93)0117) (B3-0400/94).

Es spricht Herr Christophersen, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-0400/94:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 37).

41. Politik im audiovisuellen Bereich (Erklärung)

Herr Christophersen, Vizepräsident der Kommission, gibt eine Erklärung zum Grünbuch über die Politik im audiovisuellen Bereich ab.

Es spricht Frau Cayet.

42. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 48 GO)

Der Präsident teilt dem Parlament gemäß Artikel 48,3 GO die Anzahl der Unterschriften mit, die die folgenden schriftlichen Erklärungen erhalten haben:

<i>Nr.</i>	<i>Verfasser</i>	<i>Unterschriften</i>
1/94	COLLINS	16
2/94	FUCHS	2
3/94	DONNELLY	7
4/94	WILSON	14

43. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Entschließungen

Der Präsident weist darauf hin, daß das Protokoll dieser Sitzung dem Parlament gemäß Artikel 133,2 GO zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Mit Zustimmung des Parlaments erklärt er, daß er die angenommenen Entschließungen umgehend den Adressaten übermitteln wird.

44. Zeitpunkt der nächsten Tagung

Der Präsident weist darauf hin, daß die nächste Tagung vom 2. bis 6. Mai 1994 stattfinden wird.

45. Unterbrechung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 12.35 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Egon KLEPSCH
Präsident

Freitag, 22. April 1994

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Stabilitätspakt (Artikel 92 GO)

A3-0242/94

Empfehlung betreffend die gemeinsame Aktion bezüglich des Stabilitätspakts in Europa*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 92 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis von Artikel J.7 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union,
 - unter Hinweis auf die Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1993 für die Einleitung einer gemeinsamen Aktion im Sinne von Artikel J.3 VEU betreffend die Eröffnungskonferenz für den Stabilitätspakt,
 - unter Hinweis auf die mündliche Anfrage (B3-0009/94) von Herrn Barón Crespo im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit über die Verwirklichung des Stabilitätspakts in Europa,
 - in Kenntnis der Antwort des Rates vom 9. März 1994,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. Dezember 1993 zur Tagung des Europäischen Rates vom 10. und 11. Dezember 1993 und zur GASP (1), insbesondere deren Ziffern 5 bis 7,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit (A3-0242/94),
- A. in der Erwägung, daß das Ziel des Stabilitätspaktes in Europa darin besteht, die Konsolidierung der Grenzen und die Achtung der Rechte von Minderheiten insbesondere in jenen Staaten Mittel- und Osteuropas, die in mehr oder weniger absehbarer Zeit Mitglieder der Europäischen Union werden sollen, zu gewährleisten,
- B. in der Erwägung, daß es sich bei dem Pakt folglich um einen vorbeugenden diplomatischen Akt handelt, der sowohl die KSZE als auch den Europarat ergänzt und durch die Gewährleistung der Stabilität an den Grenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Stärkung der Sicherheit der Union beitragen wird,
- C. in der Erwägung, daß die Europäische Union für Mai 1994 eine Eröffnungskonferenz einberufen hat, auf der der Rahmen der durchzuführenden Aktion festgelegt werden soll und Rundtischgespräche über zuvor festgelegte spezifische Probleme durchgeführt werden sollen,
- D. in der Erwägung, daß am Ende dieser Arbeiten eine Schlußkonferenz stattfinden soll mit dem Ziel, alle insbesondere auf der Ebene der Rundtischgespräche geschlossenen einzelnen Vereinbarungen im Stabilitätspakt zu bestätigen,
- E. mit der Feststellung, daß der künftige Stabilitätspakt sowohl geographisch offen als auch evolutiv sein wird und daß es langfristig nützlich sein wird, Länder in diesen Pakt mit einzubeziehen, die Einflußsphären angehören, die für die Sicherheit und die Stabilität des europäischen Kontinents und somit auch für die Sicherheit der Europäischen Union von zentraler Bedeutung sind, wie dies bei allen Ländern des Balkan und des Kaukasus der Fall ist,
- F. mit seinem Dank an die französische Regierung für ihre Initiative, die als gemeinsame Aktion der Europäischen Union im Bereich der GASP den Abschluß des Stabilitätspakts in Europa bewirkt hat,

(1) Teil II Punkt 18 b des Protokolls dieses Datums.

Freitag, 22. April 1994

1. erkennt die Bedeutung des Stabilitätspakts für die Sicherheit der Europäischen Union und des europäischen Kontinents an und unterstützt die beschlossene gemeinsame Aktion in diesem Bereich;
2. empfiehlt dem Rat:
 - a) seine angemessene Beteiligung an der Eröffnungskonferenz am 26. und 27. Mai 1994 in Paris in Form einer aus drei Mitgliedern bestehenden Delegation,
 - b) es laufend und regelmäßig, gegebenenfalls auch vertraulich, über den Verlauf der Rundheitgespräche zu informieren,
 - c) es gemäß Artikel J.7 des Vertrags über die Europäische Union vor der Schlußkonferenz, auf der alle geschlossenen Vereinbarungen, die den Stabilitätspakt in Europa bilden werden, bestätigt werden sollen, zu konsultieren;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat und, zur Kenntnisnahme, der Kommission zu übermitteln.

2. Umweltschäden durch Unterbrechung der Nahrungskette (Artikel 52 GO)

A3-0183/94**Entschließung zu Maßnahmen gegen Umweltschäden durch die Unterbrechung der Nahrungskette***Das Europäische Parlament:*

- in Kenntnis des Entschließungsantrags der Abgeordneten Lüttge und Langenhagen zu Maßnahmen gegen Umweltschäden durch die Unterbrechung der Nahrungskette (B3-0299/93),
 - unter Hinweis auf Agenda 21, Kapitel 17.46,
 - unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 3/93 des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung der Maßnahmen zur Umstrukturierung, Modernisierung und Kapazitätsanpassung der Fischereiflotten der Gemeinschaft,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission zur Industriefischerei in der Nordsee, im Skagerrak und im Kattegat (SEK(92)2046),
 - unter Hinweis auf das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen „Einschätzung der biologischen Auswirkungen des Industriefischfangs in der Nordsee sowie im Skagerrak und Kattegat“ (SEK(92)2406),
 - gestützt auf Artikel 45 der Geschäftsordnung,
 - nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis in Anwendung von Artikel 52 der Geschäftsordnung an seinen Ausschuß für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung (A3-0183/94),
- A. besorgt über die zahlreichen Unzulänglichkeiten bei der Vergabe und Nutzung von Finanzbeihilfen im Rahmen der Strukturpolitik der Gemeinschaft im Fischereisektor,
- B. besorgt darüber, daß die Gemeinschaftszuschüsse zur Schaffung von Kapazitäten manchmal auf die sensiblen Gebiete ausgerichtet sind, in denen bereits die bedeutendsten Fischereiaktivitäten und Flotten konzentriert sind, d.h. auf die Gebiete, auf denen auch das Problem des Kapazitätsüberschusses am schwersten lastet, das mit den Beihilfen für die endgültige Stilllegung behoben wird oder werden soll,

Freitag, 22. April 1994

- C. besorgt darüber, daß offiziell stillgelegte Fahrzeuge in Drittländer verkauft worden sind und weiterhin zum Fischfang eingesetzt werden,
- D. besorgt darüber, daß einige dieser Drittländer die internationalen Vereinbarungen über die Bewirtschaftung und Erhaltung der Ressourcen nicht unterzeichnet haben, so daß die betreffenden Fahrzeuge in bestimmten internationalen Gewässern fischen können, ohne den gleichen Verpflichtungen wie die die Gemeinschaftsflagge führenden Fischereifahrzeuge zu unterliegen,
- E. besorgt darüber, daß in einigen Fällen mit Hilfe öffentlicher Zuschüsse für stillgelegte Kapazitäten neue Kapazitäten geschaffen wurden,
- F. in Kenntnis der jüngsten gemeinsamen Fischereipolitik der Gemeinschaft, die gewährleisten soll, die Bestände auf ausreichenden Niveau zu halten, damit das wirtschaftliche Überleben des Fischereisektors sichergestellt ist,
- G. in der Erwägung, daß zur Erreichung dieses Ziels die Befischung der Bestände so begrenzt werden muß, daß mit dem praktizierten Abfischungssatz die langfristige Existenz der Bestände nicht gefährdet wird,
- H. in der Erwägung, daß durch die Industriefischerei insbesondere die Jugendstadien von Fischen, Krabben und die artenreiche kleinere Meeresfauna, zugleich aber auch die nachhaltige Nutzung von Speisefischen gravierend beeinträchtigt wird,
- I. in Kenntnis der Überkapazität der gemeinschaftlichen Fischereiflotte, die global für sämtliche Fanggründe der Gemeinschaft auf durchschnittlich ca. 40% veranschlagt wird,
- J. in der Erwägung, daß die Modernisierungsmaßnahmen, die von der Gemeinschaft gefördert werden, durch den Einbau neuer Motoren und elektronischer Anlagen zu einer deutlichen Steigerung des Fischereiaufwands beitragen und daher der angestrebten Kapazitätsanpassung entgegenwirken,
- K. in der Erwägung, daß der technische Wandel im Fischereisektor seit der Einführung der Gemeinsamen Fischereipolitik so bedeutsam war, daß die Fang- und Ortungsinstrumente einen Perfektionsgrad erreicht haben, der zu einer Störung des Gleichgewichts zwischen der Fangtätigkeit und den Ressourcen geführt hat, d.h. jeder Bestand ist jetzt lokalisierbar und kann mit einer seit Beginn der Ausbeutung durch den Menschen noch nie dagewesenen Effizienz genutzt werden,
- L. in der Erwägung, daß eine Reduzierung der Intensität beim Industriefischfang zu einem deutlichen Anstieg der Biomasse führen würde, wodurch eventuell die Krise in der Speisefischfischerei gemildert werden würde,
- M. besorgt darüber, daß durch die vielfältigen Schadstoffeinträge aus den Flüssen, aus der Luft und von der Küste der Lebensraum Meer für viele Organismen unbewohnbar wird, die oft Nahrungsgrundlage für größere Meeresbewohner waren,
- N. besorgt darüber, daß durch die intensive Schleppnetzfisherei in der Nordsee das Ökosystem des Meeresbodens nachhaltig beeinträchtigt wird,
- O. in der Erwägung, daß die genaue Erfassung der Fangkapazität der Gemeinschaftsflotte aufgrund unterschiedlicher Maßeinheiten in den Mitgliedstaaten erschwert wird,
- P. in der Erwägung, daß hohe Rücknahmepreise zur Überfischung verleiten,
 - 1. fordert eine Quotenregelung für die Industriefischerei und deren strenge Kontrolle, da diese durch Überfischung des Sandaals zahlreichen anderen Tierarten, darunter auch wertvollen Speisefischen, die Nahrungsgrundlage entzieht;
 - 2. fordert, Fangmethoden, die den Meeresboden nachhaltig beeinträchtigen, abzulehnen, da über 90% der Organismen-Arten des Meeres Lebensstadien am oder im Meeresboden durchlaufen;

Freitag, 22. April 1994

3. schlägt vor, in den dafür geeigneten Zonen ausreichend große Meeresbodenschutzgebiete auszuweisen, die für Forschung verwendet werden dürfen, in welchen aber alle anderen Nutzungs- und störenden Aktivitäten verboten sind, damit sich die Fischbestände regenerieren;
4. fordert die Vereinheitlichung der Maßeinheiten für die Fangkapazität der verschiedenen Flotten in den Mitgliedstaaten;
5. fordert die Einführung einer Gemeinschaftskartei der Fischereifahrzeuge, um damit den Kenntnisstand über die gemeinschaftliche Flotte zu verbessern;
6. fordert, Modernisierungen nur für solche Vorhaben zuzulassen, die eine bessere Verwertung der Fangmengen, eine selektivere Abfischung sowie eine Verbesserung der allgemeinen Arbeits- und Sicherheitsbedingungen für die Besatzung ermöglichen;
7. fordert, die Förderungswürdigkeit von Neubauvorhaben strikt im Hinblick auf die Lage der Bestände an Fischereiressourcen zu beurteilen, und fordert, daß zu diesem Zweck die für die Forschung in der Gemeinschaft bereitgestellten Mittel erheblich aufgestockt werden;
8. fordert die Anpassung der bestehenden Fangkapazität der gemeinschaftlichen Flotte an ein Niveau, auf dem es möglich ist, die Fangtätigkeit in einem Ausmaß auszuüben, daß die langfristige Erhaltung der Ressourcenbestände für eine fortlaufende, regelmäßige und wirtschaftlich rentable Nutzung und für den Erhalt der ökologischen Vielfalt sichergestellt ist;
9. fordert eine strenge Kontrolle, um zu verhindern, daß untermäßige Fische gefangen werden, daß Speisefische vorsätzlich zu Fischmehl verarbeitet werden;
10. fordert, die Festlegung zu hoher Rücknahmepreise zu vermeiden, da diese zur Überfischung verleiten;
11. fordert, daß Bestände, die aus noch wachsenden Jungfischen bestehen, nur in beschränktem Umfang befischt werden dürfen;
12. fordert, daß die Konsumfischerei Vorrang hat vor der Industriefischerei;
13. fordert die konsequente Entwicklung und Förderung von ökologisch vertretbaren Fangschiffen, selektiven Fanggeräten und Fangmethoden;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

3. EWR und Erweiterung der EU (Artikel 52 GO)

A3-0155/94

Entschliebung zu den regionalpolitischen Aspekten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Erweiterung der Europäischen Union

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Entschliebungsanträge der Abgeordneten
 - a) H.F. Köhler und anderen zu den regionalen Auswirkungen der Verhandlungen EG-EFTA über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (B3-0690/91),
 - b) McCartin zu der Regionalentwicklung im Westen Irlands und dem EFTA-Fonds (B3-1737/91),
 - c) Cushnahan zur Zuteilung der im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geschaffenen neuen Mittel (B3-1754/91),
- in Kenntnis des Vertrags über die Europäische Union und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

Freitag, 22. April 1994

- in Anbetracht der Anträge auf Beitritt zur Europäischen Union, die von Österreich, Schweden, Finnland und Norwegen jeweils am 17. Juli 1989, 1. Juli 1991, 18. März 1992 und 25. November 1992 gestellt wurden, sowie der voraussichtlichen Erweiterung der Europäischen Union 1995,
 - in Kenntnis der Stellungnahmen der Kommission zur Erweiterung wie auch einer Reihe von Positionspapieren zum Beitritt zur Europäischen Union ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der geänderten Strukturfonds-Verordnungen für den Zeitraum 1994-1999,
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis gemäß Artikel 52 seiner Geschäftsordnung an den Ausschuß für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A3-0155/94),
- A. in der Erwägung, daß sich die Zusammenarbeit der nunmehr zwölf westeuropäischen Staaten innerhalb nur weniger Jahre von einem gemeinsamen Binnenmarkt zu einer Europäischen Union (EU) fortentwickelt hat und sich diese dramatischen Entwicklungen an ihren Außengrenzen infolge der wirtschaftlichen und politischen Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa gegenüber sieht und sich zudem in einer generellen wirtschaftlichen Rezession befindet,
- B. in der Erwägung, daß die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU und den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone EFTA mit der Unterzeichnung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum — EWR — verstärkt wurde, durch das ein Binnenmarkt mit 380 Millionen Verbrauchern entsteht,
- C. in Anbetracht der Tatsache, daß die EU und Schweden, Österreich, Finnland und Norwegen nach Anträgen auf Beitritt zur Europäischen Union eine Einigung über die Beitrittsverhandlungen erzielt haben, und zwar vorbehaltlich der Ratifizierung und der Referenden in den beitriftswilligen Ländern; sowie in der Erwägung, daß die Verhandlungen zu einer Erweiterung der Europäischen Union im Jahre 1995 führen könnten,
1. begrüßt es, daß Österreich, Finnland, Schweden und Norwegen, die alle das EWR-Abkommen unterzeichnet haben, den Beitritt zur EU beantragt haben, womit sie sich zu einer gemeinsamen europäischen Identität und Haltung bekennen und eine Zusammenarbeit auf der Grundlage gleicher Rechte und Pflichten nach dem Buchstaben und Geiste der Europäischen Union anstreben;
 2. bedauert es, daß sich die Schweiz aufgrund des Ausgangs des Referendums gegen die Unterzeichnung des EWR-Abkommens entschieden hat; weist jedoch darauf hin, daß der von der Schweiz am 26. Mai 1992 gestellte Antrag auf Beitritt zur Europäischen Union nicht zurückgezogen wurde;
 3. ist sich bewußt, daß es zwischen der Gemeinschaft und der EFTA wie auch den vier beitriftswilligen Ländern seit Jahrzehnten aufgrund wirtschaftlicher, geographischer und historischer Faktoren eine intensive Zusammenarbeit gibt hat und eine weitere Verstärkung der Zusammenarbeit durch eine Erweiterung für alle Seiten von Vorteil wäre;
 4. weist darauf hin, daß die vier beitriftswilligen Länder für die EU wie auch umgekehrt eine sehr wichtige Gruppe von Ländern im Bereich der Finanz-, Wirtschafts- und Handelsbeziehungen darstellen, zu dem weitere Bereiche der Zusammenarbeit im Rahmen der allgemeinen Sicherheitspolitik, der Umwelt-, Forschungs- und Entwicklungspolitik wie auch anderer Politiken hinzukommen könnten, wie z.B. die Bereiche Gesundheit und soziale Sicherheit, Bildung und Kultur sowie Verkehr und Fremdenverkehr;

⁽¹⁾ Österreich: SEK(91)1590, Schweden: SEK(92)1582, Finnland: Beilage 6/92 zum Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Norwegen: Beilage 2/93 zum Bulletin der Europäischen Gemeinschaften.

Freitag, 22. April 1994

5. stellt fest, daß die Regional- und Strukturpolitik eine zentrale Rolle bei den Beitrittsverhandlungen, insbesondere für die drei nordischen Beitrittsländer spielen, und zwar aufgrund ihrer spezifischen Merkmale unter dem Gesichtspunkt der herkömmlichen sozialen und wirtschaftlichen Parameter, wie sie innerhalb der EU angewendet werden und 1993 durch den Erlaß der geänderten Strukturfonds-Verordnungen bestätigt wurden;
6. betont, daß alle vier beitriftswilligen Länder ihre Zustimmung zur Strukturpolitik der EU und deren strukturpolitischem Hauptziel der Förderung des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts erklärt haben;
7. weist darauf hin, daß sich die Europäische Union bei einer Erweiterung um alle vier beitriftswilligen Länder flächenmäßig um mehr als die Hälfte vergrößern würde, bevölkerungsmäßig jedoch nur um etwa 6%;
8. hebt hervor, daß die Regionalpolitik und der Faktor Randlage im Falle der Erweiterung, insbesondere bei einem Beitritt der drei Nordischen Staaten, eine neue Bedeutung erhalten werden und sich hinsichtlich des Funktionierens des Binnenmarktes infolge eines verschärften Wettbewerbs neue Herausforderungen stellen, aber auch neue Entwicklungsperspektiven eröffnen werden, wenn die Hindernisse, die derzeit einer uneingeschränkten Zusammenarbeit entgegenstehen, entfallen;
9. weist darauf hin, daß die Kriterien für die Vergabe von Strukturfondsmitteln im Zusammenhang mit den Zielen Nr. 2, 3, 4 und 5 b, den Gemeinschaftsinitiativen und der Unterstützung seitens der Europäischen Investitionsbank bezüglich aller vier beitretenden Länder keine besonderen Fragen aufwerfen; stellt fest, daß alle diese Länder derzeit in einem ähnlichen Maße wie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter hoher Arbeitslosigkeit und den Auswirkungen der Umstrukturierung herkömmlicher Industriesektoren vergleichbar mit den derzeitigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu leiden haben;
10. ist sich bewußt, daß die nordischen Beitrittskandidaten infolge riesiger Gebiete, die mit weniger als 15 Einwohnern pro km² (in einigen Fällen sogar nur 2 Einwohner pro km²) gegenüber 150 E/km² in der EU äußerst dünn besiedelt sind, mit spezifischen regionalpolitischen Problemen konfrontiert sind; stellt fest, daß in allen Nordischen Staaten, die den Beitritt beantragt haben, eine aktive Siedlungspolitik in allen Gebietseinheiten betrieben wird, die aus Gründen der Sicherheit als wichtig angesehen wird;
11. weist darauf hin, daß das Burgenland in Österreich nach dem Beitritt als Gebiet von Ziel Nr. 1 eingestuft wird;
12. nimmt die Einführung einer neuen Kategorie von Ziel Nr. 6 der Strukturfonds zur Kenntnis, wobei das regionale Förderkriterium weniger als 8 Einwohner pro Quadratkilometer umfassen wird, die hauptsächlich arktische Regionen in Norwegen, Schweden und Finnland betreffen; die Strukturhilfe unter diesem Kriterium wird jeweils 5%, 14 und 17% der Bevölkerung in Schweden, Norwegen und Finnland erfassen;
13. stellt ferner fest, daß das Pro-Kopf-BIP berücksichtigt wird und daß geeignete Gebiete im allgemeinen der administrativen und statistischen Ebene von NUTS II entsprechen, obwohl angrenzende Gebiete für die Eignung ebenso erwogen worden sind wie in Ziel Nr. 1;
14. stimmt der Auffassung zu, daß die derzeitigen Förderkriterien der EU den tatsächlichen Erfordernissen der arktischen Regionen nicht Rechnung tragen würden, da diese durch negative regionale Parameter wie lange Transportwege, äußerst niedrige Bevölkerungsdichte, starke interregionale Abwanderung, hohe Kosten im Wohnungsbau und Infrastrukturbereich generell sowie besonders harte klimatische Bedingungen bedingt sind;
15. unterstützt das Beitrittsabkommen, um den nordischen Beitrittsländern die Fortführung ihrer gezielten Regionalpolitik zu gestatten, die seit Jahrzehnten auf eine aktive Siedlungspolitik mit dem Ziel gerichtet ist, die Lebensfähigkeit bestimmter Gebiete zu erhalten;

Freitag, 22. April 1994

16. ist der Auffassung, daß die von den beitriftswilligen Ländern betriebene Regionalpolitik im Falle eines Beitritts zu keiner Verfälschung des Wettbewerbs führen würde, da die unterstützten Produktionssektoren zum größten Teil als Beitrag zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der jeweiligen Gebiete, angesehen werden können;

17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

4. Umweltsituation in der GUS, den Baltischen Staaten und Georgien (Artikel 52 GO)

A3-0230/94

Entschliebung zur Umweltsituation in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, den Baltischen Staaten und Georgien

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschliebungsantrag der Abgeordneten Collins, Schleicher, Iversen und Amendola zur Lage der Umwelt in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, den Baltischen Staaten und in Georgien (B3-1398/93),
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 14. Juli 1993 zu dem Vorschlag für eine Verordnung über eine technische Unterstützung der unabhängigen Staaten der ehemaligen UdSSR und der Mongolei bei dem Bestreben zur Gesundung und Neubelebung ihrer Wirtschaft (TACIS) ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 17. September 1993 zur Verschmutzung des Baikalsees ⁽²⁾,
 - aufgrund von Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis gemäß Artikel 52 seiner Geschäftsordnung an seinen Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-0230/94),
- A. in dem Bewußtsein, daß sich Rußland und die GUS-Staaten als Hypothek der Vergangenheit enormen Umweltproblemen wie Versenkung nuklearer Abfälle, Verseuchung mit Chemikalien, Erschöpfung natürlicher Ressourcen und inadäquate Wasserwirtschaft und Bewässerungsprojekte gegenübersehen, die mit Gefahren für die öffentliche Gesundheit verbunden sind, die von der zentral gelenkten Planwirtschaft der ehemaligen Sowjetunion ignoriert worden waren,
- B. in dem Bewußtsein, daß diese Probleme fortbestehen und sich im Zuge der Planung der weiteren Wirtschaftsentwicklung noch verschlimmern werden, sowie in Anbetracht des derzeitigen Fehlens einer Kompetenzverteilung und des daraus resultierenden verantwortungslosen Verhaltens wie z.B. der Zerstörung der Wälder Sibiriens, die sowohl zu einer Verminderung des Artenreichtums als auch zu einer Minderung der CO₂-Absorptionskapazität der Wälder führt,
- C. im Bewußtsein der Probleme infolge der Versenkung nuklearer Abfälle und außer Betrieb gestellter Atom-U-Boote in den Gewässern der ehemaligen Sowjetunion, die nun auch eine Verseuchung der internationalen Gewässer zur Folge hat,
- D. im Bewußtsein, daß die ehemalige Sowjetunion und ihre Gebiete nicht über den geeigneten legislativen und institutionellen Rahmen zur Entwicklung umweltpolitischer Strategien verfügen,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 255 vom 20.09.1993, S. 81.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 268 vom 04.10.1993, S. 200.

Freitag, 22. April 1994

- E. in der Überzeugung, daß die ehemalige Sowjetunion bei ihrer wirtschaftlichen Entwicklung auch umweltpolitischen Anliegen Rechnung tragen muß, wenn ihre Wirtschaftspolitik erfolgreich sein soll,
- F. ferner in der Überzeugung, daß die Stärkung nichtstaatlicher Organisationen in der ehemaligen Sowjetunion eine wichtige Voraussetzung für die Entstehung einer echten bürgerlichen Gesellschaft im Zuge des Demokratisierungsprozesses darstellt,
- G. in dem Bewußtsein, daß sich die Zahl der Wissenschaftler, über die die ehemalige Sowjetunion verfügt, langsam verringert, da sie aus Enttäuschung über die mangelnde Wirksamkeit der Hilfe des Westens aus finanziellen Gründen ins Ausland abwandern,
- H. in dem Bedauern darüber, daß das TACIS-Programm von 1991 bis 1993 ohne umweltpolitischen Bezug durchgeführt wurde, obgleich dies ein spezielles Erfordernis ist, das in den EWG-Vertrag und auch in den seit November 1993 geltenden Vertrag über die Europäische Union aufgenommen wurde,
- I. in Genugtuung darüber, daß die neue, bis 1995 geltende TACIS-Verordnung inzwischen eine umweltpolitische Komponente aufweist und daß trotz der Grenzen, die dem TACIS-Programm durch die Mitgliedstaaten gesetzt wurden, 20% seines Regionalprogramms 1993 für die Umwelt vorgesehen wurden, und in der Hoffnung, daß diese positive Entwicklung andauern und sich weiter verstärken wird,
- J. in dem Bedauern darüber, daß sich sowohl die Mitgliedstaaten der Europäischen Union als auch die GUS-Empfängerstaaten der engen Beziehung zwischen Wirtschaftsreform und Umweltschutz nicht bewußt sind, und infolgedessen in der Auffassung, daß die Kommission in diesem Bereich eine wichtige Vorreiterrolle zu übernehmen hat,
- K. in dem Wissen, daß Sir Leon Brittan die Kommission nach mehreren Debatten und Entschließungen des Europäischen Parlaments nunmehr bewogen hat, in die 1993 beschlossene TACIS-Verordnung auch eine umweltpolitische Komponente aufzunehmen,
- L. in Anbetracht der Tatsache, daß es dank des TACIS-Programms den Mitgliedern des früheren russischen Parlaments, die in Globe Rußland zusammengeschlossen sind, möglich war, eine wirksame umweltpolitische Arbeit zu leisten, und in der Hoffnung, daß dies auch seitens der neuen Duma der Fall sein wird,
- M. in der Erwägung, daß eine bedauernswerte Verwässerung der Umweltpriorität in der EBWE sowohl auf organisatorischer Ebene als auch im Rahmen der Projekte stattgefunden hat,
1. ersucht die Kommission, der Bedeutung des Grundsatzes einer nachhaltigen und umweltverträglichen Entwicklung innerhalb wie außerhalb der Europäischen Union Rechnung zu tragen, und zwar vor allem in ihren Programmen der wirtschaftlichen Hilfe wie TACIS, die zur Förderung einer umweltverträglichen wirtschaftlichen Entwicklung und der Ressourcenschonung dienen sollten;
 2. fordert die Kommission und den Rat auf, alle Verhandlungen mit der Ukraine über den Handel mit nuklearen Erzeugnissen auszuschließen;
 3. ersucht die Kommission, ihrer Zusage über die Schaffung eines umfassenden Ausbildungsprogramms nachzukommen, um das Umweltbewußtsein der Beamten, die am TACIS-Programm mitwirken, sowohl hinsichtlich der Umweltsituation in der ehemaligen Sowjetunion als auch hinsichtlich der Folgen umweltschädlicher Wirtschaftspraktiken zu stärken;
 4. fordert, daß die Kommission alle relevanten Vorhaben im Rahmen des TACIS-Programms einer Umweltprüfung unterzieht, und daß neue bzw. geplante Vorhaben vor ihrer Genehmigung einer objektiven Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden;
 5. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, daß die Auswahl der Unternehmen, die im Rahmen des TACIS-Programms an den Ausschreibungen teilnehmen, mit der Voraussetzung verbunden wird, daß diese Unternehmen in den unter das Programm fallenden Ländern die in der Gemeinschaft geltenden Umweltnormen anwenden;

Freitag, 22. April 1994

6. fordert, daß die Zusammenarbeit mit den drei Republiken Rußland, Weißrußland und Ukraine fortgesetzt und verstärkt wird, um die Unterstützung und die ärztliche Betreuung der vom Unfall von Tschernobyl betroffenen Bevölkerung zu verbessern;
 7. fordert ferner, daß ausreichende Mittel gewährt werden, um unabhängige Studien über Schilddrüsenkrebs bei Kindern zu ermöglichen und allgemein die Weiterverfolgung der Auswirkungen geringer radioaktiver Dosen, denen die Bevölkerung ausgesetzt ist, zu gewährleisten;
 8. ersucht die Kommission, dafür Sorge zu tragen, daß umweltpolitische Modellprojekte, wie z.B. im Zusammenhang mit der Verschmutzung, von der eine weitere Gefährdung der natürlichen Ressourcen der ehemaligen Sowjetunion in Gebieten wie dem Baikalsee, den sibirischen Wäldern und dem Aralsee, dem Schwarzen Meer und dem Kaspischen Meer, um nur einige zu nennen, ausgeht, in die mit den staatlichen Koordinationsstellen der GUS vereinbarten Programme mit aufgenommen werden;
 9. ersucht die Kommission, die Legislative und die Exekutive innerhalb der GUS bei der Schaffung eines umfassenden Rechts- und Verwaltungsrahmens für den Umweltschutz zu unterstützen;
 10. fordert die Kommission auf, der dringenden Notwendigkeit Rechnung zu tragen, daß der gegenwärtige Trend der Abwanderung von Wissenschaftlern aus der ehemaligen Sowjetunion, insbesondere von Umweltexperten, gestoppt wird, da ihr Wissen in den GUS-Ländern selbst dringend zur Unterstützung des Prozesses der wirtschaftlichen Sanierung benötigt wird;
 11. fordert, daß die Europäische Gemeinschaft ihre Befugnisse nutzt, um dafür zu sorgen, daß die Entscheidung über die vom Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrum durchzuführenden Forschungsprojekte anhand des Kriteriums getroffen wird, ob solche Forschungen einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität und des Wohlbefindens der Bevölkerung leisten;
 12. ersucht die Kommission, die Tätigkeit der Umweltorganisationen und anderen nichtstaatlichen Organisationen sowie der auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätigen Hochschulen und Institute in den GUS-Ländern zu unterstützen, damit diese Organisationen und Einrichtungen ihre eigene Kapazität auf diesen für sie relativ neuen Gebieten verbessern können;
 13. ersucht die Kommission, im Rahmen der Genehmigung der Projekte die Mitwirkung örtlicher Umwelteinrichtungen und -sachverständiger in den GUS-Ländern zu fördern;
 14. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, daß in alle ihre laufenden Programme und Fazilitäten wie Regierungsberatung, Beratung von Parlamenten, Partnerschaften, Kofinanzierungen, TEMPUS, Seminare, BISTRO und Senior Executive Service, eine klare umweltpolitische Komponente aufgenommen wird;
 15. fordert die Kommission sowie alle am TACIS-Programm beteiligten Länder auf, ein strategisches Energieprogramm für eine rationelle Energienutzung mit flankierenden Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Förderung von Investitionen im Bereich der Energieeinsparungen festzulegen;
 16. beauftragt den Europäischen Direktor der EBWE, die negative umweltpolitische Tendenz innerhalb der Bank zu ändern; empfiehlt, daß Investitionen auf der Grundlage der Nachhaltigkeit erfolgen, und fordert in diesem Zusammenhang, daß die Kommission und die Bank die Einrichtung des Sekretariats des Ausschusses zur Vorbereitung des Luzern-Projekts in der EBWE unterstützen, um die oben erwähnten Ziele zu gewährleisten;
 17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, der Baltischen Staaten und Georgiens sowie der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu übermitteln.
-

Freitag, 22. April 1994

5. Schutz der Braunbären (Artikel 52 GO)

A3-0154/94

Entschließung zum Schutz des Braunbären (*Ursus arctos*) in der Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Frau Díez de Rivera Icaza und anderen zum Schutz des Braunbären (*Ursus arctos*) in der Gemeinschaft (B3-0127/93),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Oktober 1988 zur Durchführung des Berner Übereinkommens (über die Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume) und des Übereinkommens von Bonn (über die Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten) in der Gemeinschaft ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. November 1992 zum Fünften Programm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der Empfehlung Nr. 10 (9. Dezember 1988) des ständigen Ausschusses des Übereinkommens von Bern betreffend den Schutz des Braunbären (*Ursus arctos*),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Februar 1989 zum Schutz des Braunbären in der Gemeinschaft ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Juni 1992 zur Anwendung des Berner Übereinkommens durch die Kommission ⁽⁴⁾,
 - in Kenntnis der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen,
 - in Kenntnis der Empfehlungen der Neunten Internationalen Konferenz über die Erforschung und Bewirtschaftung der Braunbärbestände: Schutz kleiner, isolierter oder sehr schwach besetzter Braunbärpopulationen (19. bis 22. Oktober 1992),
 - in Kenntnis des Sonderberichts des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften über die Umwelt (3/92),
 - in Kenntnis des Aktionsplans zur Schaffung von Schutzzonen in Europa (IUCN, November 1993),
 - in Kenntnis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, das am 9. Juni 1992 von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten auf der Konferenz über Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen in Rio de Janeiro unterzeichnet wurde,
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis an den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz gemäß Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-0154/94),
- A. in der Erwägung, daß die Erhaltung der Natur und ihrer Pflanzen- und Tierwelt eines der vorrangigen Ziele der Umweltpolitik der Gemeinschaft sowie des Fünften Aktionsprogramms in diesem Bereich ist,
- B. in der Erwägung, daß einige Populationen von Braunbären, einer der vorrangig zu erhaltenden Tierarten in der Union, vom Aussterben bedroht sind,
- C. in der Erwägung, daß der Rat und die Kommission zum Teil für diese Entwicklung mitverantwortlich sind, indem sie Raumordnungsprojekte fördern oder finanzieren, die die für das Überleben dieser Tierart erforderlichen Lebensräume verändern oder zerstören,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 290 vom 14.11.1988, S. 32.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 337 vom 02.12.1992, S. 34.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 69 vom 20.03.1989, S. 201.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 176 vom 13.07.1992, S. 258.

Freitag, 22. April 1994

- D. in der Erwägung, daß es die Aufgabe der verschiedenen Organe der Union ist, zum Schutz der letzten Braunbärpopulationen beizutragen und eine Wiederherstellung der Bestände zu gewährleisten, die das Überleben der Braunbären ermöglichen,
- E. in der Erwägung, daß die Anstrengungen gewürdigt werden müssen, die einige Regierungen auf regionaler und nationaler Ebene insbesondere in den benachteiligten Gebieten derzeit unternehmen, um die notwendigen Lebensräume zu schützen und zu erweitern,
- F. in der Erwägung, daß die Erweiterung der Lebensräume und Schutzgebiete in zahlreichen Regionen, insbesondere den benachteiligten Regionen, eine Einschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und des Fremdenverkehrs mit sich bringt,
1. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, keine Raumordnungsmaßnahmen mehr einzuleiten oder zu finanzieren, deren Auswirkungen zur Regression der Braunbärpopulationen in Europa beitragen, solange keine nachhaltigen ausgleichenden Maßnahmen zur Erhaltung der Lebensräume dieser Tierart ergriffen worden sind; diese Maßnahmen müssen hinsichtlich positiver Auswirkungen auf die Wiederherstellung der Lebensräume sowie auf den Bestand der Populationen bewertet werden;
 2. ersucht die Kommission und den Rat, den negativen Auswirkungen bereits durchgeführter, laufender oder geplanter Raumordnungsvorhaben entgegenzuwirken, und zwar insbesondere durch die Finanzierung von Maßnahmen zur Wiederherstellung des Lebensraums und der Braunbärbestände, durch die Schaffung von Schutzgebieten sowie durch die Einrichtung von Korridoren, die den für das Überleben der Braunbären erforderlichen genetischen Austausch und das Zusammenkommen von Tieren verschiedener isolierter Populationen ermöglichen;
 3. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, energischere Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung und Gefangennahme von Braunbären zu bekämpfen und einen strikten und nachhaltigen Schutz der Lebensräume dieser Tierart zu schaffen;
 4. fordert die Kommission und den Rat auf, vorrangig diejenigen Programme zu finanzieren, aus denen die Landwirte eine Entschädigung und einen Ausgleich für die von den geschützten Arten angerichteten Schäden erhalten;
 5. fordert den Rat und die Kommission ferner auf, im Rahmen der Verhandlungen mit den Ländern, die der Europäischen Union beitreten wollen, aber auch mit den Ländern, mit denen Kooperationsabkommen bestehen, einschlägige Empfehlungen durchzusetzen;
 6. fordert, daß bei der Kofinanzierung durch die Gemeinschaft Wirtschaftstätigkeiten Priorität eingeräumt wird, die mit dem Überleben und der Entwicklung derjenigen Arten vereinbar sind, die für das natürliche und kulturelle Erbe der betroffenen Gebiete charakteristisch sind und es bereichern, und fordert, daß Maßnahmen und Mittel vorgesehen werden, um einen Ausgleich für die Schäden und/oder die Einschränkung der Wirtschaftstätigkeit zu schaffen, die sich infolge des Schutzes dieser Arten ergeben könnten;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

6. Kulturelle Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika (Artikel 52 GO)

A3-0156/94

Entschließung zu den kulturellen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Robles Piquer zur Förderung des gegenseitigen Kennenlernens von Lateinamerika und Europa (B3-0498/89),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission zu den Leitlinien für eine Stärkung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Lateinamerika (KOM(84)0105),

Freitag, 22. April 1994

- unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Rates vom 22. Juni 1987 zu den Beziehungen zwischen der EG und Lateinamerika,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission zu den Leitlinien für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern Lateinamerikas und Asiens (KOM(90)0176),
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Schlußakte des Ersten Ministertreffens EWG-Rio-Gruppe vom April 1991,
 - unter Hinweis auf die Schlußakte des Zweiten Ministertreffens EWG-Rio-Gruppe vom Mai 1992,
 - unter Hinweis auf die Schlußakte des Dritten Ministertreffens EWG-Rio-Gruppe vom April 1993,
 - unter Hinweis auf die Schlußakte der XI. Interparlamentarischen Konferenz EWG-Lateinamerika vom Mai 1993 ⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 45 der Geschäftsordnung,
 - nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis an seinen Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien gemäß Artikel 52 der Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A3-0156/94),
- A. in Erwägung sämtlicher greifbarer Realitäten, die Europa und Lateinamerika einander näherbringen,
- B. angesichts der großen Veränderungen, die Lateinamerika in den letzten Jahren erlebt hat, insbesondere die Übernahme demokratischer Grundsätze, die zunehmende Achtung der Menschenrechte, die Öffnung der lateinamerikanischen Volkswirtschaften für den Weltmarkt und die Bemühungen einiger Länder um regionale Integration,
- C. im Bewußtsein der Anstrengungen sowohl der EU als auch der lateinamerikanischen Länder, die Beziehungen zwischen beiden Regionen auszubauen, insbesondere in den Bereichen Handel und Industrie sowie im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit und der Ausbildung von Führungskräften,
- D. angesichts des trotz der wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede zwischen der EU und Lateinamerika bestehenden gemeinsamen kulturellen Raums,
- E. in dem Bewußtsein, daß die kulturelle Zusammenarbeit zwischen der EU und Lateinamerika bis vor kurzem fast ausschließlich bilateral stattfand, da Rechtsinstrumente und Finanzmittel fehlten,
- F. in der Erwägung, daß derzeit die meisten mit diesen Ländern abgeschlossenen Kooperationsabkommen eine Kulturklausel enthalten,
- G. in dem Bewußtsein, daß diese Kulturklauseln jedoch sehr allgemein gehalten sind und sich in vielen Fällen auf reine Absichtserklärungen beschränken,
- H. in Erwägung des zunehmenden Interesses der lateinamerikanischen Länder an einer Zusammenarbeit mit der EU in den Bereichen Kultur und Bildung,
- I. in der Erwägung, daß sowohl im Rahmen der Ministertagung EWG-Rio-Gruppe als auch bei den Interparlamentarischen Konferenzen EWG-Lateinamerika die Weiterentwicklung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Regionen als wichtiges Anliegen bezeichnet wurde,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 52 vom 27.02.1992, S. 3.

⁽²⁾ PE 205.158, S. 8.

Freitag, 22. April 1994

- J. angesichts der großen politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten der meisten lateinamerikanischen Länder und vor allem der Teile der Bevölkerung, die am meisten unter deren Folgen zu leiden haben,
- K. im Bewußtsein der positiven Auswirkungen, die die kulturelle Zusammenarbeit mit Lateinamerika auf die politische Stabilität und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Region haben kann, ebenso wie auf die Ausweitung einer Kultur der Demokratie, für Frieden, Gewaltlosigkeit, Wahrung der Menschenrechte und Toleranz,
- L. im Bewußtsein der gegenseitigen Bereicherung, die sowohl die EU als auch Lateinamerika durch kulturelle Zusammenarbeit erreichen können,
- M. in Erwägung der ethnischen und kulturellen Vielfalt Lateinamerikas, wo die autochthone, die europäische und die afrikanische Kultur in einigen Regionen in enger Verflechtung zusammenleben,
- N. in der Erwägung, daß die Artikel 126, 127 und 128 Absatz 3 des EG-Vertrags unter anderem besagen, daß die Europäische Union und die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Bildung, berufliche Bildung bzw. Kultur fördern werden,
- O. in der Erwägung, daß die Haushaltsmittel der Union für die Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Kultur und Bildung eindeutig unzureichend sind, insbesondere unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Forderungen des Vertrags über die Europäische Union,
- P. angesichts der wichtigen Rolle, die die verschiedenen Delegationen der Gemeinschaft in einigen dieser Länder auch im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit spielen,
- Q. angesichts der immer engeren Verbindungen zwischen der Kulturpolitik und den Politikbereichen Ausbildung, Jugend und Bildung,
 - 1. begrüßt die Einbeziehung von Kultur- und Bildungsklauseln in die Assoziierungsabkommen mit den Ländern Lateinamerikas und fordert besondere Anstrengungen, um spürbare Fortschritte bei der Zusammenarbeit in diesen Bereichen zu erzielen, für die die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden müssen;
 - 2. hält es für die Durchführung dieser kulturellen Zusammenarbeit für unbedingt erforderlich, daß die Gemeinschaft und ihre jeweiligen Delegationen in jenen Ländern eng mit den europäischen Kulturinstituten, die bereits in dieser Region ansässig sind, sowie mit den dortigen Kulturabteilungen der Botschaften der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten;
 - 3. ist der Auffassung, daß die Union den politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten der lateinamerikanischen Länder umfassend Rechnung tragen muß und daß sie aufgrund der geringen Mittel für diese kulturelle Zusammenarbeit auch in Zusammenarbeit mit den Regierungen jener Länder vorrangige Maßnahmen für diejenigen Teile der Bevölkerung durchführen sollte, die am meisten unter der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und bildungspolitischen Notlage leiden, wie die autochthonen Völker, die Frauen und die Jugendlichen;

Kultur

- 4. schlägt vor, folgende Maßnahmen voranzutreiben:
 - a) mehr Begegnungen zwischen Künstlern, Schriftstellern und Intellektuellen aus Europa und Lateinamerika und Einführung eines Systems von Stipendien und Austauschprogrammen für junge Künstler,
 - b) Ausbau der Veröffentlichung und Übersetzung europäischer Schriftsteller in Lateinamerika und umgekehrt,
 - c) Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Bibliotheken in Lateinamerika und Europa und Erleichterung des Zugangs von Wissenschaftlern zu den Archiven,
 - d) Förderung eines Kulturtourismus, der die Umwelt und die einheimische Kultur bewahrt;

Freitag, 22. April 1994

Architektonisches und kulturelles Erbe

5. fordert die Durchführung von Aktionen mit Symbolwert zum Schutz, zur Restaurierung und zur Erhaltung des Kulturgutes sowie die Erleichterung des Austausches und der Ausbildung von Fachleuten für Restaurierung und Erhaltung;
6. fordert, die Zusammenarbeit zwischen den Museen beider Regionen zu fördern und den zeitweiligen und gegenseitigen Austausch von Kunstwerken für die Veranstaltung von Ausstellungen, Seminaren und Konferenzen zu erleichtern;

Städtepartnerschaften

7. fordert die Kommission auf, Städtepartnerschaften zwischen Städten der Gemeinschaft und Lateinamerikas zu fördern, insbesondere zwischen solchen, die infolge historischer Bindungen, die auf diese Weise wieder ins Bewußtsein gerückt werden können, denselben Namen tragen;

Information

8. fordert die Kommission auf, die bereits über die Delegationen in Lateinamerika eingeleitete Informationspolitik zu verstärken, wobei der Schwerpunkt auf den europäischen Integrationsprozeß mit dem Ziel der Europäischen Union und auf die Folgen und Vorteile dieser Entwicklung für Lateinamerika gelegt werden sollte;
9. schlägt die Einrichtung von „Europa-Häusern“ in den lateinamerikanischen Ländern vor, ebenso wie die Gründung von Europa-Abteilungen in lateinamerikanischen Universitäten und Kulturinstituten;

Audiovisueller Sektor

10. betont die wesentliche Rolle, die die audiovisuellen Medien für die Förderung von Kultur, Bildung und der freien und verantwortungsbewußten Information spielen, was auch die Beteiligung der zivilen Gesellschaft am Aufbau von Demokratie und Frieden und der Achtung der Menschenrechte begünstigt;
11. fordert eine Unterstützung der lateinamerikanischen Medien, insbesondere durch den Austausch von Journalisten und Medienfachleuten, sowie die gemeinsame Herstellung und den Austausch von Programmen, die Koproduktion von Filmen sowie ferner die Ausdehnung des europäischen Nachrichtensenders Euronews auf diese Länder;

Bildung und Hochschulen

12. fordert eine engere interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen Hochschulen der Europäischen Union und Lateinamerikas sowie engere Beziehungen zwischen dem Unternehmens- und Hochschulsektor in beiden Regionen sowie mehr Stipendien für die lateinamerikanischen Studenten, die die Hochschulen der Mitgliedstaaten besuchen;
13. fordert die Kommission auf, so rasch wie möglich einen Programmentwurf für den Austausch von Studenten und Hochschullehrern mit Lateinamerika im Bereich des Hochschulwesens und der wissenschaftlichen Forschung vorzulegen;
14. betont die wesentliche Rolle, die die Coimbra-Gruppe im Hochschulwesen und in der Forschung beider Regionen spielt, und fordert die Kommission auf, weiterhin eng zusammenzuarbeiten und die von diesem Hochschulnetz entwickelten Aktionen zu unterstützen;
15. schlägt die Ausdehnung des „Lehrstuhls Jean Monnet“ auf die lateinamerikanischen Universitäten vor, die ein besonderes Interesse daran haben, einen Studiengang über die Europäische Gemeinschaft anzubieten;
16. fordert besondere Anstrengungen im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen, insbesondere von Diplomen, die an lateinamerikanischen Universitäten erworben wurden;
17. betont nachdrücklich die Bedeutung der Förderung des Spanisch- und Portugiesischunterrichts in den Schulen in der Union und des Unterrichts in anderen Gemeinschaftssprachen in Lateinamerika zur Förderung der Verständigung und des Dialogs zwischen beiden Regionen;

Freitag, 22. April 1994

Ausbildung

18. fordert, daß die bereits eingeleiteten Maßnahmen fortgesetzt und weiterentwickelt und daß der Weiter- und Erwachsenenbildung besondere Beachtung geschenkt werden, ebenso wie der Ausbildung in solch aktuellen Themen wie Umweltschutz, Gesundheit, Aids usw.;

Jugend

19. fordert, daß die von der Union bereits eingeleiteten Maßnahmen fortgesetzt und verstärkt werden, die darauf ausgerichtet sind, den Austausch und die Mobilität von jungen Menschen beider Regionen zu intensivieren, und daß die Zusammenarbeit mit den europäischen und lateinamerikanischen Jugendorganisationen unterstützt und ausgeweitet wird, deren gemeinsames Ziel es ist, den Bedürfnissen der Jugendlichen Rechnung zu tragen;

*
* *
*

20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der lateinamerikanischen Staaten zu übermitteln.

7. Demokratisierungsprozesse in den westafrikanischen Ländern (Artikel 52 GO)

A3-0195/94

Entschließung zu den Demokratisierungsprozessen in den westafrikanischen Ländern

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Entschließungsanträge der Abgeordneten:
 - a) Cabezón Alonso und Verde i Aldea zur Einleitung politischer Reformen in Äquatorialguinea (B3-1072/92),
 - b) Balfe zur Demokratie in Kamerun (B3-1501/92),
- aufgrund von Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
- nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis gemäß Artikel 52 seiner Geschäftsordnung an seinen Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0195/94),
 - A. in der Erwägung, daß es kein allgemein gültiges Demokratiemodell gibt und daß jedes Land das Recht hat, sich für das demokratische Modell zu entscheiden, das für seine Gesellschaftsform am geeignetsten ist,
 - B. unter Hinweis darauf, daß, wenngleich die demokratischen Werte universelle Werte sind, die demokratischen Institutionen den ethnischen und kulturellen Besonderheiten der einzelnen Länder Rechnung tragen müssen,
 - C. unter Hinweis darauf, daß sich die Demokratie nicht allein auf die Schaffung eines Mehrparteiensystems und die Abhaltung von Wahlen beschränkt, sondern auch die Achtung der Grundfreiheiten und der Menschenrechte sowie die Schaffung und das Funktionieren aller erforderlichen demokratischen Institutionen umfaßt,
 - D. in der Erwägung, daß das Fehlen einer internationalen Wirtschaftsdemokratie ein Hindernis für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der afrikanischen Völker darstellt und daß die wirtschaftlichen Probleme einigen Regierenden als Vorwand für die Aussetzung des Demokratisierungsprozesses dienen,
 - E. unter Hinweis darauf, daß die dezentralisierte Zusammenarbeit eine Unterstützung der tragenden Kräfte der Gesellschaft wie auch der Parteien, der Presse, der Interessengruppen und der Verbände ermöglicht, die alle die Errichtung der Demokratie anstreben, sowie unter Hinweis darauf, daß der dezentralisierten Zusammenarbeit im Abkommen von Lomé ein wichtiger Platz eingeräumt wird,

Freitag, 22. April 1994

- F. unter Hinweis darauf, daß die Strukturanpassungsprogramme, die keine soziale Komponente aufweisen, von außen kontrollierte Monokulturen und die Verschuldung die Ursache für die Verschlechterung des Lebensstandards der Bevölkerung sind und daß die daraus resultierenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme zu einer Abwendung von den demokratischen Werten und einem Verfall in autoritäre Denkweisen führen können,
1. begrüßt es, daß sich die westafrikanischen Staaten, Parteien und Gesellschaften allgemein für die Demokratie entschieden und auf die Errichtung eines demokratischen politischen Systems auf der Grundlage eines friedlichen Pluralismus ohne Einschränkungen und Diskriminierungen und der Achtung der Menschenrechte verpflichtet haben;
 2. weist die Kommission und den Rat der Europäischen Union darauf hin, daß die neuen Demokratien in Westafrika ebenso wie die in anderen Regionen der Welt vor dem Problem stehen, gleichzeitig wirtschaftliche, politische und institutionelle Reformen mit den entsprechenden finanziellen Kosten durchführen zu müssen;
 3. ersucht die Europäische Union, dringend flankierende Maßnahmen zu ergreifen, um die schändlichen Auswirkungen der Abwertung des CFA-Franken auf die ärmsten Bevölkerungen Westafrikas zu lindern;
 4. ersucht die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, diejenigen Länder und Gesellschaften, die die Schaffung eines demokratischen institutionellen Rahmens anstreben, weiterhin finanziell, politisch und technisch zu unterstützen, und fordert insbesondere Ausbildungsprogramme für die Personen, die maßgeblich am Funktionieren der demokratischen Institutionen beteiligt sind -u.a. Richter, Rechtsanwälte, Streitkräfte, Beamte generell — wie auch die Aufklärung der Bevölkerung über ihre demokratischen Rechte;
 5. verurteilt vorbehaltlos die Menschenrechtsverletzungen und die Blockierung bzw. die Aussetzung der demokratischen Prozesse seitens der Regierungen bestimmter Länder; verurteilt ferner die Gleichschaltung der demokratischen Institutionen durch die Militärs;
 6. fordert die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, weiterhin klar für die Demokratie einzutreten und die Demokratisierung und den Schutz der Menschenrechte in Westafrika zu einem wesentlichen Bestandteil der Zusammenarbeit und der Politik zu machen, wie dies bereits bei anderen Entwicklungsländern der Fall ist;
 7. lehnt die Konzeption eines „nützlichen Afrikas“ ab, wie sie seitens einiger westlicher Regierungen besteht, die aus geostrategischen bzw. geopolitischen Interessen Scheindemokratien und autoritäre Systeme unterstützen;
 8. fordert von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, jedwede Politik der Unterstützung von Scheindemokratien und autoritären Regimen in Westafrika wie auch in anderen Entwicklungsländern zu beenden und die Sanktionen gegen diese Regime aufrechtzuerhalten und mit Ausnahme der humanitären Hilfe, sofern sie ihre Empfänger direkt erreicht, die Zusammenarbeit mit den betreffenden Regierungen auszusetzen;
 9. ersucht den Rat und die Kommission, Artikel 5 des Abkommens von Lomé zu ändern und an die bereits mit anderen Entwicklungsländern und Ländern des Ostens unterzeichneten Übereinkommen anzugleichen, in denen die Demokratie und die Menschenrechte einen wesentlichen Bestandteil der Zusammenarbeit bilden und die Durchführung der Übereinkommen mit der Auflage der effektiven Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Werte verbunden ist;
 10. ersucht die Institutionen der Europäischen Union, die Möglichkeiten der dezentralisierten Zusammenarbeit, wie sie im Abkommen von Lomé vorgesehen ist, stärker zu nutzen und verstärkt unabhängige und demokratische Nicht-Regierungsorganisationen einzubeziehen, die die Basis vertreten und in der Tradition und Kultur des Volkes verwurzelt sind;
 11. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um auf die Schaffung einer echten Wirtschaftsdemokratie innerhalb der internationalen Finanzgremien hinzuwirken;
 12. ersucht die Mitgliedstaaten der Europäischen Union um umfassende Maßnahmen des Schuldenerlasses, um die infolge der einseitig wirtschaftlich orientierten Strukturanpassungsprogramme entstandenen wirtschaftlichen und sozialen Probleme zu mindern;

Freitag, 22. April 1994

13. unterstützt die Tätigkeiten der OAU im Rahmen ihrer Bemühungen, eine friedliche Lösung des Bürgerkriegs in Liberia herbeizuführen, die es Liberia und seinen Nachbarn ermöglicht, auf dem Weg zur Demokratie fortzuschreiten;

14. fordert die westafrikanischen Länder auf, die ungestörte Entwicklung von Oppositionsbewegungen, politischen Parteien, einer freien Presse, von Gewerkschaften und anderen Organisationen zu fördern, die ein sichtbarer Ausdruck für Demokratie und Menschenrechte sind;

15. fordert seinen Präsidenten auf, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der westafrikanischen Staaten, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der OAU und der UNO zu übermitteln.

8. Zukunft der Biomasse (Artikel 52 GO)

A3-0229/94

EntschlieÙung zur Zukunft der Biomasse

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. Januar 1993 zur Förderung der erneuerbaren Energiequellen⁽¹⁾,
 - aufgrund von Titel XV des EG-Vertrags und insbesondere der Artikel 130 f, 130 g und 130 i,
 - aufgrund von Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
 - nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis an den Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie gemäß Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie und der Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung (A3-0229/94),
- A. in der Erwägung, daß in der Union im Bereich der Energiegewinnung eine hohe Rohstoffabhängigkeit besteht,
 - B. unter Hinweis darauf, daß durch die GAP-Reform eine enorme Arbeitslosigkeit im ländlichen Raum herrscht,
 - C. in der Erwägung, daß in der Europäischen Union im Biomassesektor 11 Arbeitsplätze je MW installierte Leistung und 9,5 in den Vereinigten Staaten geschaffen werden können,
 - D. in der Erwägung, daß die Biomasse positive Umweltauswirkungen hat, wenn sinnvoll damit umgegangen wird,
 - E. in der Erwägung, daß die Koordinierung von DFE zwischen der Union und den Entwicklungsländern von größter Bedeutung ist,
 - F. in der Erwägung, daß sich die zunehmende Leistungsfähigkeit der Biomasse-Stromerzeugungsanlagen, die gegenwärtig 30-36% beträgt, auf 40 bis 45% erhöhen läßt,
 - G. in der Erwägung, daß die Wirbelbettvergasung, die Schnellpyrolyse und die Dieselgewinnung ein Kostenniveau erreicht haben, bei dem sich diese Technologien in Anlagen mit einer Leistung von ca. 10 MW zu einem Preis von 0,057 bis 0,065 Ecu/kWh vermarkten lassen,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 42 vom 15.02.1993, S. 31.

Freitag, 22. April 1994

1. betont, daß ein richtiger Einsatz der Biomasse dem Umweltschutz, der Beschäftigung und der Unabhängigkeit im Energiesektor förderlich ist;
2. ist der Ansicht, daß Biomasse hauptsächlich zur Stromerzeugung durch Vergasung und zur pyrolytischen Umwandlung spezifischer Erzeugnisse verwendet werden sollte;
3. vertritt die Auffassung, daß der Anbau von Energiepflanzen in erster Linie auf trockenen Böden erfolgen sollte, die nicht für die Nahrungsmittelproduktion bebaut werden, und jedenfalls nicht intensiv, sondern extensiv und umweltfreundlich sein muß;
4. schlägt vor, daß im Rahmen der neuen GAP ein europäisches Forschungs- und Versuchsprogramm für den Anbau von Energiepflanzen aufgestellt wird;
5. ist der Überzeugung, daß Forschung und Entwicklung im Industriesektor nur den Optionen gelten dürfen, die eine ausgesprochen günstige Energiebilanz garantieren;
6. äußert sich höchst besorgt über die rasante Entwicklung der japanischen und der US-amerikanischen Technologie, die sich in diesem Bereich bereits abzuzeichnen beginnt und der europäischen Industrie auf dem Weltmarkt nur noch untergeordnete Bedeutung zukommen lassen könnte;
7. bekräftigt den Inhalt der Stellungnahme des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verbrauchsteuersatz auf Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen (KOM(92)0036) (1);
8. ist der Auffassung, daß sich die EIB verpflichten sollte, angesichts des Potentials der Biomasse Krediterleichterungen für Stromerzeugungsanlagen vorzuschlagen;
9. begrüßt es, daß sich manche Unternehmen für die Mischform der Agrar- und Stromerzeugung entschieden haben, weil dies der beste Weg ist, um den Landwirten für mindestens zehn Jahre ein Einkommen und den Stromerzeugern die Versorgungssicherheit zu gewährleisten;
10. vertritt die Auffassung, daß EUREC als Europäische Agentur für Erneuerbare Energieträger folgende Aufgaben übernehmen muß:
 - Schaffung von Anreizen
 - Ermöglichung einer Erreichung der Ziele der Markterschließung im Rahmen des Programms ALTENER
 - Koordinierung der Vorhaben der fortgeschrittenen Technologie
 - Prüfung und Anerkennung der Technologien
 - Verwaltung der Datenbanken
 - Beratung bei der Einführung der Technologien auf regionaler Ebene
 - Technologietransfer auf der Grundlage eines noch festzulegenden Sonderhaushalts
 - Veranstaltung von Ausstellungen und Vorführungen zur Überwindung von Markthemmnissen;
11. ist der Ansicht, daß die Verstromung der Biomasse Gegenstand spezifischer regionaler Energiepläne unter Verwendung von thermodynamischen Hochleistungsanlagen und unter Einsatz von hochmodernen Turbinen sein muß; hierfür sind ein Pilotprojekt für die Europäische Union, ein Projekt zur Erzielung der Stromautarkie auf der Grundlage der Biomasse und ein Projekt auf regionaler Ebene für den operationellen Einsatz der industriellen und finanziellen Instrumente, den Technologietransfer, den technisch-wissenschaftlichen Transfer, für Ausbildungs- und Kooperationsmaßnahmen, die Überwachung der Umweltverträglichkeit und die Demonstration der agro-energetischen Systeme vorzusehen;
12. fordert die Kommission auf, in ihre Ausschreibungen regionale Energieprojekte für Hochleistungsanlagen zur Verstromung der Biomasse aufzunehmen;

(1) Vgl. legislative Entschließung vom 8. Februar 1994 (ABl. Nr. C 61 vom 28.02.1994, S. 40) (Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik A3-0047/94).

Freitag, 22. April 1994

13. ersucht die Kommission, ihre einschlägige Forschung auch auf die Energieerzeugung aus Algen auszudehnen und die von der GD XII bereits anfangs der 80er Jahre entwickelten Pläne für Mikro- und Makroalgen zusammen mit der entsprechenden kartographischen Darstellung des Produktionspotentials der Lagunen und Küstengebiete des Mittelmeers und des Atlantiks und unter Berücksichtigung der inzwischen mit der pyrolytischen Umwandlung gewonnenen Erfahrungen wiederaufzugreifen;
14. betont, daß die GD XII unbedingt das Referat „Biomasse“, das letztes Jahr in völlig undurchsichtiger Weise aufgelöst worden ist, unverzüglich wiedereinsetzen muß, um der Aktion Biomasse den nötigen Rückhalt zu verleihen;
15. fordert die Kommission auf, diesbezügliche F&E-Programme mit außereuropäischen Drittländern zu erarbeiten;
16. bedauert, daß das agroindustrielle Forschungsprogramm zu sehr den Erfordernissen der GD VI untergeordnet worden ist;
17. fordert die Verwaltungen der europäischen Institutionen auf, Papier zu benutzen, das im Rahmen eines von der Kommission vor zwei Jahren kofinanzierten Vorhabens aus einjährigen Pflanzen hergestellt worden ist;
18. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Mitgliedern der Paritätischen Versammlung AKP-EWG, Eurosolar, EUREC und FEER zu übermitteln.

9. Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag auf Seeschiffsunternehmen (Artikel 52 GO)

A3-0220/94

EntschlieÙung zu dem Entwurf einer Verordnung (EG) der Kommission zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffsunternehmen (Konsortien)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs einer Verordnung der Kommission (C3-0518/93),
 - nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis gemäß Artikel 52 seiner Geschäftsordnung an den Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0220/94),
1. fordert die Kommission dringend auf, in ihren Entwurf einer Verordnung die nachstehenden Änderungen aufzunehmen;

ENTWURF
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderungsvorschlag 1)

Erwägung 5a (neu)

Diese Vorteile tragen dazu bei, den Seeverkehr sicherer zu machen, Energie zu sparen und die Umwelt weniger zu schädigen.

(*) ABl. Nr. C 63 vom 01.03.1994, S. 8.

Freitag, 22. April 1994

 ENTWURF
DER KOMMISSION

 ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderungsvorschlag 2)

Erwägung 5b (neu)

Die Gruppenfreistellung sollte keine negativen Auswirkungen auf die soziale Lage der in diesem Sektor Beschäftigten haben.

(Änderungsvorschlag 3)

Artikel 6 Absatz 1

Um in den Genuß einer Freistellung nach Artikel 3 zu gelangen, muß der Anteil eines Konsortiums im Direktverkehrsaufkommen zwischen den Häfen seines Verkehrsgebiets weniger als 30% der beförderten Gütermenge (Frachttonnen oder TEU) betragen, wenn es an einer Konferenz beteiligt ist und weniger als 35%, wenn es außerhalb einer Konferenz tätig ist. Ist diese Bedingung erfüllt, so besteht keine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl der an dem Konsortium beteiligten Seeverkehrsunternehmen.

Um in den Genuß einer Freistellung nach Artikel 3 zu gelangen, muß der Anteil eines Konsortiums im Direktverkehrsaufkommen zwischen den Häfen seines Verkehrsgebiets weniger als 45% der beförderten Gütermenge (Frachttonnen oder TEU) betragen, wenn es an einer Konferenz beteiligt ist und weniger als 50%, wenn es außerhalb einer Konferenz tätig ist. Ist diese Bedingung erfüllt, so besteht keine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl der an dem Konsortium beteiligten Seeverkehrsunternehmen.

(Änderungsvorschlag 4)

Artikel 8 Nummer 2

2. Die Konsortialvereinbarung gewährt den Mitgliedern des Konsortiums das Recht, bei Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist nach einer Anlaufzeit von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung aus dem Konsortium auszutreten, ohne sich einer Sanktion auszusetzen.

2. Die Konsortialvereinbarung gewährt den Mitgliedern des Konsortiums das Recht, bei Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist nach einer Anlaufzeit von 24 Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung aus dem Konsortium auszutreten, ohne sich einer Sanktion auszusetzen.

Für hoch integrierte Konsortien mit Zusammenlegung der Nettoeinnahmen und sehr umfangreichen Investitionen, die sich aus der Verpflichtung der Mitglieder ergeben, an die besonderen Anforderungen ihres Verkehrsgebiets angepaßte Kühlschiffe einzusetzen, beginnt die sechsmonatige Kündigungsfrist nach Ablauf einer zweijährigen Anlaufzeit nach Inkrafttreten der Vereinbarung.

Für hoch integrierte Konsortien mit Zusammenlegung der Nettoeinnahmen und sehr umfangreichen Investitionen, die sich aus der Verpflichtung der Mitglieder ergeben, an die besonderen Anforderungen ihres Verkehrsgebiets angepaßte Kühlschiffe **oder sonstige Schiffe, die hohe Investitionen erfordern**, einzusetzen, beginnt die sechsmonatige Kündigungsfrist nach Ablauf einer fünfjährigen Anlaufzeit nach Inkrafttreten der Vereinbarung.

(Änderungsvorschlag 5)

*Artikel 12a (neu)***Artikel 12a**

Die Rolle der Konferenzen und Konsortien beim Landverkehr sollte von der Kommission vor dem 1. Juli 1995 in einen multimodalen Ansatz einbezogen werden.

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

Freitag, 22. April 1994

10. Sportpferde (Artikel 143 GO) *

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen (KOM(94)0011 — C3-0088/94)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

11. Transport von Obst und Gemüse aus Griechenland (Artikel 143 GO) *

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3438/92 des Rates über Sondermaßnahmen für den Transport von frischem Obst und Gemüse mit Ursprung in Griechenland hinsichtlich ihrer Anwendungsdauer (KOM(94)0089 — C3-0187/94)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

12. Extensive Tierhaltung in Portugal (Artikel 143 GO) *

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Umwidmung ackerbaulich genutzter Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung in Portugal (KOM(94)0114 — C3-0204/94 — 94/0100(CNS))

Dieser Vorschlag wurde mit der folgenden Änderung gebilligt:

ENTWURF
DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Anhang

Liste der in Artikel 1 genannten Regionen

Castelo Branco, Santarém, Lissabon, Setúbal, Evora, Beja und Faro.

Liste der in Artikel 1 genannten Regionen

Castelo Branco, Santarém, Lissabon, Setúbal, **Portalegre**, Evora, Beja und Faro.

13. Beziehungen EU/Vietnam

A3-0110/94

Entschließung zur Entwicklung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Vietnam

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Tsimas zu den Beziehungen zwischen der EWG und Vietnam (B3-0265/90),

Freitag, 22. April 1994

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. September 1991 zur Lage in Südostasien ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Juni 1992 zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft mit den Ländern Indochinas ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. Oktober 1993 zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Vietnam ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. November 1993 zur Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an dem internationalen Programm zur Wiedereingliederung heimkehrender vietnamesischer Flüchtlinge ⁽⁴⁾,
- aufgrund von Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit (A3-0110/94),
- A. in der Erwägung, daß Vietnam aufgrund seiner historischen Tradition, der Bedeutung und der wirtschaftlichen Dynamik seiner Bevölkerung eine vorrangige Rolle auf der indochinesischen Halbinsel spielt und darüber hinaus im südostasiatischen Raum,
- B. mit dem Hinweis, daß die Geschichte für die gegenwärtige Situation Vietnams tatsächlich von ausschlaggebender Bedeutung war, wobei insbesondere die Bedrohung durch China jahrhundertlang die Politik der Nation beeinflußt hat,
- C. in der Erwägung, daß diese Bedrohung dem vietnamesischen Volk durchaus noch in Erinnerung ist und nicht ohne Auswirkung auf die diplomatische Orientierung Vietnams bleibt,
- D. unter Würdigung der Tatsache, daß die entwickelten Länder in Asien, Amerika und Europa aus verschiedenen Gründen für die Leiden der vietnamesischen Bevölkerung mitverantwortlich sind,
- E. unter Berücksichtigung insbesondere der starken Emotionen, die der Krieg im kollektiven Bewußtsein Vietnams gegenüber den Vereinigten Staaten geschürt hat,
- F. unter Hinweis darauf, daß Vietnam seit 1945 hart um seine Unabhängigkeit kämpfen mußte, doch in dem Bedauern, daß die Fortschritte hin zur Demokratie immer noch unzureichend sind,
- G. in der Erwägung, daß Vietnam nach dem Abkommen von Paris über Kambodscha die friedliche Koexistenz gewählt hat und daß seine Hauptsorge künftig der Modernisierung seines Wirtschaftssystems und der Einführung von marktwirtschaftlichen Mechanismen bzw. der Integration in die Weltwirtschaft zu gelten scheint,
- H. in der Erwägung, daß die Europäische Union, mit der Vietnam und andere Länder dieser Region vor allem in kultureller und historischer Hinsicht verbunden sind, ihm helfen kann, diese beiden Ziele zu erreichen, und daß das demnächst zwischen beiden Parteien auszuhandelnde Kooperationsabkommen genau auf dieser Linie liegt,
- I. erfreut über die positive Entwicklung in der gesamten Region nach der Wiederkehr des Friedens in Kambodscha und insbesondere über die Verstärkung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den südostasiatischen Ländern und die Bemühungen um eine wirtschaftliche Liberalisierung im Süden Chinas,
- J. in Genugtuung darüber, daß die Regierung der Vereinigten Staaten trotz des innenpolitischen Drucks beschlossen hat, auf das Embargo gegen Vietnam zu verzichten,
- K. erfreut über das nunmehr zustande gekommene Grundsatzabkommen zwischen Vietnam und dem Internationalen Währungsfonds und die beginnende Wiederaufnahme wirtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedstaaten und Unternehmen der Europäischen Union,
- L. in der Erwägung, daß Vietnam, das sich im Übergang zur Marktwirtschaft befindet, noch bei weitem nicht die politischen Reformen durchgeführt hat, die für die Schaffung der Grundbedingungen einer Demokratie vonnöten sind, obwohl gewisse, wenn auch bescheidene, Vorstöße in dieser Richtung festgestellt werden konnten,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 267 vom 14.10.1991, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 280 vom 28.10.1991, S. 56.

⁽³⁾ Teil II Punkt 11 des Protokolls dieses Datums.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 329 vom 06.12.1993, S. 379.

Freitag, 22. April 1994

- M. gleichzeitig in dem Bewußtsein, daß der Übergang zur Marktwirtschaft zwangsläufig soziale Spannungen mit sich bringt, die Vietnam meistern muß, wenn es jede nostalgische Versuchung vermeiden will, die das Erreichte, einschließlich der noch schüchternen Versuche auf dem Weg der Demokratie und der religiösen Toleranz, in Frage stellen könnte,
- N. in der Erwägung, daß all dies bei der Entwicklung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Vietnam berücksichtigt werden muß,
- O. unter Hinweis darauf, daß „die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ eines der im Vertrag über die Europäische Union verankerten Hauptziele der Außen- und Sicherheitspolitik ist und daß jeder spürbare Fortschritt in diesem Bereich in Vietnam geeignet ist, die Entwicklung seiner Beziehungen zur Europäischen Union zu fördern,
- P. diesbezüglich in der Erwägung, daß bestimmte Verwaltungsverfahren der vietnamesischen Behörden die Grundfreiheiten beeinträchtigen, den in den Kooperationsabkommen der Europäischen Union verankerten Prinzipien zuwiderlaufen und somit die internationale Position Vietnams schwächen,
- Q. in der Erwägung, daß der asiatische Teil des Pazifischen Raums Gefahr läuft, von einem oder mehreren großen Ländern beherrscht zu werden, daß aber mit Genugtuung festgestellt werden kann, daß Vietnam einem Engagement anderer Partner, die ein Gegengewicht zu diesen Mächten bilden könnten, positiv gegenübersteht,
- R. in der Erwägung der geostrategischen Bedeutung Vietnams, eines Landes, das in der Nähe eines der am stärksten befahrenen Schiffsfahrtswege der Welt liegt,
- S. in der Erwägung, daß die Europäische Union angesichts der sich abzeichnenden großen regionalen Wirtschaftsgruppierungen (ALENA und APEC) offensichtlich ein Interesse daran hat, ihren Einfluß in der Region geltend zu machen,
- T. unter Hinweis darauf, daß Vietnam ein solcher Verbindungspunkt sein könnte und daß seine strategische Lage in Südostasien der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eine neue Dimension verleihen könnte, falls die Europäische Union imstande ist, enge Beziehungen zu diesem Land sowie zu den anderen Staaten der Region herzustellen,
1. legt der Europäischen Union im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wie im Rahmen seiner Wirtschaftskooperationspolitik mit den Ländern Asiens nahe, seine Beziehungen zu Vietnam auszubauen und mit diesem Land als ersten Schritt in den Beziehungen zwischen den Parteien rasch ein Kooperationsabkommen auszuhandeln;
 2. fordert die Kommission angesichts der Aufhebung des amerikanischen Embargos gegen Vietnam und der neuen Wettbewerbssituation, die sich daraus ergibt, auf, das obenerwähnte Abkommen unverzüglich abzuschließen;
 3. fordert, daß in dem derzeit mit Vietnam ausgehandelten Kooperationsverfahren ausdrücklich auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie auf die Achtung der Menschenrechte und demokratischen Werte Bezug genommen wird;
 4. fordert entsprechend seiner von der Kommission ignorierten dreimaligen Empfehlung die sofortige Einrichtung einer Delegation in diesem Land sowie die Aufnahme interparlamentarischer Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Vietnamesischen Nationalversammlung;
 5. erwartet von Vietnam, daß es sein Programm mit Wirtschaftsreformen verbindet, um die Voraussetzungen für eine Marktwirtschaft zu schaffen, die es ihm ermöglichen, sich der Gruppe der „marktorientierten Demokratien“ anzuschließen, und fordert die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten auf, das Reformprogramm der vietnamesischen Regierung zu unterstützen, wobei auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, im Bereich der Menschenrechte und Grundfreiheiten einen Wandel anzustreben;
 6. weist darauf hin, daß gemäß den Verpflichtungen der Europäischen Union jede Wirtschaftsentwicklung im Rahmen der „dauerhaften Entwicklung“ erfolgen muß, wobei der gesundheitliche und soziale Schutz der Bevölkerung, die Erhaltung der Umwelt, die Unterstützung lokaler Märkte und das Streben nach Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln und Energie zu beachten sind; ist daher der Auffassung, daß das Programm der Entwicklungszusammenarbeit auf diese Bereiche ausgeweitet werden muß;

Freitag, 22. April 1994

7. ist der Auffassung, daß die wirtschaftliche Entwicklung Vietnams der Wirtschaft der angrenzenden Länder Auftrieb geben kann, so daß ein regionaler Zusammenschluß entstehen könnte (Vietnam, Kambodscha, Laos, Thailand, Malaysia, Singapur, Indonesien, Philippinen und Brunei), der eventuell den Gegenpol zu anderen Mächten mit Hegemonialbestrebungen bilden könnte;
 8. wünscht folglich, daß Vietnam baldmöglichst der ASEAN beitrifft, was zur Herstellung eines Klimas des gegenseitigen Vertrauens gegenüber den Ländern dieser Wirtschaftszone begünstigen und somit die Stabilität in der Region stärken würde;
 9. ist besorgt über die Probleme im Zusammenhang mit den umstrittenen Meereshoheitsgebieten um die Paracel- und Spratlyinseln und im Golf von Siam und fordert die betreffenden Parteien auf, zu verhandeln und zu schlichten, statt Gewalt anzuwenden, um diese Meinungsverschiedenheiten zu lösen;
 10. fordert den Rat und die Kommission auf, die zahlreichen Aspekte der Entwicklung der internationalen Beziehungen im asiatischen Raum zu prüfen und dem Europäischen Parlament Bericht darüber zu erstatten, wie die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Südostasien gefördert werden könnten;
 11. wünscht folglich, daß Bedingungen geschaffen werden, die es ermöglichen, daß die Europäische Union ohne jegliche Ausnahme ihre Beziehungen zu allen Ländern der Zone einschließlich Indonesiens ausbaut;
 12. fordert, daß der Entwicklung von Austauschprogrammen mit Vietnam besonderes Augenmerk gewidmet wird, sei es auf der Ebene der Kultur, des Austausches von Studenten, der Ausbildung von Führungskräften in den Techniken der Marktwirtschaft, der Kooperation im Bereich Wissenschaft und Technik oder dem Studium der Sprachen der Mitgliedsländer der Europäischen Union;
 13. begrüßt die ersten mit europäischen NRO vereinbarten Maßnahmen und empfiehlt den Behörden Vietnams, die Bedingungen für einen offenen Dialog zu schaffen, um so die menschlichen Beziehungen zu stärken, und zwar im Hinblick auf eine für beide Parteien nutzbringende langfristige Kooperation;
 14. ist der Auffassung, daß die Europäische Union im Verein mit den vietnamesischen Behörden, die die juristischen Bedingungen für die Förderung von Auslandsinvestitionen schaffen müssen, ihre Unternehmen ermutigen sollte, „Joint-ventures“ in Vietnam zu gründen, bedenkt man die Bedeutung dieses Marktes mit nahezu 70 Millionen Verbrauchern, der dann als Brückenkopf zur Versorgung anderer Märkte Südostasiens, des indischen Sub-Kontinents, ja sogar Chinas dienen könnte; bekräftigt in diesem Zusammenhang seine obengenannte Entschlie-ßung vom 29. Oktober 1993;
 15. begrüßt vor diesem Hintergrund die Initiativen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die ihrer bilateralen Beziehungen zu Vietnam intensivieren; nimmt mit Interesse insbesondere die Bemühungen Frankreichs um die Förderung einer Normalisierung der Position Vietnams gegenüber dem IWF zur Kenntnis;
 16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlie-ßung dem Rat, der Kommission und der vietnamesischen Regierung zu übermitteln.
-

Freitag, 22. April 1994

14. Fischereiabkommen EG/Mauretanien *

A3-0165/94

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens für die Zeit vom 1. August 1993 bis zum 31. Juli 1996 (KOM(93)0370 — C3-0283/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ENTWURF
DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 3a (neu)

Um die Information der Haushaltsbehörde zu verbessern und die Beschlußfassung im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens zu erleichtern, legt die Kommission der Haushaltsbehörde alljährlich einen Bericht über den Stand der Anwendung dieses Abkommens vor.

(Änderung 2)

*Artikel 2a (neu)***Artikel 2a**

Die Kommission legt der Haushaltsbehörde alljährlich einen ausführlichen Bericht über den Stand der Anwendung dieses Abkommens vor.

(Änderung 3)

*Artikel 2b (neu)***Artikel 2b**

Im letzten Jahr der Geltungsdauer des Protokolls und vor Abschluß jedes Abkommens zu seiner Verlängerung legt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über den Stand der Nutzung und die Durchführungsbedingungen des Abkommens hinsichtlich der Fangtätigkeit und der wissenschaftlichen Programme sowie hinsichtlich der Auswirkungen des Abkommens im Bereich der Berufsausbildung vor.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens für die Zeit vom 1. August 1993 bis zum 31. Juli 1996 (KOM(93)0370 — C3-0283/93)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0370),
- vom Rat gemäß Artikel 43 und Artikel 228 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0283/93),

Freitag, 22. April 1994

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0165/94),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

15. Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika

A3-0140/94

Entschließung zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Januar 1987 zu den Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Lateinamerika ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Schlußakte der XI. Interparlamentarischen Konferenz Europäische Gemeinschaft-Lateinamerika ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen zu einem Europäischen Programm für Lateinamerika (B3-1079/90) ⁽³⁾,
- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Escuder Croft zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika (B3-0488/91),
- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Frau Llorca Vilaplana zur eventuellen Gründung eines Atlantischen Gemeinsamen Marktes (B3-1349/93),
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 13. Juli 1990, 22. Februar 1991, 14. Februar 1992, 15. Mai 1992, 19. November 1992, 15. Juli 1993, 10. September 1991 und 15. Juli 1993 zum Abschluß des Rahmenabkommens über Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den lateinamerikanischen Republiken Argentinien, Chile, Uruguay, Paraguay, Brasilien, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama, den Vereinigten Mexikanischen Staaten und dem Andenpakt ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 1992 zum Freihandelsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko (NAFTA) ⁽⁵⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-0140/94),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 46 vom 23.02.1987, S. 102.

⁽²⁾ PE 205.158.

⁽³⁾ PE 200.038.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 231 vom 17.09.1990, S. 215; ABl. Nr. C 72 vom 18.03.1991, S. 193; ABl. Nr. C 67 vom 16.03.1992, S. 221; ABl. Nr. C 150 vom 15.06.1992, S. 363; ABl. Nr. C 337 vom 21.12.1992, S. 237; ABl. Nr. C 255 vom 20.09.1993, S. 168; ABl. Nr. C 267 vom 14.10.1991, S. 165; ABl. Nr. C 255 vom 20.09.1993, S. 167.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 21 vom 25.01.1993, S. 77.

Freitag, 22. April 1994

- A. in Genugtuung über die Fortschritte, die bei der Festigung der Demokratie in Lateinamerika, von einigen Ländern abgesehen, erzielt worden sind, wie auch über die Anzeichen für eine Erholung der lateinamerikanischen Wirtschaft, wobei es davon überzeugt ist, daß es sich dabei nicht allein um zwei parallele, sondern einander ergänzende und eng miteinander verbundene Prozesse handelt,
- B. in der Erwägung, daß die Neubelebung der lateinamerikanischen Integrationsprozesse im wirtschaftlichen und handelspolitischen Bereich eine stärkere Einbindung Lateinamerikas in die Weltwirtschaft und die Weltpolitik begünstigen dürfte,
- C. in der Erwägung, daß angesichts der zunehmenden weltwirtschaftlichen Verflechtung und der Entstehung globaler Probleme die Europäische Union sich gegenüber den Prozessen der Wirtschafts- und Handelsintegration auf dem amerikanischen Kontinent nicht untätig verhalten darf,
- D. in der Erwägung, daß die Programme zur Sanierung der Wirtschaft und Finanzen, zu deren Durchführung sich die Regierungen gezwungen sahen, hohe soziale Kosten, die Verarmung breiter Bevölkerungsschichten sowie eine Verschärfung des Einkommens- und Wohlstandsgefälles zur Folge hatten,
- E. in der Erwägung, daß die Festigung der Demokratie in dieser Region in starkem Maße vom Umfang und der Wirksamkeit der sozialen Programme zur Bekämpfung der Armut abhängt,
- F. in Anbetracht der Tatsache, daß die Auslandsverschuldung weiterhin ein schwerwiegendes Hindernis für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Lateinamerikas darstellt, da sie die Wachstumsmöglichkeiten dadurch einschränkt, daß die Modernisierung der Wirtschaft zurückgestellt werden muß und die Erhaltung und Modernisierung der sozialen Infrastruktur verhindert wird,
- G. in der Erwägung, daß die Förderung der Anbausubstitution und der Diversifizierung mittels der technischen und finanziellen Hilfe eine unerläßliche Voraussetzung dafür ist, dem bedenklichen destabilisierenden Einfluß, den die Drogenwirtschaft auf die anfälligen Demokratien im Andenraum und in Mittelamerika hat, entgegenzuwirken,
- H. in Anbetracht der Tatsache, daß die Mehrzahl der lateinamerikanischen Länder, denen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems der Gemeinschaft (APS) eine bevorzugte Zollbehandlung zukommt, diese aufgrund der geringen Diversifizierung ihrer Ausfuhren in die Gemeinschaft nicht nutzen können,
- I. in der Erwägung, daß Lateinamerika eine herausragende Rolle bei der Erhaltung der natürlichen Ressourcen und des ökologischen Gleichgewichts des Planeten spielen muß,
- J. in der Erwägung, daß Lateinamerika langsam das Vertrauen der internationalen Finanzmärkte zurückgewinnt,
- K. mit der Feststellung, daß die lateinamerikanischen Länder in den letzten Jahren ihre Zölle im Rahmen eines Prozesses der Öffnung und Liberalisierung ihrer Außenwirtschaft deutlich gesenkt haben,
- L. mit der Feststellung, daß der Handel zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika gegenwärtig hinter den Möglichkeiten beider Regionen zurückbleibt,
- M. in der Erwägung, daß an der Stabilität der europäischen Direktinvestitionen in Lateinamerika das Vertrauen und das Engagement der Europäischen Union gegenüber dieser Region in den kritischsten Phasen der 80er Jahre deutlich wird,
- N. schließlich in der Erwägung, daß Lateinamerika mit seinem demographischen und wirtschaftlichen Potential zu den wichtigsten internationalen Partnern der Europäischen Union gehören muß,
 - 1. gibt seiner Überzeugung Ausdruck, daß die positiven Auswirkungen der Ergebnisse der Uruguay-Runde und vor allem das schrittweise Außerkraftsetzen des Multifaserabkommens, die Senkung der Zahl und des Niveaus der Höchstzölle sowie ein wirksamerer Schutz des geistigen Eigentums zu einer Verstärkung des Handels mit Industriegütern zwischen beiden Regionen beitragen sollten;
 - 2. ist der Auffassung, daß die Schlußvereinbarung zur Liberalisierung des Agrarhandels im Rahmen der Uruguay-Runde sich sehr positiv auf die Verbesserung des Zugangs der lateinamerikanischen Agrar- und Fischereierzeugnisse zu den Weltmärkten und damit auch auf den Ausgang des Prozesses der Reform und Modernisierung der Volkswirtschaften in Lateinamerika auswirken wird;

Freitag, 22. April 1994

3. ersucht die Kommission, bei der Neugestaltung des APS der Gemeinschaft folgenden Punkten Rechnung zu tragen: Konzentration des Systems auf eine geringere Zahl begünstigter Länder, Ausweitung auf eine größere Zahl von Fertigerzeugnissen, größere Flexibilität der Ursprungsregeln im Sinne einer subregionalen Ausweitung und stärkere administrative Vereinfachung bei der Anwendung des Systems;

4. hält eine Verlängerung der besonderen Vorzugsbehandlung (Status des „weniger entwickelten Landes“) im Rahmen des APS für die Anden-Staaten, die einen Kampf gegen den Drogenhandel führen („Kolumbien-Initiative“), sowie die Länder des Zentralamerikanischen Isthmus (Gemeinsamer Mittelamerikanischer Markt und Panama), die sich um eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Region bemühen, für unerlässlich;

5. spricht erneut dem Rat und der Kommission seine Anerkennung für ihre Bemühungen bei den Konferenzen von San José aus, deren Ergebnisse durchaus befriedigend sind, und bekräftigt nochmals seinen Wunsch, daß nach Erreichen des Friedens und der Wiederherstellung der Demokratie die Anstrengungen im Bereich der Entwicklungshilfe für die mittelamerikanischen Länder verstärkt werden;

6. ist sich bewußt, daß sich die Durchführung des Nordamerikanischen Freihandelsabkommens (NAFTA) auf die politischen Beziehungen, die Handelsbeziehungen und die Beziehungen der Europäischen Union im Bereich der Investitionen mit Lateinamerika und vor allem mit Mexiko auswirken wird;

7. betont die Notwendigkeit, daß die Europäische Union ihre politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zu den lateinamerikanischen Ländern intensiviert, und fordert die Kommission auf, die Möglichkeit der baldigen Aushandlung von Freihandelsabkommen mit ihren wichtigsten lateinamerikanischen Lieferanten oder Kunden zu prüfen;

8. unterstützt die Initiativen der Kommission, auf der Grundlage ihrer Erfahrung eine technische Unterstützung für die Verwirklichung der nächsten Stufen des Integrationsprozesses des MERCOSUR bereitzustellen, und hält es konkret für erforderlich, das Schwergewicht auf folgendes zu legen:

- Festlegung von Kriterien zur Angleichung der makroökonomischen Politiken und Schaffung von Mechanismen zur Stabilisierung der durch Wechselkursschwankungen verursachten Veränderungen der Handelsströme,
- Schaffung einer Zollunion und Festlegung von Kriterien für die Koordinierung der Exportförderungs politik und der Schutzmaßnahmen,
- Festlegung von Kriterien für die Umstrukturierung derjenigen Wirtschaftssektoren, die durch den Prozeß der Handelsintegration am stärksten gefährdet sind,
- Schaffung von Instrumenten der Kohäsion zwischen den beteiligten Ländern;

9. weist darauf hin, daß der Erfolg der gegenwärtigen Prozesse der Wirtschafts- und Handelsintegration in Lateinamerika von zwei Grundvoraussetzungen abhängt: der Koordinierung der gesetzlichen Regelungen über Anreize für ausländische Direktinvestitionen und einer Politik zur Förderung des Wettbewerbs auf den lateinamerikanischen Märkten;

10. ist der Auffassung, daß im Rahmen der technischen Hilfe für Lateinamerika die Steuerreform ein vorrangiger Bereich sein sollte, und ersucht die Kommission insbesondere, eine aus Steuerexperten bestehende Task Force einzusetzen, die eng mit den lateinamerikanischen Regierungen zusammenarbeitet, die eine Reform ihrer nationalen Steuersysteme durchführen;

11. ist der Ansicht, daß die Europäische Union mit der politischen Entscheidung für ein Tätigwerden der EIB in Lateinamerika ein grundlegendes Finanzinstrument geschaffen hat, das es ihr gestattet, ihr verstärktes politisches Engagement gegenüber dieser Region zum Ausdruck zu bringen und die Bemühungen der europäischen Unternehmen, auf dem lateinamerikanischen Markt Fuß zu fassen, zu unterstützen;

12. begrüßt es, daß die gegebenenfalls von der EIB zu finanzierenden Investitionsvorhaben in Lateinamerika sowohl quantitativ als auch qualitativ über den dafür vorgesehenen Haushaltsrahmen hinausgehen, und hält für den Fall, daß sich diese Ergebnisse am Ende des Versuchszeitraums bestätigen, eine erhebliche Erhöhung des bewilligten Finanzierungsvolumens für erforderlich;

13. ist der Ansicht, daß die Gründung von Joint-ventures zwischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Europa und Lateinamerika entscheidend zum Aufbau eines wettbewerbsfähigen Industriesektors in Lateinamerika beitragen kann, und befürwortet in diesem Sinne eine Verstärkung des EC-IIP-Programms (EC-International Investment Partners), das ein besonders wertvolles Instrument zur Förderung der industriellen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen beider Regionen darstellt;

Freitag, 22. April 1994

14. betont, daß verstärkte Anstrengungen und neue Konzepte erforderlich sind, um das Volumen der Auslandsverschuldung Lateinamerikas mit den realen Möglichkeiten der Wirtschaft der lateinamerikanischen Länder in Einklang bringen zu können;

15. empfiehlt den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ihr System der Steuererleichterungen für die Rückstellungen von Banken für uneinbringliche Forderungen dahingehend zu ändern, daß solche Erleichterungen an die Auflage einer Verringerung der vertraglichen Verpflichtungen der Schuldnerländer der Dritten Welt im Rahmen eines mit dem IWF oder der Weltbank vereinbarten Anpassungsprogramms geknüpft werden;

16. empfiehlt der Kommission, dem Parlament alljährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der ihm eine Beurteilung des Stands der Verwirklichung der Ziele der Rahmenabkommen über Zusammenarbeit, die mit allen lateinamerikanischen Ländern bzw. Ländergruppen unterzeichnet wurden, ermöglicht, und es insbesondere über die Ergebnisse der Tagungen der Gemischten Ausschüsse zu informieren;

17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den lateinamerikanischen Ländern und dem Lateinamerikanischen Parlament zu übermitteln.

16. Beschäftigung in Nordirland

A3-0151/94

Entschliebung zur Diskriminierung beim Zugang zur Beschäftigung in Nordirland

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschliebungsantrags von Herrn Blaney und anderen zur Diskriminierung beim Zugang zur Beschäftigung in Nordirland (B3-0629/92),
 - in Kenntnis der Untersuchung der Aktionsgruppe „Equality“ mit dem Titel „The Directory of Discrimination, Northern Ireland 1991“,
 - in Kenntnis der Abschnitte 17 und 19 des „Northern Ireland Constitution Act 1973“, in denen die Diskriminierung aufgrund religiöser oder politischer Überzeugung untersagt wird,
 - in Kenntnis der Bestimmungen des „Fair Employment (Northern Ireland) Act 1989“,
 - aufgrund von Artikel 45 der Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A3-0151/94),
- A. in der Erwägung, daß es mit Hilfe der britischen Rechtsvorschriften über eine faire Einstellungspraxis in den letzten 20 Jahren nicht gelungen ist, die Arbeitslosigkeit der katholischen Bevölkerung in Nordirland wesentlich abzubauen,
- B. in der Erwägung, daß die „Überprüfungsberichte“ der „Fair Employment Commission“ nur allzu deutlich zeigen, daß der Anteil der katholischen Bevölkerung in Nordirland an der Erwerbsbevölkerung beträchtliche Rückstände aufweist,
- C. in der Erwägung, daß bei den nordirischen Katholiken die Wahrscheinlichkeit, arbeitslos zu werden, gut doppelt so groß ist wie bei den Protestanten,
- D. in der Erwägung, daß bei Katholiken die Wahrscheinlichkeit größer ist, langfristig arbeitslos zu werden,

Freitag, 22. April 1994

- E. unter Hinweis darauf, daß die bei Katholiken und Protestanten verschieden starke Arbeitslosigkeit rein rechnerisch durch drei Faktoren beeinflußt ist (Anteil der Katholiken an der wirtschaftlich aktiven Bevölkerung, Anteil der erwerbstätigen Katholiken und allgemeine Arbeitslosenquote), und daß Veränderungen bei einem dieser Faktoren aufgrund relativ raschen Bevölkerungswachstums oder aufgrund von Auswanderung zu Veränderungen bei der unterschiedlichen Beschäftigungssituation führen können, was bedeutet, daß letztere kein brauchbarer Indikator für mehr Gleichbehandlung beim Zugang zur Beschäftigung ist,
- F. in der Erwägung, daß die Zahl der Katholiken in Nordirland in Führungspositionen wesentlich geringer ist,
- G. in der Erwägung, daß diese Situation sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor gegeben ist,
- H. in der Erwägung, daß die wirtschaftliche Lage in Nordirland besonders schlecht ist und daß die Region eine sehr schwere Wirtschaftskrise durchläuft,
- I. in der Erwägung, daß es wichtig und wünschenswert ist, allgemein einen Rückgang der Arbeitslosigkeit zu erreichen,
- J. in Kenntnis der Tatsache, daß die politische Lage der Region sich auf Grund der Tatsache, daß es keine Lösung für das Nordirland-Problem gibt, sehr stark auf die wirtschaftliche Lage dieses Gebiets auswirkt,
- K. in der Erwägung, daß der Terrorismus zur großen Arbeitslosigkeit in Nordirland in den vergangenen 25 Jahren beigetragen hat, insbesondere in jenen Regionen, in denen die Arbeitslosigkeit schon immer am höchsten war,
- L. in Erwägung der besonderen Probleme, die sich aus der Altersstruktur und der Ausbildungssituation in Nordirland ergeben, sowie der Lage etablierter Industriezweige, die es ziemlich ausgeschlossen erscheinen lassen, daß die Unterschiede zwischen Katholiken und Protestanten im Hinblick auf die Beschäftigung kurzfristig abgebaut werden,
- M. unter Hinweis darauf, daß die stärkere Arbeitslosigkeit bei den Katholiken auf eine Vielzahl im Laufe der Jahre aufeinander einwirkender Faktoren zurückzuführen ist,
 - 1. begrüßt die Bestrebungen der britischen Regierung, Rechtsvorschriften gegen die Diskriminierung beim Zugang zur Beschäftigung zu entwickeln;
 - 2. ist der Auffassung, daß diese Rechtsvorschriften durchaus angemessen sind;
 - 3. stellt fest, daß die Antidiskriminierungs-Rechtsvorschriften in den letzten 20 Jahren keinen substantiellen Abbau der Arbeitslosigkeit beim katholischen Teil der nordirischen Bevölkerung zuwege gebracht haben;
 - 4. bedauert die Tatsache, daß es nicht gelungen ist, Ziele und Zeitpläne für einen Abbau der Unterschiede bei den Arbeitslosenzahlen zwischen katholischem und protestantischem Bevölkerungsteil festzulegen;
 - 5. wünscht, daß die bestehenden Rechtsvorschriften durch unabhängige und internationale Prüfungsstellen evaluiert werden;
 - 6. stellt fest, daß die weltweit eingeleitete „MacBride Principles“-Kampagne von der katholischen Bevölkerung in Nordirland als besondere Unterstützung bei ihren Problemen betrachtet wird, unterstützt die moralischen Grundsätze dieser Kampagne, zeigt jedoch auch Verständnis für das Argument, daß diese Kampagne zum Abzug von Anlagekapital in Nordirland führen kann;
 - 7. begrüßt die Zusage der Kommission, Gelder für Ziel-1-Vorhaben aus dem Strukturfonds so zu verwenden, daß eine gerechte Beschäftigungspolitik in Nordirland gefördert wird;
 - 8. ist sich der Tatsache bewußt, daß eine politische Lösung des Nordirland-Problems, die sowohl vom protestantischen als auch vom katholischen Teil der nordirischen Bevölkerung getragen wird, erforderlich ist, um eine erhebliche Verbesserung der wirtschaftlichen Lage Nordirlands zu ermöglichen; unterstützt daher alle Bestrebungen, die politischen Führer in Nordirland mit der britischen und irischen Regierung an den Verhandlungstisch zu bringen;

Freitag, 22. April 1994

9. begrüßt die gegenwärtigen Bemühungen um eine friedliche Lösung in Nordirland;
10. stellt fest, daß in den Plänen, die im Hinblick auf Beihilfen für Nordirland nach Ziel 1 vorgelegt wurden, klar erkannt wird, daß die Mittel dort eingesetzt werden müssen, wo der größte Bedarf besteht, einerlei ob es sich dabei um Protestanten oder Katholiken handelt, und daß die britische Regierung weiterhin bemüht ist, für sämtliche Teile der Pläne gerechte Chancen zu gewährleisten, was zur Besserung der wirtschaftlichen Situation vieler Katholiken in Nordirland beitragen wird;
11. ist davon überzeugt, daß ein erneuter und verstärkter Einsatz der britischen Behörden im Hinblick auf eine wirksame Durchführung der Antidiskriminierungs-Rechtsvorschriften wesentlich zur Förderung der gegenwärtigen Gespräche und Bemühungen um eine friedliche Lösung beitragen werden;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat, der irischen und der britischen Regierung sowie den politischen und kirchlichen Führern in Nordirland zu übermitteln.

17. Entwicklungsländer Lateinamerikas und Asiens

A3-0218/94

Entschliebung zur Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern Lateinamerikas und Asiens

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Entschliebungsanträge von Herrn Sánchez Garcia zu:
- dem internationalen ökotouristischen Vorhaben „Von Europa nach Südamerika: Die Kanarischen Inseln und Venezuela auf der Route von Humboldt“ (B3-0293/93) und
- zur Notwendigkeit eines Programms für Entwicklungszusammenarbeit in Guatemala (B3-0620/93),
- in Kenntnis der Verordnung (EWG) Nr. 443/92 vom 25. Februar 1992 ⁽¹⁾ über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas und die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern, die einen Betrag von 2,75 Milliarden Ecu für fünf Jahre (1991-1995) vorsieht,
- in Kenntnis der mit einigen Ländern oder Ländergruppen Lateinamerikas und Asiens abgeschlossenen Kooperationsabkommen,
- gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr und des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A3-0218/94),

1. betont die Bedeutung der jährlichen Ministerkonferenzen im Rahmen des San José-Prozesses, der Treffen EG-Rio-Gruppe und der Interparlamentarischen Treffen EG-Lateinamerika einerseits und der regelmäßig stattfindenden Treffen zwischen den Außenministern EG-ASEAN andererseits;

2. betont erneut die Notwendigkeit eines neuen Abkommens EG-ASEAN, das alle Bereiche der Zusammenarbeit berücksichtigt, ohne die Frage der Menschenrechte und die Demokratisierung auszuklammern, und appelliert an die Mitgliedstaaten, die den Abschluß eines neuen Abkommens über Zusammenarbeit blockieren, ihren Widerstand aufzugeben;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 52 vom 27.02.1992, S. 1.

Freitag, 22. April 1994

3. ist der Ansicht, daß die EU weiterhin eine grundlegende Rolle bei der Vertiefung der Demokratie und der Wahrung der Menschenrechte im Hinblick auf Lateinamerika und Asien spielen muß, so daß diese ein wesentliches Element der Zusammenarbeit bleiben; betont, daß es keine Unterschiede zwischen der formellen Institutionalisierung der Menschenrechte und ihrer tatsächlichen Geltung geben darf;
4. begrüßt, daß die Kommission entsprechend seiner wiederholten Forderung eine unabhängige Überwachungsinstanz einrichten wird, da die jetzige Bewertungsstelle keine befriedigende Alternative zu einem Kontrolldienst ist, da ja die jetzige Bewertungsstelle innerhalb der Organisation der Kommission keine unabhängige Stellung einnimmt, zu sehr auf Projektbewertung und zu wenig auf eine breiter angelegte politische Bewertung ausgerichtet ist;
5. stellt fest, daß der Landwirtschaftssektor und die Nahrungsmittelversorgung den größten Anteil an den Vorhaben (80%) und Mitteln (70% der finanziellen und technischen Hilfe) stellen und daß die Gemeinschaftsvorhaben eher auf die landwirtschaftliche Erzeugung als auf die ländliche Entwicklung abgestellt waren;
6. beobachtet, daß die Länder Asiens und Lateinamerikas, abgesehen von einigen Ausnahmen, nicht mehr allein mit Problemen der ländlichen Entwicklung kämpfen, sondern alle Möglichkeiten einer umfassenderen wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit nutzen müssen; stellt fest, daß im Zuge der Strukturanpassungsprogramme die lateinamerikanische Wirtschaft absolut gesehen einen Zuwachs erzielt hat, daß jedoch die Menschen in Lateinamerika trotz der Kooperationsanstrengungen der EU ärmer geworden sind;
7. hält eine Bewertung im strengen Sinn für erforderlich (nicht allein eine Haushaltsbewertung/Ende des Projekts), durch die die quantitative und qualitative Wirkung der Zusammenarbeit geprüft werden kann: tatsächliche Ausschöpfung der Haushaltslinien, Wirksamkeit der Abkommen der Dritten Generation, mehrjährige Planung, so daß eine Analyse der Wirksamkeit der Hilfen für die Begünstigten und der tatsächlichen Auswirkungen auf die Entwicklung der Bevölkerung erfolgt;
8. fordert die Kommission auf, die bereits eingeleiteten Bemühungen um eine Verbesserung der Methoden der Vorbereitung, Ausführung, Kontrolle und Bewertung der Projekte fortzusetzen und die Frage der Verwaltung des Projektzyklus durch einen integrierten Ansatz zu vertiefen; ist ferner der Ansicht, daß die Kommission gemeinsam mit den Empfängerländern prüfen sollte, inwieweit letztere über die entsprechenden institutionellen, administrativen bzw. verwaltungstechnischen Möglichkeiten zur Durchführung der Projekte verfügen;
9. fordert die Kommission auf, gemeinsam mit den begünstigten Ländern die vorrangigen Sektoren zu benennen und die Zweckmäßigkeit zu prüfen, in jedem Land einen größeren Anteil der Mittel auf Struktur- oder Konsolidierungsmaßnahmen sektorieller Politikbereiche zu konzentrieren, wofür eine nach Land oder Region ausgerichtete Planung erforderlich wäre;
10. bedauert die Seltenheit mehrjähriger Planung der Zusammenarbeit und die geringe Aufmerksamkeit, die Frauen bei der Vorbereitung und Durchführung der Projekte gewidmet wird (nur 20% der Referenzindikatoren der Vorhaben beziehen sich auf Frauen); bedauert ferner die äußerst seltene Bewertung der Auswirkungen der Projekte auf die Umwelt;
11. fordert die Kommission auf, ihre Unterstützung zugunsten der ärmsten Schichten der städtischen Bevölkerung, die von der Strukturanpassung am stärksten in Mitleidenschaft gezogen werden, zu erhöhen und zusammen mit den am meisten betroffenen Ländern und den NRO großangelegten Kampagnen zur Alphabetisierung, Berufsausbildung und zur Bekämpfung der Kinderarbeit zu prüfen;
12. fordert die Mitgliedstaaten auf, politische Strategien für private und staatliche Investitionen in den Ländern Asiens und Lateinamerikas zu entwickeln, so daß die industrielle Zusammenarbeit, der Technologietransfer, die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit durch kleine und mittlere Unternehmen und Joint-ventures gefördert werden, indem sie ein System der Koordinierung einführen, das die Hindernisse ausschließt, die sich aus der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Ländern ergeben könnten;

Freitag, 22. April 1994

13. ist der Auffassung, daß die Kommission die Rolle der Delegationen neu definieren sollte, und zwar im einzelnen:
 - a) ihnen beim Treffen von Entscheidungen über Projekte, Programme und Politikbereiche in jedem Land oder in jeder Region größere Befugnisse verleihen sollte;
 - b) sie mit größeren Finanz- und Humanressourcen einschließlich Fachleuten für Umwelt- und Frauenfragen ausstatten sollte, so daß sie nicht nur wirtschaftliche, sondern auch soziale und umweltrelevante Aspekte gebührend berücksichtigen und die von den Projekten betroffene einheimische Bevölkerung ebenso wie die wirtschaftlichen und sozialen Entscheidungsträger umfassend über die Möglichkeiten, die die Abkommen der dritten Generation und die einzelnen Instrumente für die wirtschaftliche Zusammenarbeit (AL-INVEST, EC-IIP, BC-NET und COOPECO) bieten, sowie über den Zugang zu den EIB-Finanzierungen und die Möglichkeiten auf dem europäischen Markt informieren können;
 14. weist auf die Bestimmungen des EG-Vertrags (Artikel 130 x) über eine mit den Mitgliedstaaten und anderen internationalen Geldgebern wie die Weltbank und den IWF koordinierte Kooperationspolitik hin und fordert den Rat zu verstärkten Koordinierungsanstrengungen in diesem Sinne auf; und begrüßt die jüngsten hervorragenden Koordinierungsinitiativen der Kommission gegenüber den Philippinen, Pakistan, Nicaragua und Peru;
 15. ist der Auffassung, daß für eine stärkere Kohärenz und politische Abstimmung der EU in bezug auf die Entwicklungszusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine verstärkte parlamentarische Kontrolle über die für die Zusammenarbeit bestimmten Mittel sowohl durch das Europäische Parlament als auch durch die nationalen Parlamente erforderlich ist;
 16. begrüßt die Entscheidung des Rates der Finanzminister vom April 1992 (Porto), die Lateinamerika und Asien zu den anspruchsberechtigten Regionen für Darlehen der EIB zählt — was das Parlament wiederholt gefordert hat —, und ist erfreut darüber, daß Argentinien, Costa Rica und Thailand davon bereits Gebrauch gemacht haben; vertraut darauf, daß diese Möglichkeit auf andere Länder ausgedehnt wird;
 17. fordert die Länder Lateinamerikas und Asiens auf, größere Anstrengungen im Bereich der regionalen Integration hinsichtlich der Handels-, Zoll- und Währungspolitik zu unternehmen;
 18. unterstreicht die Bedeutung des europäischen Marktes für die lateinamerikanischen und asiatischen Länder und betont, daß die GATT-Vereinbarungen günstige Bedingungen für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus dem Süden in den europäischen Markt schaffen;
 19. ist jedoch der Auffassung, daß die Harmonisierung von Technik-, Umwelt-, Gesundheits-, Pflanzengesundheits- und anderen Normen ohne jegliche Verbindung zum Handel nicht als Vorwand dienen dürfen, um die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse zu verhindern;
 20. ist der Auffassung, daß die Kommission keine Kooperationsaufgaben übernehmen sollte, für die die Mitgliedstaaten oder deren wirtschaftliche und soziale Entscheidungsträger besser gerüstet sind,
 21. ruft die Länder Lateinamerikas und Asiens sowie die Europäische Union dazu auf, ihre historischen und kulturellen Beziehungen in stärkerem Maße zu pflegen (Kulturaustausch auf Hochschulebene, Schutz des kulturellen Erbes);
 22. fordert von der Kommission die Einhaltung von Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 443/92, die einen Jahresbericht an das EP über die Durchführung der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas vorsieht;
 23. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

18. Bewertung der westlichen Hilfe für die GUS

A3-0214/94

Entschließung zur Bewertung der westlichen Hilfe für die GUS

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Beschlüsse der G7-Gipfel von Houston (1991), München (1992) und Tokio (1993) über ein multilaterales Hilfspaket für Rußland,
 - in Kenntnis der Beschlüsse der Europäischen Räte von Rom (Dezember 1990), Dublin (April 1991), Maastricht (Dezember 1991) und Edinburgh (Dezember 1992) zur Rußlandhilfe der EG,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Januar 1992 zur Nahrungsmittelhilfe für Moskau und St. Petersburg ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juli 1992 zur Soforthilfe für die neuen unabhängigen Staaten der früheren Sowjetunion ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juli 1992 zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der EG und der GUS ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 1994 zur Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Februar 1994 zur russischen Exklave Kaliningrad ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Juli 1993 zur Revision der Grundverordnung für das TACIS-Programm ⁽⁶⁾,
 - in Kenntnis der neuen Grundverordnung für das TACIS-Programm, wie sie vom Rat trotz Ablehnung durch das EP im Juli 1993 angenommen wurde ⁽⁷⁾,
 - in Kenntnis der laufenden Verhandlungen zum Abschluß eines Partnerschaftsabkommens mit Rußland und später mit anderen GUS-Republiken,
 - in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Robles Piquer zur Bewertung der westlichen Hilfe für die GUS (B3-0136/93),
 - aufgrund von Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A3-0214/94),
- A. in der Erwägung, daß die bi- und multilateralen Hilfsprojekte bei der Umsetzung der Beschlüsse der verschiedenen G7-Gipfel sowohl die Erfordernisse der politisch-ökonomischen Lage in der jeweiligen GUS-Republik als auch die Interessenkonstellation und die Hilfsmöglichkeiten der Geberländer berücksichtigen müssen,
- B. unter Hinweis auf die Eigenverantwortung der Republiken der GUS für einen erfolgreichen Verlauf der politischen und wirtschaftlichen Reformen, die durch eine Stabilisierung der demokratischen Institutionen, entschlossene Wirtschaftsreformen, aber auch durch die Bekämpfung von Korruption und Kriminalität unterstützt werden müssen,
1. unterstreicht das vitale Eigeninteresse der EU und der anderen westlichen Industrieländer am Erfolg des Reformprozesses in den GUS-Republiken und damit an innerer und äußerer Stabilität, die durch ein Scheitern der Reformprozesse erheblich gefährdet werden;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 39 vom 17.02.1992, S. 133.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 241 vom 21.09.1992, S. 164.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 241 vom 21.09.1992, S. 161.

⁽⁴⁾ Teil II Punkt 5 a des Protokolls dieses Datums.

⁽⁵⁾ Teil II Punkt 4 des Protokolls dieses Datums.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 255 vom 20.09.1993, S. 81.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 187 vom 29.07.1993, S. 1.

Freitag, 22. April 1994

2. hält die Öffnung der westlichen Märkte für sehr wichtig, fordert zur besseren Wirksamkeit von westlicher Hilfe zur Unterstützung der Reformprozesse eine ausgehandelte Liberalisierung des Handels mit den westlichen Staaten, dabei insbesondere eine Öffnung der EU-Märkte, und weist darauf hin, daß die Förderung des Intrahandels zwischen den GUS-Republiken mit der Absicherung eines intraregionalen Verrechnungssystems von grundlegender Bedeutung ist;
3. hält politische Stabilität und verbesserte makroökonomische Rahmenbedingungen entscheidend für den Erfolg der Reformen, aber auch für die Wirksamkeit von Zusammenarbeit und westlicher Hilfsmaßnahmen;
4. ist besorgt über die gesamtwirtschaftliche Situation in den Republiken der GUS und insbesondere in Rußland, das sich in einer Phase des Übergangs von Zentralverwaltungswirtschaft zur Marktwirtschaft befindet, in der das alte System nicht mehr richtig funktioniert und die Funktionsweisen des neuen Systems noch nicht vollständig aufgebaut sind;
5. weist auf die Ungleichgewichte in den öffentlichen Haushalten sowie auf das Fehlen einer stabilen Geld- und Währungsordnung, einer funktionsfähigen Wirtschafts- und Steuerverwaltung und eines verlässlichen Gerichtswesens sowie auf die langwierigen Genehmigungsverfahren, die zunehmende Korruption und das Fortbestehen zahlreicher Investitionshemmnisse hin und fordert die GUS-Republiken auf, diese durch Eigenanstrengungen aus dem Weg zu räumen;
6. gibt zu bedenken, daß die GUS-Republiken über ein sehr starkes wissenschaftliches und technisches Potential verfügen, das sie nicht zu Entwicklungsländern, sondern zu Ländern mit wirtschaftlichem Wiederaufbau macht;
7. stellt fest, daß die bisherige Hilfe der EU 78% der westlichen Hilfe darstellt, daß die westliche Hilfe aber absolut gesehen zu beschränkt bleibt;
8. stellt fest, daß die bisher zugesagte westliche Hilfe, die sich auf insgesamt 85,5 Milliarden Ecu beläuft, in heutiger Kaufkraft in etwa den Marshallplanhilfen nach dem Zweiten Weltkrieg entspricht, daß aber im Gegensatz zum Marshallplan diese Hilfe nicht genügend Investitionskapital umfaßt;
9. wünscht, daß die G7 parallel zu den gesamtwirtschaftlichen Programmen die Förderung von Programmen sicherstellt, die sich unmittelbar auf die Bevölkerung auswirken;
10. setzt dabei auf dezentrale Formen der Zusammenarbeit nach dem Konzept der Hilfe zur Selbsthilfe über Ost-West-Partnerschaft auf kommunaler und regionaler Ebene in ausgewählten Regionen;
11. hält es trotz ungünstiger politischer, staatlicher und gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen, trotz des Mangels an innerer Sicherheit, staatlicher Kontrolle und der beklagenswerten Kapitalflucht für politisch und sozial gefährlich, die westliche Hilfe zur Unterstützung für die GUS-Republiken infragezustellen; besteht allerdings darauf, daß Hilfsvereinbarungen den GUS-Republiken die verbindliche Reformorientierung abverlangen müssen;
12. dringt darauf, daß die westliche Hilfe über IWF und Weltbank den Bedingungen des Transformationsprozesses angepaßt wird, daß die Systemtransformationsfazilitäten großzügiger und nicht zu kurzfristig eingesetzt werden, damit die notwendigen Strukturanpassungsprogramme begonnen und umgesetzt sowie die IWF-Quoten ausgeschöpft werden können;
13. fordert die Fortsetzung von Katastrophenhilfe und betont den Ausnahmecharakter von Nahrungsmittelhilfe für bestimmte Regionen;
14. hält im Bereich Landwirtschaft technische Hilfe für Vermarktung und Verteilung für nützlich, gibt allerdings zu bedenken, daß eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung erst bei einer Währungsstabilisierung Aussicht auf einen dauerhaften Erfolg haben wird;
15. hält die Fortsetzung medizinischer Hilfe in Form von Warenlieferungen und Beratungshilfe für erforderlich, fordert aber eine Umstellung der medizinischen Hilfe von Anleihen auf Zuschüsse;

Freitag, 22. April 1994

16. fordert eine Erhöhung der Mittel für die Verbesserung der Reaktorsicherheit sowie die Unterstützung des Aufbaus alternativer Energieträger und eines langfristigen Ausstiegs aus der zivilen Nutzung der Kernenergie, Programme zum Energiesparen, für die Verbesserung des Umweltschutzes sowie zur Vermeidung der Weitergabe von Atomwaffen und waffenfähigem Material in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen;

17. fordert eine Veränderung der Kreditpolitik der internationalen Finanzinstitutionen und ein neues Konzept zur langfristigen Schuldenregelung; besteht darauf, daß die EU ihren Einfluß verstärkt nutzt, um eine stabile Geld- und Währungsordnung und ein funktionierendes Banken- und Finanzwesen in den GUS-Republiken aufzubauen, vor allem zur Förderung einer KMU- und Handwerksstruktur mit Anstoßcharakter für den Transformationsprozeß;

18. hält die G7-Risikokapitalfonds zum Aufbau von Kleinunternehmen und Existenzgründungen für geeignet, wenn die Mittel regional konzentriert mit weichen Kreditbedingungen und unter weitgehendem Verzicht auf Sicherheiten vergeben werden;

19. hält den von der G7 Rußland bereitgestellten KMU-Fonds in Höhe von 300 Millionen US\$ für einen wichtigen Beitrag zum Aufbau des privaten Sektors, hält es dabei für wichtig, Mittel regional in Pilotprojekte zu konzentrieren, wobei auch Betriebsmittelkredite in Rubel oder in Hartwährungen zur Abdeckung von Wechselkursrisiken gegeben werden sollten, und fordert, daß entsprechende Fonds auch für andere GUS-Republiken aufgelegt werden;

20. bedauert, daß die von der G7 für Rußland in Aussicht gestellten 3 Milliarden US\$ noch keinem Fonds zum Aufbau eines privaten Sektors zugeführt worden sind;

21. hält die Gründung von dezentralen Unternehmens-Entwicklungsbanken in Rußland für wichtig und fordert ihre Ausweitungen auf andere Republiken;

22. regt auf Ebene der EU die Schaffung eines Kapitalanlagegarantiefonds für die Teilabsicherung westlicher Investitionen gegen Kriegs- und Katastrophenrisiken aber auch gegen politische Risiken in der GUS an, an dem die Mitgliedstaaten der EU zu beteiligen sind, der auch aus EU-Haushaltsmitteln gespeist und mit dem auf der G7-Konferenz in Tokio beschlossenen Privatisierungsfonds gekoppelt werden sollte;

23. fordert ein EU-einheitliches System der öffentlichen Exportkreditversicherung mit Bürgschaftscharakter für Lieferungen und Leistungen aus der EU;

24. kritisiert die Konzentration des Engagements der europäischen Industrie auf Exportgeschäfte und fordert eine höhere Investitionsbereitschaft zum Aufbau einer ökologisch verträglichen industriellen Entwicklung;

25. sieht in der Zurverfügungstellung von Risikokapital vor allem durch die EBWE in Form von Beteiligungen einen vielversprechenden Ansatz zur Förderung von Neugründungen und begrüßt die Gründung der russischen Projektfinanzierungsbank und setzt darauf, daß mit ihrer Hilfe endlich die großen Privatinvestitionen, die Verwendung der der EBWE zur Verfügung stehenden Mittel sowie die ausländischen Kapitaleinfuhren gefördert und zügig umgesetzt werden; fordert ähnliche Gründungen für andere GUS-Republiken;

26. fordert, daß die TACIS-Mittel für die Erarbeitung von Durchführbarkeitsstudien im Rahmen der Kreditvergabe durch die EBWE nicht nach dem Gießkannenprinzip vergeben, sondern auf einige wenige unterschiedlich strukturierte Regionen (Ballungsgebiete, ländliche Regionen, gemischte Regionen) konzentriert werden;

27. begrüßt die Förderung der Verkehrs- und Telekommunikations-Infrastruktur durch die Verknüpfung der transeuropäischen Netze mit den Programmen PHARE und TACIS als notwendige Voraussetzung für die Ausweitung des gegenseitigen Wirtschaftsaustauschs;

Freitag, 22. April 1994

28. erkennt an, daß ein Teil der von ihm für die Freigabe der in das Reservekapitel des EU-Haushalts 1994 eingestellten Mittel für das TACIS-Programm 1994 aufgestellten Kriterien von der Kommission inzwischen erfüllt worden sind, wie zum Beispiel die umwelt- und energieorientierte Mittelverwendung, die ansatzweise Einbeziehung von nuklearer Sicherheit und Rüstungskonversion, die Erstellung von Mehrjahresprogrammen, Transparenz der Ausschreibungen, regelmäßige Vor-Ort-Koordinierung zwischen den Geberländern sowie 6-monatige Berichterstattung; spricht sich daher für eine Freigabe der Mittel aus;

29. legt bei der Verwendung der freigegebenen Mittel des TACIS-Programms, vor allem im Hinblick auf den Haushalt 1995, besonderen Wert auf folgende Gesichtspunkte:

- a) fordert, daß Haushaltsmittel nicht mehr für den Einsatz westlicher Kurzzeitexperten ohne follow-up-Potentiale zugewiesen werden, weil sie die Effizienz und Glaubwürdigkeit westlicher Hilfe beeinträchtigen können,
- b) fordert die Durchführung der Projekte auf der jeweils geeigneten staatlichen oder nichtstaatlichen Ebene und erteilt der wenig leistungsfähigen Zentralisierung der Hilfe eine Absage; fordert dagegen die Möglichkeit einer Zentralisierung der Informationen und ein Höchstmaß an Koordination;
- c) fordert die Verbindung von Investition oder Existenzgründungsunterstützung und Beratung auf öffentlicher und privater Ebene und besteht auf einer besseren Koordinierung zwischen der EBWE und dem TACIS-Programm,
- d) unterstreicht die Bedeutung der KMU für die Transformation und die Absicherung der Beschäftigung; fordert auch den Aufbau einer funktionsfähigen öffentlichen Verwaltung, insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Steuerwesen, Gerichtsbarkeit sowie Geld und Währung, die Entwicklung eines privaten Geschäftsbankensystems, den Aufbau eines privaten Wirtschaftssystem durch die gezielte Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen einschließlich der produktionsnahen Infrastruktur sowie die Verbesserung der beruflichen Bildung,
- e) fordert eine Ausweitung des TACIS-Democracy-Programms in Koordinierung mit anderen Geberstaaten; begrüßt allerdings seine jetzige Orientierung und flexible Handhabungsmöglichkeit zum Aufbau einer Zivilgesellschaft, insbesondere über die Förderung von Nichtregierungsorganisationen, und betont dabei die Bedeutung der unabhängigen Gewerkschaften und der freien Presse, deren Aufbau besser als bisher unterstützt werden sollte,
- f) spricht sich für Programme zur Förderung der Chancengleichheit in der neuen Gesellschaft aus,
- g) hält die Forderung, mindestens zwei Partner aus der EU zu beteiligen, für kontraproduktiv, weil den GUS-Republiken Mittel entgehen, die im Westen für Koordinations-, Verwaltungs- und Reisekosten aufgewendet werden, und fordert ihre Abschwächung;
- h) unterstreicht die Notwendigkeit einer großzügigen Förderung privater Initiativen in den GUS-Republiken und die Nutzung ihrer konkreten Erfahrungen und Kontakte vor Ort,
- i) fordert eine Ausdehnung des Partnerschaftsgedankens über Regionen und Kommunen hinaus auch auf Branchen und Sektoren der Wirtschaft, wie bereits auf dem G7-Gipfel von München beschlossen, sowie auf Verbände und Sozialpartner,
- j) fordert, daß EU- und GUS-Partnerschaften zwischen lokalen und regionalen Körperschaften zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung über konkrete Projekte stärker gefördert werden,
- k) fordert eine verbesserte Vernetzung zwischen dem TACIS- und dem TEMPUS-Programm zur Förderung der beruflichen Qualifizierung und zur Stärkung der Humanressourcen in den Republiken der GUS, wie auch den anderen Programmen und Fazilitäten, wie Regierungsberatung, Partnerschaften, Ko-Finanzierung, „Bistro“, Seniorexpertendienst; fordert den Aufbau partizipativer Trägerstrukturen auf regionaler Ebene,

Freitag, 22. April 1994

- l) unterstreicht die Notwendigkeit einer umwelt- und energiesparverträglichen Komponente aller Programme und Fazilitäten in allen erforderlichen Fällen,
- m) spricht sich zudem für die Schaffung eines Jugendwerks zwischen der EU und den Republiken der GUS zur Förderung des Jugendaustausches aus;
30. fordert die Kommission auf, dem EP noch vor der Vorlage des Haushaltsplanvorentwurfs für 1995 einen Vorschlag für die im kommenden Jahr anstehende neuerliche Revision der TACIS-Verordnung vorzulegen, der den Forderungen des EP gebührend Rechnung trägt;
31. fordert die Unterstützung zur Gründung von Entwicklungsgesellschaften, damit unterschiedliche Gebietskörperschaften, staatliche und private Betriebe, Kolchosen und Sowchosen, Verbände und andere juristische und nicht-juristische Personen des In- und Auslandes zusammengeführt werden können;
32. weist darauf hin, daß über diese Entwicklungsgesellschaften Wohnungs- und Gewerbe-förderungsprogramme genauso abgewickelt werden können, wie die Umstrukturierung wichtiger Bereiche der Daseinsvor- und -fürsorge und daß sie Organisationsformen für Eigeninitiativen und Selbsthilfe anbieten können, die regionalen und ethnischen Besonderheiten genauso Raum lassen wie ausländischem Engagement und Partizipation der Bevölkerung;
33. hält die personelle Ausstattung der mit der Durchführung des TACIS-Programms befaßten Dienststellen der Kommission im Vergleich zu anderen Missionen für unzureichend und fordert diese auf, der Haushaltsbehörde nach Ausschöpfung sämtlicher Mobilitätsreserven entsprechende Vorschläge zur Aufstockung und besseren Strukturierung des Personalbestands zu unterbreiten;
34. spricht sich für eine intensivere Koordinierung der westlichen Hilfe, insbesondere zwischen IWF, Weltbank und EBWE unter Abstimmung mit der EU-Hilfe, aus, vor allem Koordinierung vor Ort durch die Vertretungen der bi- und multilateralen Hilfe und gegenseitige Information über Berichte und Ergebnisse, damit Doppelarbeiten und Verzögerungen vermieden werden;
35. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Regierungen der Republiken der GUS zu übermitteln.

19. Beziehungen EG/Mittelamerika

A3-0215/94

EntschlieÙung zu den wirtschaftlichen und handelspolitischen Auswirkungen der Lage in Mittelamerika auf die Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 22. Februar 1991 zu den Beziehungen zu den Ländern Mittelamerikas einschließlich Kuba ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. September 1993 zum Embargo gegen Kuba und zum „Torricelli-Gesetz“ ⁽²⁾,
- in Kenntnis des EntschlieÙungsantrags von Frau Braun-Moser zu den wirtschaftlichen und handelspolitischen Auswirkungen der Lage in Mittelamerika auf die Gemeinschaft (B3-0651/90),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 72 vom 18.03.1991, S. 216.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 268 vom 04.10.1993, S. 153.

Freitag, 22. April 1994

- aufgrund von Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0215/94),
- A. unter Hinweis auf die historischen Beziehungen zwischen den Staaten Mittelamerikas und Europa,
 - B. im Bewußtsein, daß Mittelamerika immer noch politisch und wirtschaftlich schwierige Perioden durchlebt, die zum Teil von Kriegen und Bürgerkriegen und den entsprechenden Folgen gekennzeichnet sind,
 - C. eingedenk der Tatsache, daß die Region in den 70er und 80er Jahren vom Ost-West-Konflikt stark tangiert war,
 - D. in Anerkennung der Fortschritte, die, allerdings nicht ohne Rückschläge, seit der zweiten Hälfte der 80er Jahre bei der Befriedung und Demokratisierung zu verzeichnen waren,
 - E. unter Hinweis auf die konstruktive Rolle, die die EU vor allem im Rahmen des politischen Dialogs des San-José-Prozesses hierbei gespielt hat,
 - F. unter ausdrücklicher Betonung der Bedeutung der Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Grundfreiheiten als Grundlage für jegliche friedliche Entwicklung in Mittelamerika, aber auch für die weitere Vertiefung der Zusammenarbeit mit der EU,
 - G. besorgt über die großen sozialen Belastungen, die die Staaten Mittelamerikas im Rahmen der mit dem IWF und der Weltbank vereinbarten Stabilisierungsprogrammen haben auf sich nehmen müssen; diese haben sich in einem spürbaren Rückgang der Einkommen sowie in einer besorgniserregenden Zunahme der offenen wie verdeckten Arbeitslosigkeit niedergeschlagen,
 1. stellt mit Zufriedenheit fest, daß sich die Zusammenarbeit zwischen der EU und den Staaten Mittelamerikas (Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama) seit dem Abschluß des Abkommens über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit im Jahre 1987 auf vielen Gebieten deutlich verbessert hat;
 2. ist überzeugt, daß diese Zusammenarbeit geholfen hat, zur Befriedung der Region insgesamt beizutragen, und daß sie weiterhin eine wichtige Säule für eine Stabilisierung der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung darstellt;
 3. unterstreicht in diesem Zusammenhang die große Bedeutung des politischen Dialogs zwischen der EU und Mittelamerika sowie den Staaten der Contadora-Gruppe, der es erlaubt hatte, den regionalen Friedensbemühungen eine unterstützende politische Plattform zu liefern;
 4. unterstreicht unter Hinweis auf seine obengenannte EntschlieÙung vom 16. September 1993 die Brückenfunktion Mittelamerikas gegenüber Kuba und geht davon aus, daß die mittelamerikanischen Staaten eine wichtige Rolle für die Ermutigung zur Demokratie, zur Achtung der Menschenrechte und zum Aufbau einer Marktwirtschaft bei der Reintegration Kubas in die internationale Staatengemeinschaft spielen werden;
 5. hofft, daß die erzielten Fortschritte bei der Beilegung von Bürgerkriegen, vor allem in El Salvador und Nicaragua, weiter konsolidiert und die Achtung der Menschenrechte weiter verbessert werden können;
 6. erkennt ausdrücklich die von der EU geleisteten Hilfen für die Demobilisierungs- und Repatriierungsbemühungen in den Bürgerkriegsregionen an, weist jedoch darauf hin, daß diese nur dann langfristig erfolgreich sein können, wenn den betroffenen Menschen zugleich auch eine dauerhafte Existenzgrundlage geschaffen wird;
 7. sieht in dem im Jahre 1993 in Kraft getretenen neuen Rahmenabkommen EG-Mittelamerika eine gute Grundlage für den weiteren Ausbau der wirtschaftlichen und handelspolitischen Beziehungen zwischen beiden Seiten und eine wichtige Voraussetzung, Vertrauen in eine zuverlässige wirtschaftliche Entwicklung setzen zu können;
 8. begrüÙt insbesondere die ausdrückliche Festschreibung der Menschenrechte und demokratischen Grundrechte als Basis für eine derart vertiefte Zusammenarbeit im neuen Abkommen;

Freitag, 22. April 1994

9. weist jedoch auf einige Lücken hin, die auch das neue Abkommen aufweist, wenn z.B. versäumt wurde, den politischen Dialog auf eine vertragliche Grundlage zu stellen, eine parlamentarische Mitwirkung vorzusehen oder ein Finanzprotokoll hinzuzufügen;

10. weist auf die Sonderstellung Costa Ricas in der Region hin, das von Kriegshandlungen verschont geblieben war und durch seine engen Wirtschaftsbeziehungen zu den USA sowie durch sein gutes Angebot an touristischen Dienstleistungen einen deutlich höheren Lebensstandard verzeichnet als seine Nachbarstaaten;

11. weist ebenfalls auf die Sonderstellung Panamas hin, das sich als internationale Drehscheibe für Finanztransaktionen einen Namen gemacht hat und das mit dem Panama-Kanal, der zu Beginn des nächsten Jahrtausends von den Vereinigten Staaten an Panama zurückgegeben werden soll, über eine wichtige, wenngleich rückläufige Einnahmequelle verfügt;

12. spricht sich dafür aus, Panama bei der Entwicklung eines zukunftsweisenden Verkehrskonzeptes für die Kanalzone, das auch umweltpolitischen Überlegungen Rechnung trägt, zu unterstützen;

13. weist bezüglich der Handelsbeziehungen darauf hin, daß die EU als zweitwichtigster Handelspartner der Region nach den USA aus Mittelamerika ganz überwiegend tropische Agrarerzeugnisse, die sich zudem auf einige wenige Produkte konzentrieren, einführt, wodurch die Länder Mittelamerikas stark von Preisschwankungen, aber auch von der Öffnung der Gemeinschaftsmärkte für diese Erzeugnisse abhängen;

14. muß feststellen, daß sich das Handelsvolumen trotz der Gewährung der Meistbegünstigung sowie von zusätzlichen Präferenzen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems seit Beginn der 80er Jahre nicht wesentlich ausgeweitet hat, wobei im allgemeinen ein Handelsbilanzüberschuß von 250 Millionen Ecu bis 300 Millionen Ecu im Jahresdurchschnitt zugunsten Mittelamerikas zu verzeichnen war, der sich allerdings sehr unterschiedlich auf die einzelnen Staaten Mittelamerikas verteilt;

15. bedauert, daß es infolge der neuen EG-Bananenmarktordnung zu einem handelspolitischen Konflikt zwischen der EU und Mittelamerika gekommen ist, der Gegenstand eines Streitschlichtungsverfahrens im Rahmen des GATT ist, und hofft, daß mögliche negative Auswirkungen auf die Marktchancen der mittelamerikanischen Anbieter durch eine Erhöhung des Basiszollkontingents sowie durch flankierende Maßnahmen, wie sie im EU-Haushalt für 1994 vorgesehen sind, abgemildert werden können;

16. spricht sich in diesem Zusammenhang für eine Verbreiterung der Produktionsstruktur und der Exportpalette der Staaten Mittelamerikas aus, wozu die EU im Rahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit beitragen sollte;

17. sieht angesichts der Wettbewerbsvorteile der Staaten Mittelamerikas bei tropischen Agrarerzeugnissen gute Chancen beim Auf- und Ausbau weiterverarbeitender Industrien für diese Erzeugnisse sowie bei der Verbesserung von Transport und Marketing, wobei besonderes Gewicht auf nichttraditionelle Erzeugnisse gelegt werden sollte;

18. begrüßt, daß mit Ausnahme von Honduras und Panama, deren Beitrittsgesuche zur Zeit geprüft werden, alle Staaten Mittelamerikas Mitglieder des GATT sind, und hofft, daß Honduras und Panama umgehend Mitglieder des durch den Abschluß der Uruguay-Runde wesentlich gestärkten und erweiterten Welthandelssystems des GATT werden;

19. weist zugleich auf die Bedeutung der Intensivierung des intraregionalen Handelsaustausches hin und begrüßt in diesem Zusammenhang die Bemühungen zur Verwirklichung des mittelamerikanischen Gemeinsamen Marktes durch den Abbau von Handelsschranken zwischen Guatemala, Honduras und El Salvador;

20. weist auf die Gefahr neuer Handelsschranken für Mittelamerika im Zuge der Errichtung von Wirtschaftsblöcken im Norden (NAFTA) und im Süden (Andenpakt, Mercosur) hin und lädt alle beteiligten Staaten dazu ein, auf eine gesamtamerikanische Freihandelszone hinzuarbeiten;

Freitag, 22. April 1994

21. ermutigt die Kommission, bei der Umsetzung des Rahmenabkommens bei der wirtschaftlichen Zusammenarbeit Projekte von regionaler Bedeutung insbesondere im Bereich der Infrastruktur (Verkehr, Telekommunikation) sowie bei Aus- und Fortbildung und dem Gesundheitswesen besondere Priorität einzuräumen;
22. stellt mit Zufriedenheit fest, daß die finanziellen Mittel, die die EU den Ländern Mittelamerikas in den letzten Jahren in Höhe von rund 150 Millionen Ecu jährlich hat zukommen lassen, im Vergleich zum Beginn der vertraglichen Zusammenarbeit spürbar ausgeweitet worden sind, und hofft, daß diese Entwicklung im Rahmen des neuen Abkommens fortgesetzt wird;
23. bedauert, daß die EU nicht bereit war, hierfür konkrete Zusagen im Rahmen eines Finanzprotokolls zum Rahmenabkommen zu machen;
24. begrüßt, daß die Europäische Investitionsbank endlich auch in Mittelamerika tätig werden konnte, und erwartet, daß dieses Engagement deutlich ausgeweitet wird;
25. verspricht sich hiervon einen wirksamen Beitrag, insbesondere in Zusammenarbeit mit der interamerikanischen Entwicklungsbank sowie der Zentralamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration, zur Verringerung des Kapitalmangels, der nach wie vor die Wirtschaftsentwicklung in Mittelamerika behindert;
26. weist in diesem Zusammenhang auch auf die starke Verschuldung der Staaten Mittelamerikas hin und fordert die öffentlichen wie privaten Kreditgeber auf, durch großzügige Umschuldungsangebote beim Abbau der Schuldenlast beizutragen;
27. weist auf die große Bedeutung offener Märkte für die Erzeugnisse Mittelamerikas, nicht nur in der EU, sondern auch in den übrigen westlichen Industriestaaten hin, die es Mittelamerika ermöglichen, durch die Erwirtschaftung von Handelsbilanzüberschüssen seine Auslandsschulden zu bedienen;
28. weist die Staaten Mittelamerikas auf die Bedeutung eines gerechten und funktionsfähigen Steuersystems für den Aufbau einer stabilen Demokratie und Wirtschaft hin;
29. sieht vor allen Dingen in der Förderung und dem Ausbau von Verarbeitungsindustrien der heimischen Rohstoffe einen vielversprechenden Ansatz zur Entwicklung der Wirtschaftsstruktur;
30. weist darauf hin, daß eine derartige Strukturpolitik nur erfolgreich sein kann, wenn sie von einer effektiven Wirtschaftspolitik zur Sicherung eines fairen Wettbewerbs flankiert wird;
31. weist darauf hin, daß eine politische und wirtschaftliche Stabilisierung nur dann gelingen kann, wenn zugleich für eine gerechte Verteilung des wirtschaftlichen Wohlstandes und insbesondere des Grundeigentums in der Landwirtschaft und in der gewerblichen Wirtschaft gesorgt wird; ermutigt die Staaten Mittelamerikas zu ernsthaften Bemühungen für eine gerechte Bodenreform;
32. fordert insbesondere, daß die Staaten Mittelamerikas die Tätigkeit freier Gewerkschaften in ihrer Wirtschaftsordnung verankern und auch de facto ermöglichen;
33. fordert die Kommission auf, den Staaten Mittelamerikas beim Aufbau der vertraglich vereinbarten Investitionen zur wirtschaftlichen Integration mit technischer Hilfe zur Seite zu stehen und für die Verbesserung der Wettbewerbs- und Marktfähigkeit der heimischen Erzeugnisse Maßnahmen im Bereich der Qualitätsberatung und -kontrolle sowie für Vermarktungs- und Vertriebsstrategien zu fördern;
34. fordert die Kommission auf, die Wirtschaftsförderung auf die Entwicklung von kleinen und mittleren Betrieben zu konzentrieren — etwa durch die Gründung eines Risikokapitalfonds — und dabei den örtlichen Verhältnissen bezüglich der Betriebsgröße und Kapitalausstattung Rechnung zu tragen;
35. begrüßt die Tätigkeit der Delegation der Kommission in Costa Rica, die für die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Mittelamerika Positives geleistet hat, und geht davon aus, daß die Errichtung einer zweiten Delegation in Nicaragua notwendig ist;

Freitag, 22. April 1994

36. fordert seine für die Beziehungen zu den Parlamenten der Staaten Mittelamerikas zuständige Delegation auf, bei der Errichtung des Zentralamerikanischen Parlaments als der wichtigsten demokratischen Institution der regionalen Integration tatkräftige Unterstützung zu leisten; gleichzeitig ist eine gezielte Demokratiehilfe für die nationalen Parlamente und Institutionen, insbesondere bei der Rechtspflege unverzichtbar;

37. fordert Costa Rica in diesem Zusammenhang auf, den Vertrag zur Gründung des Zentralamerikanischen Parlaments als letzter Vertragspartner zu ratifizieren;

38. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den für die GASP zuständigen Ministern sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Staaten Mittelamerikas zu übermitteln.

20. Zugang der Verbraucher zum Recht

A3-0212/94

Entschließung zum Grünbuch der Kommission über den Zugang der Verbraucher zum Recht und die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Fassung und insbesondere Artikel 6 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 1987 zu Rechtsbehelfen des Verbrauchers ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf das am 27. September 1968 unterzeichnete Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf das am 19. Juni 1980 unterzeichnete Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 84/450/EWG vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 92/13/EWG vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 93/13/EWG vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ⁽⁶⁾,
- in Kenntnis des von der Kommission vorgelegten Grünbuchs (KOM(93)0576 -C3-0493/93),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-0212/94),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 99 vom 13.04.1987, S. 203.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 189 vom 28.07.1990, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 266 vom 09.10.1980, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 250 vom 19.09.1984, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 76 vom 23.03.1992, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 95 vom 21.04.1993, S. 29.

Freitag, 22. April 1994

- A. in der Erwägung, daß das Funktionieren des Binnenmarktes für die Verbraucher in der Gemeinschaft das Recht, den Grundsatz der Freizügigkeit zu nutzen und in anderen Mitgliedstaaten Einkäufe zu tätigen, und für die Unternehmen im Binnenmarkt das Recht, im Rahmen eines lautereren Wettbewerbs eine grenzüberschreitende Kundschaft zu gewinnen, impliziert,
- B. in der Erwägung, daß die Wahrnehmung dieser Freiheiten und Rechte der Verbraucher und der Unternehmen im Rahmen des Binnenmarktes allerdings auch eine erhebliche Zahl grenzüberschreitender Rechtsstreitigkeiten nach sich zieht,
- C. in Anbetracht der Tatsache, daß diese Rechtsstreitigkeiten mit einer Vielzahl von Problemen für den Verbraucher verbunden sind, wenn eine der Vertragsparteien in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft bzw. ansässig ist,
- D. in der Erwägung, daß Probleme rechtlicher Art wie die Bestimmung des Rechts, das in der Sache und hinsichtlich des Verfahrens Anwendung findet, die Durchführung von Ermittlungsverfahren im Ausland, Anwalts- und Verfahrenskosten, die gemessen am Streitwert unverhältnismäßig hoch sind, sowie die spätere Vollstreckung des Urteils den Verbraucher davon abhalten, seine Rechte geltend zu machen,
- E. in der Erwägung, daß unbedingt Verfahren eingeführt werden müssen, damit kleinere den Verbraucher betreffende Rechtsstreitigkeiten der europäischen Bürger unabhängig davon, ob sie unter das innerstaatliche oder das Gemeinschaftsrecht fallen, beigelegt werden können,
- F. in der Erwägung, daß das vorrangig zu bewältigende Problem der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt die Klage eines einzelnen auf Sachmängelgewährleistung darstellt,
 1. fordert die Kommission auf, die in dieser EntschlieÙung enthaltenen allgemeinen Bemerkungen zu berücksichtigen;
 2. gibt seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß solche grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten in der Praxis neue Hemmnisse für den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr bedeuten, was in völligem Widerspruch zur Intention des Binnenmarktes steht;
 3. stellt fest, daß die Abwicklung von Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher in einigen Mitgliedstaaten durch die Einführung vereinfachter Verfahren erleichtert wurde, die für Streitigkeiten bis zu einem bestimmten Streitwert gelten und durch verkürzte Fristen, die Möglichkeit, ohne Anwalt auftreten zu können, und eine flexiblere Abwicklung generell gekennzeichnet sind;
 4. sieht die in den Mitgliedstaaten bestehenden außergerichtlichen Organe und Verfahren als positiv an, die auf eine Entscheidung im Wege der Schlichtung oder der gütlichen Einigung gerichtet sind, wenngleich es feststellt, daß es Unterschiede hinsichtlich der Rechtswirkung der im Rahmen solcher Schiedsgerichtsverfahren getroffenen Entscheidungen auf innerstaatlicher Ebene gibt;
 5. weist darauf hin, daß die Möglichkeiten für eine gütliche Beilegung kleinerer Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher zwar ausgebaut werden müssen, daß aber die Durchsetzung eines Rechts nur durch die Justiz wirklich gewährleistet werden kann; wenn alle außergerichtlichen Verfahren gescheitert sind, müssen die Parteien die Möglichkeit haben, eine gerichtliche Lösung zu finden, deren Kosten für den einzelnen den geringen wirtschaftlichen Streitwert berücksichtigen;
 6. ist sich des Wertes der in diesem Bereich bestehenden internationalen Rechtsinstrumente, darunter der Übereinkommen von Brüssel und Rom, bewußt, wenngleich es feststellt, daß diese Instrumente nicht alle Aspekte der Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher regeln und vor allem die diesbezüglichen Verfahren sehr schleppend sind;
 7. weist darauf hin, daß in Artikel 6 des EG-Vertrags in der durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Fassung der Grundsatz des Verbots der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verankert ist, was die Verpflichtung nach sich zieht, allen Verbrauchern in der Gemeinschaft den Zugang zum Recht zu gleichen Bedingungen zu gewährleisten;
 8. ist der Ansicht, daß das Ausmaß und die Tragweite des Problems des gleichen Zugangs der Gemeinschaftsbürger zum Recht eine Maßnahme der Gemeinschaft rechtfertigen, und ist der Überzeugung, daß die angestrebten Ziele von den Mitgliedstaaten nicht zufriedenstellend verwirklicht werden können;
 9. hält daher eine gewisse Harmonisierung der Verfahrensnormen der Mitgliedstaaten zwecks Schaffung eines gemeinschaftlichen Verfahrens für Rechtsstreitigkeiten bis zu einem bestimmten Streitwert für zweckmäßig, um eine zügige Behandlung grenzüberschreitender Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt zu gewährleisten, und weist darauf hin, daß einige in

Freitag, 22. April 1994

Kraft befindliche EG-Richtlinien bereits eine gewisse Harmonisierung der Verfahrensvorschriften der Mitgliedstaaten beinhalten;

10. begrüßt die allgemeinen Grundsätze, die im Grünbuch der Kommission über den Zugang der Verbraucher zum Recht und die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt enthalten sind;

11. teilt das Anliegen der Kommission, für die Probleme im Zusammenhang mit rechtswidrigen Geschäftspraktiken eine Lösung im Wege von Verbandsklagen zu bieten, da von diesen Praktiken sowohl die Verbraucher als auch die Unternehmen betroffen sind;

12. stellt fest, daß diese rechtswidrigen Praktiken, wenngleich sie ihren Ursprung in einem Mitgliedsstaat haben, auch an die Verbraucher eines anderen Mitgliedstaats gerichtet sein können;

13. ist der Ansicht, daß das Brüsseler Übereinkommen und das Übereinkommen von Rom, wenngleich sie für den Verbraucher einige sehr vorteilhafte Bestimmungen enthalten, nicht alle Probleme im Zusammenhang mit den Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher umfassend und zufriedenstellend lösen, weshalb eine gewisse Harmonisierung der Voraussetzungen für die Erhebung von Unterlassungsklagen gegen unerlaubte Handelspraktiken zweckmäßig wäre;

14. ist der Auffassung, daß eine solche Harmonisierung mit der gegenseitigen Anerkennung des den Verbraucher- und den Unternehmerverbänden durch die innerstaatliche Gesetzgebung der Mitgliedstaaten zuerkannten Klagerechts einhergehen müßte;

15. ist außerdem der Auffassung, daß eine verstärkte Ausbildung von Juristen und Richtern auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts und des Verbraucherrechts notwendig ist, weshalb es die Mitgliedstaaten und die Kommission ersucht, die Schaffung nationaler und europäischer Fachakademien zu fördern;

16. hält es ferner für sehr wichtig, die Unterrichtung des Verbrauchers über seine Rechte und die wirksamste Weise der Einleitung solcher grenzüberschreitender Verfahren zu verbessern;

17. fordert die Kommission auf, Maßnahmen für die Einrichtung einer Schiedsstelle im Rahmen der Europäischen Union zu prüfen, die grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten schlichten soll;

18. fordert die Schaffung eines Netzes regionaler und auch grenzübergreifender Strukturen, das möglichst bürgernah ist und sich zusammensetzt aus unabhängigen, geeigneten und verantwortlichen Berufsjuristen, wie es bereits von Rechtsanwälten in bestimmten Ländern eingeführt worden ist; die Schaffung und die Funktionsweise dieser Strukturen müßten im Einvernehmen mit den Verbraucherverbänden beschlossen werden und die Strukturen einer Eignungscharta unterliegen;

19. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Bedingungen für den Erhalt einer Prozeßkostenhilfe bei Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher so flexibel wie möglich zu gestalten und die Schaffung von Rechtsberatungsstellen und -organismen für diese Art von Verfahren zu fördern;

20. fordert die Kommission auf, weiterhin Modellvorhaben zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Verbraucherverbänden durchzuführen;

21. fordert die Kommission ferner auf, alle Möglichkeiten, die sich aufgrund von Artikel K des Vertrags über die Europäische Union bezüglich der Zusammenarbeit im Bereich der Justiz innerhalb der Europäischen Union bieten, voll auszuschöpfen;

22. fordert die Kommission außerdem auf, eine Empfehlung zu verabschieden, die auf die Verbesserung der Funktionsweise der einzelstaatlichen außergerichtlichen Organe öffentlicher und privater Art, die für Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher zuständig sind, wie auch auf die Förderung der gegenseitigen Anerkennung der Entscheidungen dieser Organe gerichtet ist;

23. fordert die Kommission auf, einen Zwischenbericht mit Angabe eines Zeitplans für die zu treffenden Maßnahmen zu erstellen;

24. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und zur Kenntnisnahme dem Rat zu übermitteln.

Freitag, 22. April 1994

21. Soziale Aspekte im Verkehrssektor

A3-0226/94

Entschließung zu den sozialen Aspekten im Verkehrssektor

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Entschließungsanträge der Abgeordneten
 - a) Amaral zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in den verschiedenen Verkehrsbereichen (B3-0660/90),
 - b) Muscardini zur Beseitigung baulicher Hindernisse für Behinderte im Eisenbahnverkehr (B3-0698/91),
 - unter Hinweis auf die öffentliche Anhörung vom 5. Oktober 1993 zu den sozialen Aspekten des Verkehrs,
 - in Kenntnis des Berichts der Kommission an den Rat über Maßnahmen in der Gemeinschaft zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Verkehrsmitteln für in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigte Personen (KOM(93)0433) vom 26. November 1993,
 - aufgrund von Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-0226/94),
- A. in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten in der Präambel des Vertrags von Rom den Vorsatz bekunden, „die stetige Besserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen ihrer Völker als wesentliches Ziel anzustreben“, und damit auch eine Verbesserung der Lage der Behinderten und der alten Menschen gemeint ist,
- B. in der Erwägung, daß sich die Mitgliedstaaten in diesem Vertrag laut Artikel 117 in dem Abschnitt über die Sozialpolitik „über die Notwendigkeit einig sind, auf eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte hinzuwirken und dadurch auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen“, und daß es vom Standpunkt der Gerechtigkeit, Gleichheit und Demokratie unannehmbar wäre, die Behinderten davon auszuschließen,
- C. in der Erwägung, daß der Rat am 13. Mai 1965 eine Entscheidung über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen, verabschiedet hat; in Abschnitt III — Sozialvorschriften — wird bestimmt, daß unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeit der Sozialpartner für den Abschluß von Tarifverträgen im Bereich eines jeden Verkehrsträgers die spezifischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Arbeitsbedingungen für die Eisenbahnen sowie die Unternehmen des Straßenverkehrs und der Binnenschifffahrt angeglichen werden sollen, wobei unter dem Begriff Arbeitsbedingungen nicht Löhne oder andere Vergütungen zu verstehen sind (Artikel 10); nach Artikel 12 dieser Entscheidung sollen Maßnahmen zur Harmonisierung der Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeiten im Bereich eines jeden Verkehrsträgers eingeleitet werden,
- D. in der Erwägung, daß am 1. Juli 1987 die Einheitliche Europäische Akte in Kraft getreten ist, was im Verkehrsbereich bedeutet, daß unter anderem der Luftverkehr und die Seeschifffahrt stärker als zuvor in die gemeinschaftliche Verkehrspolitik einbezogen sind,
- E. in der Erwägung, daß am 9. Dezember 1989 die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer verabschiedeten und dadurch unterstrichen, daß bei der Vollendung des Binnenmarktes den sozialen Fragen die gleiche Bedeutung wie den wirtschaftlichen Fragen beizumessen ist und sie daher in ausgewogener Weise weiterentwickelt werden müssen,
1. bekräftigt, daß die Schaffung des Binnenmarktes am wirksamsten zur Steigerung der Beschäftigung beiträgt, der absolute Priorität eingeräumt werden muß; hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit muß die Gemeinschaft unter Berücksichtigung der regionalen Ungleichgewichte und der Verpflichtung zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Mobilität die Herausforderungen annehmen;

Freitag, 22. April 1994

2. stellt fest, daß die im Weißbuch der Kommission geforderten Infrastrukturprojekte nur dann sozial gerechtfertigt verwirklicht werden können, wenn ausgewogene Investitionen und in den betroffenen Regionen sinnvolle und langfristige Arbeitsplätze gewährleistet werden;
3. ist der Auffassung, daß der soziale Konsens zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sowie zur Schaffung von Arbeitsplätzen beiträgt;
4. ist davon überzeugt, daß die Verwirklichung des Binnenmarktes die Angleichung der Lebens- und Arbeitsbedingungen im fortschrittlichen Sinne fördert und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Europäischen Gemeinschaft begünstigt, wobei Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden müssen;
5. weist auf die beschäftigungspolitischen Gefahren der Liberalisierung des Verkehrsmarktes hin und fordert daher eine ausreichende Vorbereitung der Unternehmen auf diese Liberalisierung, die von einer konsequenten Harmonisierung der sozialen Standards auf einer für die Arbeitnehmer akzeptablen Ebene begleitet sein sollte;
6. vertritt die Auffassung, daß Investitionen im Bereich des Verkehrs in Übereinstimmung mit dem Weißbuch der Kommission über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung vorrangig darauf abzielen sollten, qualifizierte Arbeitsplätze zu fördern, wobei zu berücksichtigen ist, daß im Verkehrssektor in naher Zukunft mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 5% gerechnet wird;
7. stimmt der Auffassung zu, daß die Sozialcharta die Fortschritte festschreiben sollte, die im sozialen Bereich durch das Vorgehen der Mitgliedstaaten, der Sozialpartner und der Gemeinschaft bereits erzielt wurden, bedauert jedoch, daß noch immer keine wichtigen politischen Richtlinien verabschiedet wurden;
8. fordert mit Nachdruck Entscheidungen und eine Richtlinie bezüglich der Arbeitszeiten in allen Verkehrszweigen, wobei den Besonderheiten eines jeden Sektors Rechnung getragen und das Gespräch mit den Vertretern der einzelnen Berufssparten gesucht werden sollte;
9. stellt fest, daß die zur Durchsetzung der sozialen Rechte erforderlichen Initiativen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bzw. ihrer Gebietskörperschaften oder der Europäischen Gemeinschaft fallen, wobei das Subsidiaritätsprinzip anzuwenden ist; fordert nachdrücklich eine aktive Einbindung und Mitarbeit der Sozialpartner auf allen relevanten Ebenen;
10. weist darauf hin, daß bei der Verwirklichung der sozialen Rechte — insbesondere im Bereich des Straßenverkehrs — zwischen Einmannbetrieben und großen Unternehmen in diesem Sektor unterschieden werden muß, da sonst mit Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Verkehrszweiges zu rechnen ist;
11. macht darauf aufmerksam, daß die Durchführung bestimmter Richtlinien, beispielsweise hinsichtlich der Arbeitszeiten, vom Ergebnis des Dialogs zwischen den Sozialpartnern abhängt und Nichtanwendung zu sozialem Dumping sowie zu einer Verschlechterung der Sicherheitsbedingungen für die Beschäftigten und Nutzer im Verkehrssektor führen kann; fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, die Einhaltung der Richtlinien im sozialen Bereich — z.B. betreffend die Lenk- und Ruhezeiten — sehr viel aufmerksamer zu kontrollieren, und macht warnend auf die Gefahr des Sozialdumpings aufmerksam;
12. stimmt der Auffassung zu, im Hinblick auf die Sicherheit und zur Verhütung von Wettbewerbsverzerrungen die Vorschriften in den einzelnen Verkehrssektoren auf hohem Niveau zu harmonisieren;
13. bedauert, daß die Unterschiede bei den Ausbildungsgängen zwischen den einzelnen Verkehrssektoren beträchtlich sind, und befürchtet, daß unterbleibende Veränderungen in diesem Bereich zu sozialem Dumping führen können; fordert mit Nachdruck sorgfältige Ausbildungsgänge und die Harmonisierung der Prüfungsanforderungen und Befähigungsnachweise;
14. vertritt die Auffassung, daß jeder Bürger das persönliche Recht auf Mobilität wahrnehmen können muß und daß ein wirksames System des städtischen Verkehrs mit dem Schwerpunkt auf öffentlichen und umweltverträglichen Verkehrsmitteln eine unerläßliche Vorbedingung für die Wahrnehmung dieses Rechts darstellt; fordert die Kommission auf, in Absprache mit den Mitgliedstaaten Qualitätsstandards festzulegen, die zum Bestandteil einer „Qualitätscharta“ für die öffentlichen Verkehrsmittel gemacht werden müssen;
15. weist darauf hin, daß Behinderte, für die der Verkehr ein entscheidender Faktor für die gesellschaftliche Integration darstellt, einen Anspruch auf Teilnahme am Verkehr haben;

Freitag, 22. April 1994

16. fordert, daß alle Verkehrsträger soweit wie möglich aufeinander abgestimmt und allen Behinderten sehr viel besser zugänglich gemacht werden, und zwar sowohl den behinderten Arbeitnehmern als auch allen sonstigen behinderten Verkehrsnutzern; auch muß ihnen möglich sein, vom einen in den anderen Mitgliedstaat zu reisen; daher ist es wünschenswert, daß die Verkehrsträger wie die jeweiligen Baulichkeiten entsprechend angepaßt werden (beispielsweise Bahnhöfe, Bahnsteige, U-Bahnstationen, Bürogebäude, Schulen usw.);
17. ist der Auffassung, daß im Falle der Beförderung von Personen, die so behindert sind, daß sie nicht allein reisen können, in öffentlichen Verkehrsmitteln ihre Begleitperson Anspruch auf kostenlose Beförderung haben muß;
18. empfiehlt den Mitgliedstaaten, bei der Sicherstellung einer besseren Zugänglichkeit des öffentlichen Verkehrs für Behinderte Impulse zu geben, und vertritt die Auffassung, daß Hersteller und öffentliche Verkehrsbetriebe die Behinderten nachdrücklich in ihre Maßnahmen zur Sicherstellung einer besseren Zugänglichkeit der Verkehrsmittel einbeziehen müssen;
19. fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um zu einer besseren Koordination sämtlicher Formen des „Sonderverkehrs“ zu gelangen, damit das verfügbare Personal und Material optimal eingesetzt werden können;
20. fordert generell, daß bei Bau und Betrieb der Verkehrsinfrastruktur den Bedürfnissen Behinderter Rechnung getragen wird und die diesbezüglichen Untersuchungen auf gemeinschaftlicher Ebene koordiniert werden;
21. tritt dafür ein, daß die EU eine Verkehrspolitik entwickelt, die vorrangig auf eine Verbesserung der Mobilität sozial schwächerer Gruppen gerichtet ist;
22. empfiehlt, daß die Kommission Pilotprojekte für eine sichere und bessere Mobilität von Frauen fördert;
23. stellt fest, daß Mangel an Information das größte Hindernis für viele Personen mit Mobilitätsproblemen zu sein scheint, und fordert daher nachdrücklich — auch im Bereich des Fremdenverkehrs — ein Informationssystem, das zwischen Behinderten im Rollstuhl und Behinderten mit eingeschränkter Mobilität unterscheidet und auch Blinde stärker berücksichtigt; die Information muß den Erfordernissen der Betroffenen entsprechen und daher deutlich, aktuell, leicht erhältlich und problemlos anwendbar sein;
24. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

22. Verkehrspolitik in der Euregio Maas-Rhein

A3-0239/94

EntschlieÙung zur Verkehrspolitik in der Euregio Maas-Rhein

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des EntschlieÙungsantrags von Frau Dinguirard und anderen zur verfehlten Verkehrspolitik in der Euregio Maas-Rhein (B3-1179/93),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 18. September 1992 zu den regionalen Aspekten der Verkehrspolitik ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf eine EntschlieÙung vom 18. Januar 1994 zur künftigen Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik ⁽²⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 284 vom 02.11.1992, S. 176.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 44 vom 14.02.1994, S. 44.

Freitag, 22. April 1994

- gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-0239/94),
- A. in der Erwägung, daß es laut Präambel des EG-Vertrags (Artikel 2) Aufgabe der Gemeinschaft ist, „(...) ein hohes Beschäftigungsniveau, (...) die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität“ zu fördern, und damit auch bessere Bewegungsmöglichkeiten aus dem einen Mitgliedstaat in den anderen und Förderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft gemeint sind,
- B. in der Erwägung, daß die Einheitliche Europäische Akte am 1. Juli 1987 in Kraft getreten ist, wodurch der Verkehrssektor stärker als zuvor in die Gemeinschaftspolitik eingebunden wurde,
- C. in der Erwägung, daß durch Einfügung eines besonderen Titels (XII) in den EG-Vertrag die Bedeutung der transeuropäischen Netze hervorgehoben und insbesondere in den Artikeln 129 b und 129 c auf die Ziele und Instrumente gemeinschaftlicher Maßnahmen sowie auf die Politik der Kommission im Hinblick auf die Schaffung und Entwicklung dieser Netze eingegangen wird,
- D. in der Erwägung, daß im Weißbuch der Kommission von 1992 insbesondere auf die Notwendigkeit einer Verknüpfung der nationalen Infrastrukturen der Mitgliedstaaten hingewiesen wird, wozu der Europäische Rat von Brüssel einen ersten Standpunkt ausgearbeitet hat,
- E. in der Erwägung, daß die Europäischen Räte von Edinburgh und Kopenhagen die finanzielle Grundlage für Pläne im Hinblick auf transeuropäische Netze gelegt haben,
- F. in der Erwägung, daß die vorhandenen Bus/Bahn-Verbindungen in den Grenzregionen meist unzureichend funktionieren und es viele Schwierigkeiten bei den Tarifen und Fahrplänen gibt und außerdem die Integration der Schienensysteme in den drei Ländern der Euregio Maas-Rhein noch durch unterschiedliche Stromspannungssysteme in erheblichem Maße erschwert wird,
- G. in der Erwägung, daß sich die Kommission bemüht, durch Pilotprojekte den grenzüberschreitenden Informationsaustausch im Bereich des Straßenverkehrs zu verbessern, und dadurch zur Sicherheit beiträgt,
1. bekräftigt, daß die Gemeinschaft wettbewerbspolitisch die Herausforderungen unter Berücksichtigung der regionalen Unausgewogenheiten annehmen muß;
 2. ist davon überzeugt, daß die Vollendung des Binnenmarktes unter anderem den wirtschaftlichen Zusammenhalt der Gemeinschaft fördern muß, wobei Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden sind;
 3. bedauert, daß noch immer nichts unternommen wurde, um den grenzüberschreitenden Verkehr in der Euregio Maas-Rhein zu verbessern, und zwar sowohl im Hinblick auf den Schienen-, Straßen-, Binnenschiffs- und den öffentlichen Verkehr;
 4. weist darauf hin, daß die Gemeinschaft nicht nur koordinieren sondern auch Impulse geben und so dafür sorgen muß, daß sich die Infrastrukturen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat nicht allzusehr unterscheiden;
 5. empfiehlt, Maßnahmen zu treffen, um zu einer besseren Koordinierung zwischen den Verantwortlichen der Region in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission zu gelangen, damit auch die Beschäftigungsmöglichkeiten durch bessere Mobilität über die Grenzen hin verbessert werden;
 6. stellt fest, daß Initiativen erforderlich sind, um die Verkehrsprobleme in der Euregio Maas-Rhein zu lösen, und dafür die Mitgliedstaaten oder die Einheiten, aus denen sie sich zusammensetzen, oder aber die Europäische Gemeinschaft zuständig sind, und zwar unter Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, und drängt daher auf aktive Mitarbeit der Partner in dieser Euregio und der Kommission;
 7. empfiehlt die Beseitigung des bestehenden Engpasses auf der E 25 auf der Höhe von Maastricht, die günstige Auswirkungen sowohl hinsichtlich der Umweltbelastung als auch der Verkehrsüberlastung und der wirtschaftlichen Entwicklung der Region haben wird; ist ferner der Ansicht, daß dadurch das Klima für Betriebsansiedlungen verbessert und gleichzeitig ein schneller und zuverlässiger Verkehrsfluß gewährleistet wird, was Auswirkungen für ein viel größeres Gebiet als die Euregio Maas-Rhein haben wird;

Freitag, 22. April 1994

8. ist der Auffassung, daß zwecks Eindämmung des Kraftverkehrsanteils am Zuwachs des gesamten Verkehrsaufkommens und zum Schutz der Umwelt alternative Verkehrsträger wie Bahn, Binnenschifffahrt und kombinierter Verkehr gefördert werden, der öffentliche Verkehr verbessert und die Benutzung des Fahrrads durch die Bürger stimuliert werden müssen; dazu müssen Wirtschaft, örtliche Behörden, Fremdenverkehrsorganisationen und Landesbehörden zusammenarbeiten;
9. fordert, daß die Kommission Untersuchungen über eine Verbesserung des grenzüberschreitenden Verkehrs in der Euregio Maas-Rhein durchführt und Mittel zur Verfügung stellt, um diese Verbesserungen realisieren zu können; drängt darauf, daß Schnellbusse die fehlenden grenzüberschreitenden Bahndirektverbindungen — bezuschußt durch INTERREG — kompensieren;
10. empfiehlt, die Verschmutzung in den wichtigsten Städten der Euregio Maas-Rhein durch den Kraftverkehr zu verringern und der Verkehrsüberlastung dadurch gegenzusteuern, daß außerhalb der Stadtzentren Parkplätze angelegt werden und Busse Touristen und andere Besucher gratis in die Innenstädte befördern, etwa nach dem Modell der Stadt Aachen;
11. ist davon überzeugt, daß der öffentliche Verkehr angepaßt und die Fahrpläne von Bahn-, Bus- und Luftverkehr so aufeinander abgestimmt werden müssen, daß es möglich ist, ohne Schwierigkeiten von einem in den anderen Mitgliedstaat zu reisen, und wünscht, daß die Bus- und Bahntarife und -dienstleistungen aufeinander, intermodal und grenzüberschreitend abgestimmt werden; beispielsweise könnte ein kilometergebundener Tarif eingeführt werden, während Busse, die jeweils auf ihrer Seite der Grenze ein Teilstück einer bestimmten Strecke bedienen, durch einen durchgehenden Bus ersetzt werden sollten;
12. wünscht, daß mehr und mehr Güter durch die Bahn und auf den Binnenwasserstraßen befördert werden, da dadurch die Umweltverschmutzung weniger rasch zunimmt und diese Beförderung billiger und sicherer ist;
13. betont die Bedeutung der Aufwertung der Bahnstrecke Heerlen-Aachen und des Anschlusses der Bahnverbindung Neerpelt-Weert, wodurch Belgisch-Limburg erschlossen wird; weist darauf hin, daß eine Zunahme des Straßenverkehrs (Auto oder Bus) in dieser Region wegen der Umweltverschmutzung und der Belastung, der Unfallgefahr und der Energievergeudung nicht zu verantworten ist, und daß aus Untersuchungen hervorgeht, daß das Fahrgastaufkommen ausreichend sein wird, sofern gute Einrichtungen vorhanden sind; die Kosten der genannten Verbindung könnten auf die einzelstaatlichen Behörden, die EG, die Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen (NMBS) und die Nederlandse Spoorwegen (NS) verteilt werden;
14. weist daraufhin, daß ein Europäisches Schnellbahnnetz eine umweltfreundliche Alternative zum wachsenden Auto- und Luftverkehr sein kann, was sich aber nicht nachteilig auf die Knotenpunktfunktion sekundärer Bahnstationen und -linien (etwa Verviers oder Düren) auswirken darf;
15. ist der Ansicht, daß Flandern in ein modernes europäisches Wasserstraßennetz einbezogen werden sollte, und empfiehlt daher die Modernisierung der Verbindung auf dem Wasserweg mit den Niederlanden über Nord-Limburg, zu der u.a. die Europäische Union einen finanziellen Beitrag leisten muß;
16. empfiehlt Maßnahmen zur Verringerung des starken Verkehrsaufkommens und der Wartezeiten bei der Schleuse von Ternaaien, einem wichtigen Scharnier im europäischen Binnenwasserstraßennetz, um so die Beförderung von Frachtgut, die künftig ganz sicher zunehmen wird, zu beschleunigen, was für die Verlader und Spediteure von Vorteil sein und sich günstig auf die Kosten und die Beschäftigung in der Region auswirken wird, und unterstreicht dabei, daß die Zuverlässigkeit der Verbindung für die Verlader selbst wichtiger als die Geschwindigkeit ist;
17. fordert in diesem Zusammenhang, die Möglichkeiten zu berücksichtigen, die durch den Ausbau des Maastrajekts geboten werden, wodurch über die Häfen von Rotterdam und Antwerpen Lüttich und auch Namur für große Rheinschiffe erreichbar werden;
18. weist darauf hin, daß nach dem Ausbau des Schleusenkomplexes und der Maas angesichts der auf dem Albert-Kanal zu entrichtenden Gebühren und des Sonntagsfahrverbots auf diesem Kanal der Verkehr über die Maas-Route vorteilhafter ist und Kanalgebühren sowie Sonntagsfahrverbot daher abgeschafft werden müssen;
19. macht darauf aufmerksam, daß die EFRE-Bezuschussung für zwei Flughäfen, die weniger als 50 km voneinander entfernt in ein und derselben Region liegen, in der außerdem unterschiedliche Geräuschnormen für Flugzeuge gelten, zu Wettbewerbsverzerrungen führt und somit der EG-Politik zuwiderläuft;

Freitag, 22. April 1994

20. weist daraufhin, daß der Fremdenverkehr in der Euregio Maas-Rhein ein wichtiger Wirtschaftssektor ist, der vielen Menschen Arbeit gibt, aber auch zu einer Zunahme des Autoverkehrs führt, und empfiehlt daher die Konzeption einer Verkehrs- und Fremdenverkehrspolitik, bei der die Erreichbarkeit von Fremdenverkehrs- und Erholungszentren eine wichtige Rolle spielen muß; fordert daher, der Anlage eines grenzüberschreitenden Radwegenetzes, das insbesondere in Belgisch-Limburg nur unzureichend entwickelt ist, Aufmerksamkeit zu schenken;

21. macht darauf aufmerksam, daß der Mangel an Information über die Möglichkeiten eines Wechsels für viele Menschen, die von dem einen in dem anderen Mitgliedstaat wechseln möchten, ein großes Hindernis darstellt, und drängt daher auf Schaffung eines Informationssystems mit klaren Auskünften, die bequem und schnell erhältlich sind und den Bedürfnissen der Betroffenen entsprechen;

22. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

23. Schutz grenzüberschreitender Wasserläufe und Seen *

A3-0174/94

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen im Namen der Gemeinschaft (KOM(93)0271 — C3-0265/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 5

Die Umweltpolitik der Gemeinschaft trägt zur Erhaltung, zum Schutz und zur qualitativen Verbesserung der Umwelt sowie zum Gesundheitsschutz und zur umsichtigen und rationellen Nutzung der natürlichen Ressourcen bei.

Die Umweltpolitik der Gemeinschaft trägt zur Erhaltung, zum Schutz und zur qualitativen Verbesserung der Umwelt sowie zum Gesundheitsschutz und zur umsichtigen und rationellen Nutzung der natürlichen Ressourcen **im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung** bei.

(Änderung 2)

Erwägung 6

Die Umweltpolitik der Gemeinschaft strebt ein hohes Schutzniveau an und unterliegt dem Grundsatz, gegen Umweltbeeinträchtigungen *Vorsorge zu treffen, ihnen vorzubeugen* und sie nach Möglichkeit an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie dem Verursacherprinzip.

Die **globale** Umweltpolitik der Gemeinschaft strebt eine **verstärkte internationale Zusammenarbeit zur Förderung** eines hohen Schutzniveaus an und unterliegt dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorzubeugen und sie nach Möglichkeit an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie dem Verursacherprinzip.

(*) ABl. Nr. C 212 vom 05.08.1993, S. 60.

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 3)

Erwägung 6a (neu)

Der Abschluß des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen ist ein erster Schritt für die auf gemeinschaftlicher und europäischer Ebene erforderliche Koordinierung der verschiedenen nationalen Wasserwirtschaftspläne, welche die Regelung über gemeinsame Wassereinzugsgebiete und Projekte für den Bau von Stauwerken und Talsperren betreffen.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen im Namen der Gemeinschaft (KOM(93)0271 — C3-0265/93)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0271) (1),
 - in der Erwägung, daß der Rat am 13. Juli 1993 das Europäische Parlament gemäß Artikel 130 s des EWG-Vertrags konsultiert hatte (C3-0265/93),
 - in Kenntnis des Vorschlags der Kommission in ihrem Dokument vom 31. Oktober 1993 (C3-0369/93) zur Anpassung der Rechtsgrundlage nach dem Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-0174/94),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 212 vom 05.08.1993, S. 60.

Freitag, 22. April 1994

24. Verwendung der Sprachen beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln

A3-0234/94

Entschließung zu der Mitteilung der Kommission über die Verwendung der Sprachen beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Auslegung der Rechtsvorschriften) im Anschluß an das Urteil „Peeters“

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament betreffend den Sprachengebrauch für die Information der Verbraucher in der Gemeinschaft (KOM(93)0456),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über die Verwendung der Sprachen beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Auslegung der Rechtsvorschriften) im Anschluß an das Urteil „Peeters“ (KOM(93)0532 — C3-0516/93),
 - in Kenntnis der Artikel 30 ff., 100 a, 128 und 129 a des EG-Vertrags,
 - in Kenntnis der zahlreichen Richtlinien, Verordnungen und Empfehlungen des Rats betreffend den Sprachengebrauch bei der Information der Verbraucher,
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 27. Oktober 1993 zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür⁽¹⁾, insbesondere unter Hinweis auf seine Änderung Nr. 15 zur Änderung von Artikel 14 der Richtlinie 79/112/EWG,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-0234/94),
- A. in der Erwägung, daß sowohl der freie Warenverkehr als auch die Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus und die Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten zu den Zielen der Europäischen Gemeinschaften gehören,
- B. in der Erwägung, daß einige Ziele in gewissem Umfang miteinander konkurrieren und daß in solchen Fällen eine Abwägung der Interessen erfolgen muß, damit kein einzelnes Ziel vollständig einem anderen geopfert werden muß,
- C. in der Erwägung, daß das harmonische Funktionieren des Binnenmarkts durch eine gute Information und Transparenz für den Verbraucher gefördert wird,
- D. in der Erwägung, daß die Europäische Gemeinschaft die Harmonisierung der Etikettierung von Produkten und anderer Formen der Verbraucherinformation mit dem Ziel der Förderung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs eingeleitet hat,
- E. in der Erwägung, daß in den Harmonisierungsrichtlinien eingeräumt wird, daß die zur Information auf den Etiketten verwendete Sprache ein Hindernis dafür darstellen kann, daß die Information den Verbraucher erreicht, und daß einige Richtlinien deshalb Vorschriften für den Sprachengebrauch enthalten,
- F. in der Erwägung, daß die Annahme dieser Vorschriften für den Sprachengebrauch bedeutet, daß es aus Gründen des Verbraucherschutzes gerechtfertigt ist, den freien Warenverkehr in gewissem Umfang zu lenken,
- G. in der Erwägung, daß Paralleleinfuhr die logische Konsequenz des freien Warenverkehrs ist und auch von der Gemeinschaft positiv beurteilt wird, da sie niedrigere Preise für den Verbraucher mit sich bringt; daß dies jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung des Rechts der Verbraucher auf Information führen darf; daß Vorschriften über den Sprachengebrauch zwar die Paralleleinfuhr einigermaßen erschweren, aber keineswegs verhindern,

(¹) Teil II Punkt 6 des Protokolls dieses Datums.

Freitag, 22. April 1994

- H. in der Erwägung, daß der Durchschnittsverbraucher lediglich die eigene Landessprache ausreichend beherrscht; daß die obligatorische Verwendung der Amtssprache für den jeweiligen Markt die beste Garantie bietet, daß die Information möglichst viele Verbraucher erreicht,
- I. in der Erwägung, daß die für die Sprachvorschriften verwendeten Formulierungen in den Richtlinien nicht einheitlich sind, woraus zu folgern ist, daß es keine einheitliche sprachliche Linie zwischen der Politik des freien Warenverkehrs und der des Verbraucherschutzes gibt,
- J. in der Erwägung, daß das Urteil in der Rechtssache „Peeters“ nicht zu größerer Klarheit beiträgt,
- K. in der Erwägung, daß große Unklarheit über die Reichweite dieser Vorschriften für den Sprachengebrauch herrscht; daß dies sowohl bei Verbrauchern als auch bei Erzeugern und Verteilern zu Rechtsunsicherheit führt,
- L. in der Erwägung, daß die Mitteilungen der Kommission, die Gegenstand der vorliegenden EntschlieÙung sind, diesen Umstand anerkennen und versuchen, einen Ansatz zur Klärung zu bieten; daß sie jedoch zu allgemein gehalten sind und keine konkreten Lösungen vorschlagen,
- M. in der Erwägung, daß Artikel 128 Absatz 4 des Vertrags bestimmt, daß die Gemeinschaft den kulturellen Aspekten bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags Rechnung trägt,
- N. in der Erwägung, daß Sprache als wesentliches Element der Kultur betrachtet werden muß; daß bei dieser Problematik daher den Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf kultureller Ebene Rechnung getragen werden muß,
- O. in der Erwägung, daß die Zuständigkeit für die Sprachenpolitik bei den Mitgliedstaaten liegt; daß das Subsidiaritätsprinzip fordert, daß die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Sprachenpolitik respektiert wird,
- P. in der Erwägung, daß aus Artikel 128 Absatz 4 folgt, daß die Gemeinschaft sprachpolitische Regelungen der Mitgliedstaaten, die nicht gegen die Ziele des Verbraucherschutzes und die Theorie des freien Warenverkehrs verstoßen, nicht aufheben kann,
- Q. in der Erwägung, daß die Amtssprache(n) für den Markt des betreffenden Mitgliedstaats die beste Garantie dafür bietet/bieten und daß die Gemeinschaft deshalb so weit gehen kann, in ihren eigenen Vorschriften zu fordern, daß die Information in dieser/dieser Sprache(n) erfolgt; daß die konkrete Durchführung dieses Grundsatzes (die Entscheidung, welches die Amtssprache im jeweiligen Fall ist) aufgrund des Subsidiaritätsprinzips in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt,
- R. in der Erwägung, daß die einzige Rechtfertigung für die Gemeinschaft, Vorschriften für den Sprachengebrauch festzulegen, die Garantie ist, daß die Information den Verbraucher wirkungsvoll erreicht,
 - 1. hat die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament betreffend den Sprachengebrauch für die Information der Verbraucher in der Gemeinschaft sowie die Mitteilung der Kommission über die Verwendung der Sprachen beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Auslegung der Rechtsvorschriften) im Anschluß an das Urteil „Peeters“ zur Kenntnis genommen;
 - 2. stellt mit Genugtuung fest, daß nach dem Rat jetzt auch die Kommission den Problemen im Zusammenhang mit dem Sprachengebrauch für die Information der Verbraucher ihre Aufmerksamkeit widmet und eine diesbezügliche Diskussion in Gang setzt;
 - 3. bedauert, daß die Kommission in ihren Mitteilungen keine konkreten Lösungen vorschlägt;
 - 4. bedauert, daß die Kommission in ihren Mitteilungen sich nicht auf Artikel 128 des EG-Vertrags bezieht, demzufolge die Gemeinschaft den kulturellen Aspekten bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen des Vertrags Rechnung trägt;
 - 5. pflichtet dem Grundsatz bei, daß die Wirksamkeit der Verbraucherinformation am besten garantiert ist, wenn die Information in der Sprache des Verbrauchers erfolgt;
 - 6. ist sich der Notwendigkeit bewußt, eine Abwägung vorzunehmen
- zwischen der Forderung nach völlig freiem Verkehr einerseits und einem wirksamen Verbraucherschutz und kulturellen Erfordernissen andererseits;

Freitag, 22. April 1994

- zwischen der Zuständigkeit der Europäischen Union für den Verbraucherschutz einerseits und der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in der Frage ihres Sprachenstatuts andererseits;
7. fordert die Kommission auf, bei ihrer Behandlung des noch zur Entscheidung anstehenden Richtlinienvorschlags (KOM(91)0536) zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG seine obengenannte Stellungnahme vom 27. Oktober 1993, insbesondere seine Änderung zu Artikel 14 zu übernehmen;
8. fordert die Kommission auf, durch eine Rahmenrichtlinie über den Sprachengebrauch für die Information der Verbraucher und in anderer Weise Kohärenz und Klarheit in ihre Bemühungen zu bringen und dabei der veränderten rechtlichen Lage infolge der neuen Artikel 3 s und 129 a (Verbraucherschutz) sowie 3 p und 128 Absatz 4 (Kultur) des Vertrags Rechnung zu tragen;
9. fordert nachdrücklich, in diesem Zusammenhang von dem Grundsatz auszugehen, daß eine wirkungsvolle Information am besten dadurch garantiert ist, daß der Verbraucher sie in seiner jeweiligen Sprache erhält, und deshalb davon auszugehen, daß es Auftrag des gemeinschaftlichen Gesetzgebers ist, alle Mitgliedstaaten zu verpflichten, die Information mindestens (jedoch nicht ausschließlich) in der/den jeweiligen Amtssprache(n) sicherzustellen;
10. fordert die Kommission auf, eventuelle Ausnahmen von dieser Regel streng zu begrenzen und rechtlich abzusichern;
11. vertritt die Auffassung, daß die konkrete inhaltliche Ausfüllung des Begriffs Amtssprache ausschließlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt;
12. fordert die Kommission auf, die Verwendung von Symbolen zur Information des Verbrauchers zu fördern;
13. fordert die Kommission auf, eine wirkungsvolle Kontrolle der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften betreffend den Sprachengebrauch sicherzustellen;
14. fordert die Kommission auf, den Austausch von Informationen über die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Sprachenregelungen zugunsten der Wirtschaft zu fördern;
15. vertritt die Auffassung, daß die Vorschriften über den Sprachengebrauch kein unüberwindliches Hindernis für die Wirtschaft darstellen, und stellt fest, daß einzelne Sektoren der Wirtschaft dies auch einräumen;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie dem Ausschuß der Regionen zu übermitteln.

25. Gemeinschaftliche Abfallstrategie

A3-0224/94

Entschließung zur Notwendigkeit der Weiterentwicklung der gemeinschaftlichen Abfallstrategie

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Fünften Aktionsprogramms für den Umweltschutz: „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ (KOM(92)0023),
- unter Hinweis auf seine diesbezügliche Entschließung vom 17. November 1992 ⁽¹⁾ und die Entschließung des Rates zu diesem Thema ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über eine Gemeinschaftsstrategie für die Abfallbewirtschaftung (SEK(89)0934), seine diesbezügliche Entschließung vom 19. Februar 1991 ⁽³⁾ und die Entschließung des Rates zu diesem Thema ⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 337 vom 21.12.1992, S. 34.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 138 vom 17.05.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 72 vom 18.03.1991, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 122 vom 18.05.1990, S. 2.

Freitag, 22. April 1994

- in Kenntnis des Entschließungsantrags der Abgeordneten Collins, Schleicher, Iversen und Amendola zu einer weitreichenden Trennung der Abfallströme (B3-0328/93),
 - gestützt auf Artikel 45 der Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-0224/94),
- A. unter Hinweis auf die nach wie vor bestehenden Abfallprobleme in den Mitgliedsländern der Europäischen Union, die mit dem Grundsatz eines nachhaltigen und umweltgerechten Wirtschaftswachstum nicht vereinbar sind,
- B. in Sorge darüber, daß die bisher ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen noch nicht ausreichen, um nennenswerte Verminderungen der Abfallmengen zu erreichen,
- C. in der Erwägung, daß wegen der engen Beziehungen zwischen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen und der Verwirklichung des Binnenmarktes die Grundsätze der Abfallpolitik auf Gemeinschaftsebenen festgelegt werden müssen,
- D. in der Erwägung, daß daher die Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft weiterentwickelt werden muß,
- E. unter Hinweis auf die im Fünften Aktionsprogramm festgelegten neuen Grundsätze der Beteiligung der Betroffenen, der Transparenz von Entscheidungsprozessen und der Festlegung quantitativer Ziele für die Umweltpolitik,
- F. unter Hinweis auf die Pilotprojekte der Kommission betreffend einen neuen Ansatz zur Entwicklung von Maßnahmen über prioritäre Abfallströme,
- G. in Anbetracht der Tatsache, daß es in Dänemark eine allgemeine Abfallsteuer gibt und die Niederlande planen, eine ähnliche Abfallsteuer einzuführen,
- H. in Anbetracht der Tatsache, daß natürliche Ressourcen wie Primärstoffe auf dem Markt ohne Internalisierung der externen Umweltkosten verkauft werden und dadurch eine schwierige Marktlage für die Sekundärnutzung von Abfallstoffen entsteht,
1. fordert die Kommission auf, einen Bericht über die zur Umsetzung der Gemeinschaftsstrategie bisher ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;
 2. fordert die Kommission auf, Vorschläge zur Weiterentwicklung der gemeinschaftlichen Abfallpolitik vorzulegen und dabei insbesondere die Steigerung der Vermeidung und Verwertung von Abfällen, den Einsatz von wirtschaftlichen Instrumenten, die Problematik der Vereinbarkeit von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen und Binnenmarkt zu berücksichtigen;
 3. fordert die Kommission auf, die Pilotprojekte zu prioritären Abfallströmen mit Nachdruck voranzutreiben und dem Parlament über die Erfahrungen und Resultate zu berichten, sowie geeignete Vorschläge zu machen, wie die dabei erstmals verwendete Arbeitsmethode weiterentwickelt werden kann, unter anderem was die Beteiligung des Parlaments betrifft;
 4. fordert die Kommission auf, auf europäischer Ebene Vorschläge für die Besteuerung zu prüfen und auszuarbeiten, die die Entwicklung einer Abfallvermeidungspolitik begünstigen könnten;
 5. weist die Kommission darauf hin, daß sie dabei für die Beteiligung des Parlaments am Entscheidungsprozeß nachdrücklich Sorge zu tragen hat und zwar nicht nur in bezug auf die legislativen Verfahren, sondern auch nichtlegislative Beschlüsse wie z.B. Pilotprojekte;
 6. fordert die Kommission auf, bei ihren Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Abfallpolitik die Nutzung dieses neuen Instruments zu berücksichtigen, ebenso wie die Verankerung der Verantwortung der Industrie für die aus ihren Produkten entstehenden Abfälle und die Förderung der Entwicklung von Märkten für Sekundärrohstoffe;

Freitag, 22. April 1994

7. fordert die Kommission auf, die bereits überfälligen Berichte über die Umsetzung der Abfallrichtlinien durch die Mitgliedstaaten vorzulegen und dabei auch über die Anwendung des Instruments der Abfallwirtschaftspläne zu berichten, sowie geeignete Vorschläge zu machen, wie dieses Instrument in Zukunft wirksamer zur Erreichung der Ziele der Abfallpolitik eingesetzt werden kann;
8. fordert die Kommission auf, ihre bevorstehende Mitteilung über Abfall und Abfallwirtschaft nicht nur dem Rat, sondern gleichzeitig auch dem Europäischen Parlament zu übermitteln;
9. fordert die Kommission auf, die Entwicklung einer gemeinschaftlichen Abfallstatistik zu fördern;
10. fordert die Kommission auf, im Rahmen der F+E Programme verstärkt die Entwicklung von Technologien zur Abfallvermeidung und Verwertung zu fördern und Vorschläge zur Umsetzung der Ergebnisse zu machen;
11. fordert die Kommission auf, darzulegen, wie die im Fünften Aktionsprogramm niedergelegten Ziele der Abfallpolitik durch Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten erreicht werden sollen;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

26. Umwelt und Bruttosozialprodukt

A3-0244/94

Entschließung zu der Einbeziehung des Faktors Umwelt in die Berechnung des Bruttosozialprodukts

Das Europäische Parlament,

- im Hinblick auf das Fünfte Aktionsprogramm „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ (KOM(92)0023),
 - im Hinblick auf die in Rio eingegangenen Verpflichtungen der EG, insbesondere die Agenda 21,
 - im Hinblick auf die Entschließung des Rates zum Fünften Aktionsprogramm ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Collins und anderen zu der Einbeziehung des Faktors Umwelt in die Berechnung des Bruttosozialprodukts (B3-0329/93),
 - aufgrund von Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0244/94),
- A. in der Erwägung, daß das Außerachtlassen der Umweltkosten bei der Berechnung des Bruttosozialproduktes dessen Aussagefähigkeit wesentlich reduziert und es deshalb für politische Entscheidungen nicht als Indikator tauglich ist,
 - B. in der Erwägung, daß das Nichteinbeziehen von Verlusten von Ressourcen und von Umweltbelastungen in die Kostenkalkulation den zukünftigen Generationen Lebenschancen nimmt,
 - C. in der Erwägung, daß nur aussagekräftige Daten zur Umwelt den Erfolg politischer Maßnahmen überprüfbar machen,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 138 vom 17.05.1993, S. 1.

Freitag, 22. April 1994

- D. in der Überzeugung, daß die Wirtschaft sich bei ihren Regeln und Instrumenten und insbesondere auf der Ebene der Indikatoren und der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung an ökologische Grundsätze halten muß, wenn eine dauerhafte Entwicklung erreicht werden soll,
- E. in der Erwägung, daß eine Rangfolge und quantitative Bewertung der verschiedenen Umweltprobleme wie Verlust der biologischen Vielfalt, knappe Naturressourcen, Klimaveränderung, Zerstörung der Ozonschicht, saurer Regen, Smog, Abfall, Wasser und Lärm unverzichtbare Voraussetzung für die Nützlichkeit und Akzeptanz von Umweltindikatoren, Öko-Bilanzen und ökologischer Buchführung ist,
- F. in der Erwägung, daß ein konsistentes System von Umweltindikatoren eine unabdingbare Voraussetzung für die Einbeziehung von ökologischen Aspekten in allgemeine Politik („Green Accounting“) ist,
- G. in der Überzeugung, daß es besser ist, unvollkommene Umweltindikatoren als überhaupt keine zu haben, da selbst vage und ungenaue Indikatoren zumindest dazu führen würden, daß die damit beschriebenen umweltrelevanten Tatbestände und langfristigen ökonomischen Überlegungen in politische und wirtschaftliche Entscheidungen einbezogen würden,
- H. in der Überzeugung, daß Umweltindikatoren, darunter ein „Grünes Sozialprodukt“, eine Vorbedingung für eine gerechte Verteilung der Reichtümer der Gesellschaft zwischen den Akteuren der Wirtschaft, zwischen Nord und Süd, zwischen der jetzigen und der zukünftigen Generation sind,
1. fordert die Kommission auf, die Qualität und Quantität der umweltrelevanten Datensammlung zu intensivieren, damit die korrekte Bewertung und Bilanzierung der Umweltbedingungen zu einer Verbesserung der Umweltpolitik und damit zu einer Verbesserung der Lebensqualität führt;
 2. betont, daß wegen des globalen Aspektes der Fragestellung ein gemeinschafts-spezifischer (oder gar nationaler) Ansatz zu kurz greifen würde, sofern er nicht die besondere ökologische Verantwortung der Gemeinschaft als weltweit größte Wirtschaftsmacht gebührend berücksichtigt;
 3. befürwortet mit dem Ziel der gemeinsamen Erarbeitung aussagekräftiger statistischer Daten zur Umwelt eine optimale Zusammenarbeit zwischen Eurostat, der Europäischen Umweltagentur, den nationalen statistischen Ämtern und den nationalen Umweltagenturen sowie internationalen Organisationen wie der UNO und vor allem der OECD;
 4. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, der Wissenschaft einen Impuls zu geben, um in der Diskussion voranzukommen und einen Konsens über die Rangfolge und quantitative Bewertung der verschiedenen Umweltprobleme zu erreichen, damit nützliche und akzeptable Umweltindikatoren, Öko-Bilanzen und ökologische Buchführung erreicht werden;
 5. fordert die Kommission auf, jährlich einen Umweltbericht zu veröffentlichen, in dem nachhaltiges Wirtschaften, umweltschädliche Preise, die Kosten des Ressourcenverbrauchs und Indikatoren der Umweltbelastung einen Schwerpunkt bilden;
 6. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen der Öko-Audits solche Umweltdaten zu erheben, die von der betrieblichen Ebene auf die Makroebene übertragen werden können;
 7. begrüßt das Projekt „Umweltbelastungsindex“ der Kommission und fordert, daß seine Forschungsergebnisse in naher Zukunft verfügbar gemacht werden; fordert die Kommission auf, konkrete Vorschläge auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Projektes so schnell wie möglich vorzulegen;
 8. fordert die Kommission und insbesondere ihr Statistisches Amt auf, ihre Bemühungen zur Erstellung verlässlicher und detaillierter Statistiken über Abfälle und insbesondere auch über die von Abfällen ausgehenden konkreten Umweltbelastungen sowie über Sekundärrohstoffe zu intensivieren, da das Fehlen dieser Statistiken den Aufbau eines „Green Accounting“ ernsthaft behindert;

Freitag, 22. April 1994

9. fordert, daß internationale Normen für die Sammlung von Daten über Umweltthemen erarbeitet werden;

10. fordert die Kommission auf, durch ausführliche Untersuchungen die Grundlage für einen Vorschlag für neue Systeme der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zu schaffen, die mehr von physikalischen Einheiten (Energie, Energiegehalt, biologische Vielfalt, Abfallmengen usw.) und nicht so sehr von rein monetären Einheiten ausgehen;

11. ist der Ansicht, daß die gegenwärtigen Entwicklungsmodelle, welche einen undifferenzierten Export natürlicher Ressourcen in die Industrieländer begünstigen, überdacht werden sollten, da sie weder die durch den Abbau dieser Ressourcen verursachten Umweltschäden noch die Tatsache berücksichtigen, daß der Bestand dieser natürlichen Schätze immer begrenzt ist;

12. ist der Meinung, daß die neue Welt-Handelsorganisation (WTO) gewährleisten sollte, daß Umweltkosten auch bei international gehandelten Gütern berücksichtigt werden, um einerseits „Öko-Dumping“ und andererseits dadurch ausgelösten Protektionismus zu verhindern;

13. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission und dem Rat sowie der OECD, der UNO, dem UNEP, der FAO und dem UNSTAT, der Europäischen Umweltagentur, den nationalen statistischen Ämtern und EUROSTAT zu übermitteln.

27. Transparenz in der Gemeinschaft

A3-0153/94

EntschlieÙung zur Transparenz in der Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilungen der Kommission vom 2. Dezember 1992 (SEK(92)2274), 5. Mai (KOM(93)0191 — C3-0199/93) und 2. Juni 1993 (KOM(93)0258) über die Transparenz,
 - in Kenntnis der 17. Erklärung im Anhang des Vertrags über die Europäische Union,
 - in Kenntnis der Interinstitutionellen Erklärung zu Demokratie, Transparenz und Subsidiarität vom 25. Oktober 1993 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Beschlusses des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ vom 6. Dezember 1993 ⁽²⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A3-0153/94),
- A. in der Erwägung, daß die Transparenz zunächst in einem Zugang der Öffentlichkeit zu den Entscheidungen der Organe der Europäischen Union besteht, zu ihren vorbereitenden oder damit zusammenhängenden Arbeiten und generell zu allen Dokumenten, die im Besitz dieser Organe sind,
- B. in der Erwägung, daß die Transparenz sich auf das gesamte legislative Beschlußverfahren erstrecken muß,
- C. in der Erwägung, daß die Transparenz alle Interessengruppen, mit Erwerbsszweck oder ohne, und die gesamten halbamtlichen Komitees betreffen muß, die an der Ausarbeitung oder Durchführung der Beschlüsse beteiligt sind,
- D. in der Erwägung, daß die Transparenz der verschiedenen Institutionen ungenügend bleibt, wenn das gesamte System der Gemeinschaft für die Bürger ein Blick mit sieben Siegeln bleibt,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 329 vom 06.12.1993, S. 133.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 304 vom 10.12.1993.

Freitag, 22. April 1994

1. erklärt, daß der Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten zufriedenstellend in den obengenannten Mitteilungen der Kommission geregelt ist, jedoch unter dem Vorbehalt, daß die darin vorgeschlagenen Fristen eingehalten werden;
2. erklärt, daß die Zusammenarbeit der Kommission und des Parlaments im Zusammenhang mit der Erstellung eines einheitlichen Verzeichnisses der Interessengruppen — mit Erwerbzzweck oder ohne — ausgebaut werden sollte, wobei dieses Verzeichnis weder eine Anerkennung noch irgendein Zugangsprivileg bedeutet; daß eine entsprechende Zusammenarbeit für die Errichtung einer Datenbank über die betreffenden Gruppen wünschenswert ist und insbesondere darüber, ob es sich um direkte oder indirekte Gruppen handelt, und im letztgenannten Fall, welche Interessen und in welchem Umfang sie vertreten;
3. erklärt, daß sich eine gleichartige Zusammenarbeit auf die Kenntnis der Zusammensetzung und der Zuständigkeit der verschiedenen bei der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse konsultierten Komitees erstrecken sollte;
4. erklärt, daß der Rat als Gesetzgeber an der in den vorstehenden Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Zusammenarbeit teilnehmen sollte;
5. erklärt, daß die Aussprachen und die Abstimmungen der Legislativorgane öffentlich stattfinden sollten und daß daher sowohl die des gesetzgebenden Rates als auch des Europäischen Parlaments umgehend und regelmäßig veröffentlicht werden sollten; die für die Presseberichte zuständige Dienststelle des Parlaments müßte verstärkt werden, um eine grundlegende Analyse der Plenartagungen liefern zu können, die vor allem den vollständigen Text der Erklärungen der Vertreter des Rates und der Kommission, der Fraktionsvorsitzenden und der Berichterstatter der Ausschüsse umfassen sollte; diese sollten so schnell wie möglich veröffentlicht werden, damit jeder Bürger der Europäischen Union sich unmittelbar über die im Plenum des Europäischen Parlaments vertretenen Standpunkte informieren kann;
6. erklärt, daß eine Juristenkommission auf hoher Ebene im Einvernehmen von Rat und Parlament ernannt werden sollte, um die Vertragselemente mit konstitutivem Charakter von denen des Legislativbereichs zu unterscheiden; daß diese Kommission danach erstere kodifizieren sollte, damit das System der Gemeinschaft für die Bürger der Union transparenter wird und die auf diese Art und Weise vollzogene Kodifizierung dem Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament übermittelt würde;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

28. Binnenmarkt in der Gemeinschaft 1993

A3-0253/94

Entschließung zu dem Bericht der Kommission für das Jahr 1993: Der Binnenmarkt in der Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Jahresberichts 1993 der Kommission zum Binnenmarkt in der Gemeinschaft (KOM(94)0055 — C3-0136/94),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0253/94),
- A. erfreut über die Vorlage des ersten Jahresberichts der Kommission zum Binnenmarkt in der Gemeinschaft, die den Empfehlungen entspricht, die sowohl vom Europäischen Parlament als auch von der Sutherland-Gruppe zur Ausarbeitung eines derartigen Berichts ausgesprochen wurden,

Freitag, 22. April 1994

- B. unter Betonung der bedeutsamen Rolle des Jahresberichts für die Herstellung einer Transparenz, die eine ausreichende Unterrichtung der einzelstaatlichen und regionalen Verwaltungen, der Wirtschaftssubjekte, Gewerkschaften, Verbraucher und aller von der Funktionsweise des Binnenmarktes Betroffenen über den Binnenmarkt sowie über dessen Stärken und Schwächen ermöglicht,
- C. in der Auffassung, daß der Jahresbericht zudem Gelegenheit bietet, den Binnenmarktprozeß einer ausreichenden demokratischen Kontrolle zu unterwerfen, so daß das Europäische Parlament wie auch einzelstaatliche und regionale Parlamente die Möglichkeit haben, nicht nur die Fortschritte bei der Gesetzgebung, sondern auch die globale Verwaltung des Binnenmarktes und die Möglichkeiten zu dessen Verbesserung mindestens einmal jährlich zu prüfen,
- D. in der Erwägung, daß der Jahresbericht ein äußerst wertvolles Instrument für die kontinuierliche Bewertung der Funktionsweise des Binnenmarktes durch die Union bildet:
- es wird betont, daß die Vollendung des Binnenmarktes einen längerfristigen Prozeß darstellt,
 - es wird auf Bereiche hingewiesen, in denen der Binnenmarkt gut funktioniert, sowie auf Bereiche, in denen es nach wie vor Hemmnisse gibt oder in denen solche Hemmnisse sogar neu entstehen,
 - der Stand der einschlägigen Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt wird in aktualisierter Form wiedergegeben, wobei darauf hingewiesen wird, wo möglicherweise neue Rechtsvorschriften oder sonstige Maßnahmen erforderlich sind,
 - das „Management“ des Binnenmarktes wird bewertet, und zwar auf gemeinschaftlicher, einzelstaatlicher und regionaler Ebene,
 - es werden Leitlinien zur Interpretation der Binnenmarktregeln aufgestellt,
 - es werden relevante Gerichtsurteile, die Auswirkungen auf die Funktionsweise des Binnenmarktes haben, zitiert,

Inhalt des Jahresberichts

1. ist der Ansicht, daß der erste Jahresbericht in eindrucksvoller Weise ins Detail geht, und zwar sowohl in bezug auf horizontale Fragen, die den Binnenmarkt berühren, als auch in bezug auf die Situation in einzelnen Sektoren; begrüßt insbesondere die äußerst hilfreichen Anhänge zum Bericht, wie etwa den Anhang zum Stand der Umsetzung der geltenden Binnenmarkttrichtlinien in innerstaatliches Recht;
2. fordert die Kommission auf, an die Einbeziehung folgender zusätzlicher Elemente in spätere Jahresberichte zu denken:
 - ein Anhang sollte sämtliche einzelstaatlichen Maßnahmen enthalten, die der Kommission notifiziert wurden und die Auswirkungen auf den freien Warenverkehr in den nichtharmonisierten Sektoren haben,
 - ein Anhang sollte die wichtigsten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs auflisten, soweit sie Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben, und zwar mit einer kurzen Inhaltsangabe sowie mit Querverweisen auf den Haupttext des Berichts,
 - ein Kapitel sollte der Forschung über Binnenmarktfragen gewidmet werden und Zusammenfassungen der einschlägigen Forschungsarbeiten enthalten, die innerhalb der Kommission oder in deren Namen durchgeführt wurden,
 - es sollten genauere Angaben darüber gemacht werden, wer bei den verschiedenen einzelstaatlichen Verwaltungen für Koordinationsfragen des Binnenmarktes zuständig ist, und es sollte ein Organigramm der betreffenden Dienststellen der Kommission angefügt werden;
3. fordert die Veröffentlichung der jährlichen Entschließung des Parlaments zum Binnenmarktbericht im nachfolgenden Jahresbericht der Kommission; fordert ferner, daß die Kommission dem Parlament binnen sechs Wochen auf die wichtigsten in den Parlamentsentschlüssen enthaltenen Anregungen antwortet; fordert den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Ausschuß der Regionen auf, jährlich Entschlüssen zum Binnenmarkt vorzulegen; die gleichfalls in den Kommissionstext aufzunehmen sind;

Auswirkungen des Binnenmarktes

4. ist der Auffassung, daß es eines der Hauptziele der ständigen Bewertung des Binnenmarktes durch die Kommission sein sollte, die Auswirkungen des Binnenmarktes genauer zu bewerten:
 - Auswirkungen des Binnenmarktes auf einzelne Industrie- und Dienstleistungssektoren,
 - Auswirkungen des Binnenmarktes auf die Industriestruktur, auf grenzübergreifende Fusionen und den Erwerb von Unternehmen sowie auf Standortverlagerungen,

Freitag, 22. April 1994

- Auswirkungen des Binnenmarktes auf Handels- und Investitionsstrukturen in der Gemeinschaft sowie auf den Umfang, in dem tatsächlich eine grenzüberschreitende neue Wirtschaftstätigkeit zustande kommt,
 - Auswirkungen des Binnenmarktes auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und insbesondere auf die jeweilige Lage in zentralen und peripheren Regionen der Union, sowie in reichen und armen Regionen,
 - Auswirkungen des Binnenmarktes auf die weltweite internationale Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union,
 - Beziehungen zwischen dem Binnenmarkt der Gemeinschaft und dem Europäischen Wirtschaftsraum,
 - Auswirkungen des Binnenmarktes auf die Umwelt,
 - Auswirkungen des Binnenmarktes auf den Verbraucher;
5. fordert die Kommission auf, es bei der Weiterbehandlung des Berichts Cecchini in umfassender Weise über die erzielten Fortschritte zu informieren;
6. nimmt zur Kenntnis, daß der Rat vorgeschlagen hat, jeden Herbst eine Aussprache über die globalen Auswirkungen des Binnenmarktes abzuhalten; fordert ferner, daß die Kommission dem Rat die erforderlichen Hintergrundinformationen zur Verfügung stellt; fordert die Kommission auf, das Parlament über alle derartigen Entwicklungen in umfassender Weise zu informieren;

Die wichtigsten Probleme

7. nimmt zur Kenntnis, daß der erste Jahresbericht der Kommission eine Reihe besonders wichtiger Probleme des Binnenmarkts herausstellt, darunter:
- Verzögerungen bei der Abschaffung von Kontrollen und Personenkontrollen an den Binnengrenzen,
 - Verzögerungen bei der vollständigen Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften über das Aufenthaltsrecht und die gegenseitige Anerkennung von Diplomen und sonstigen Befähigungsnachweisen,
 - Probleme mit der Mehrwertsteuerübergangsregelung und das Fehlen einer Quellensteuer der Gemeinschaft,
 - Probleme hinsichtlich der Sammlung innergemeinschaftlichen statistischen Materials sowie des dadurch bedingten unnötigen bürokratischen Aufwands und Papierverbrauchs,
 - fortbestehende Probleme auf dem hochempfindlichen Gebiet des öffentlichen Auftragswesens,
 - Verzögerungen beim Erlaß der Rechtsvorschriften über die Europäische Aktiengesellschaft,
 - Probleme bei der vollständigen Verwirklichung des Binnenmarkts im Dienstleistungsbe-
reich,
 - geringere Fortschritte als erwartet bei der Vollendung der sozialen Dimension des Binnenmarktes;
8. bedauert die fehlenden Fortschritte auf all diesen Gebieten; fordert, diese Mängel so bald wie möglich zu beheben;
9. fordert, daß in die künftigen Jahresberichte eine kurze einleitende Zusammenfassung der wichtigsten Binnenmarktsprobleme, die noch gelöst werden müssen, aufgenommen wird;

*
* *
*

10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Freitag, 22. April 1994

29. Aktionsprogramm „SOCRATES“ *I**

A3-0250/94

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über das gemeinschaftliche Aktionsprogramm „SOCRATES“ (KOM(93)0708 — C3-0043/94 — 94/0001(COD))

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
<i>Bezugsvermerk 1</i>	
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 126 und 127,	gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 126,
(Änderung 2)	
<i>Erwägung 3</i>	
3. Auf Grundlage von Artikel 127, Absatz 1 des Vertrages führt die Gemeinschaft eine Politik der beruflichen Bildung durch, welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt, wobei darauf geachtet wird, daß die Verantwortung für den Inhalt und die Gestaltung der beruflichen Bildung bei den Mitgliedstaaten liegt.	3. entfällt
(Änderung 3)	
<i>Erwägung 4</i>	
4. Mit Beschluß 87/327/EWG, der durch den Beschluß 89/663/EWG gestützt auf Artikel 128 des EWG-Vertrags angepaßt wurde, hat der Rat das ERASMUS-Programm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten aufgestellt, und mit Beschluß 89/489/EWG gestützt auf Artikel 128 und 235 des EWG-Vertrags hat der Rat das LINGUA-Programm zur Förderung der Fremdsprachenkenntnisse in der Gemeinschaft angenommen.	4. Mit Beschluß 87/327/EWG, der durch den Beschluß 89/663/EWG gestützt auf Artikel 128 des EWG-Vertrags angepaßt wurde, hat der Rat das ERASMUS-Programm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten aufgestellt, und mit Beschluß 89/489/EWG gestützt auf Artikel 128 und 235 des EWG-Vertrags hat der Rat das LINGUA-Programm zur Erweiterung und Verbesserung der Kenntnisse der Gemeinschaftsbürger in den Sprachen der Union angenommen.
(Änderung 4)	
<i>Erwägung 5</i>	
5. Mit Beschluß.../.../.. vom... hat der Rat auf Grundlage von Artikel 127 des Vertrages einen Beschluß gefaßt über ein Aktionsprogramm zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft. Es ist zweckmäßig, dieses erste Programm durch Annahme eines zweiten zu vervollständigen. Unter Berücksichtigung der Durchführung der Programme ERASMUS und LINGUA werden drei Typen von Maßnahmen festgelegt:	5. Mit Beschluß.../.../.. vom... hat der Rat auf Grundlage von Artikel 127 des Vertrages einen Beschluß gefaßt über ein Aktionsprogramm zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft. Es ist zweckmäßig, dieses erste Programm durch Annahme eines zweiten auf der Grundlage von Artikel 126 des Vertrages zu vervollständigen. Unter Berücksichtigung der Durchführung der Programme ERASMUS und LINGUA werden drei Typen von Maßnahmen festgelegt:

(*) ABl. Nr. C 66 vom 03.03.1994, S. 3.

Freitag, 22. April 1994

 VORSCHLAG
DER KOMMISSION

- Hochschulbildung;
- Schulbildung;
- bereichsübergreifende Maßnahmen zur Förderung der Fremdsprachenkenntnisse in der Gemeinschaft, des offenen Fernunterrichts und der offenen Fernlehre und der Förderung von Information.

 ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- Hochschulbildung;
- Schulbildung;
- bereichsübergreifende Maßnahmen zur Förderung der Fremdsprachenkenntnisse in der Gemeinschaft, des offenen Fernunterrichts und der offenen Fernlehre und der Förderung von Information.

(Änderung 5)

Erwägung 6

6. Wenn auch die Schulbildung der allgemeinen Bildung gemäß Artikel 126 des Vertrages unterliegt, sind die anderen Maßnahmen, die in dem vorliegenden Beschluß vorgesehen sind, untrennbar mit der allgemeinen Bildung und der beruflichen Ausbildung verbunden. Dies trifft besonders zu auf die Maßnahmen im Hochschulbereich, insbesondere die Studenten- und Dozentenmobilität, oder die Maßnahmen bezüglich der Förderung der Fremdsprachenkenntnisse, die bei der Lehrerausbildung mitwirkt. *Es ist daher zweckmäßig, den vorliegenden Beschluß auf die Artikel 126 und 127 des Vertrages zu stützen.*

6. Wenn auch die Schulbildung der allgemeinen Bildung gemäß Artikel 126 des Vertrages unterliegt, sind die anderen Maßnahmen, die in dem vorliegenden Beschluß vorgesehen sind, untrennbar mit der allgemeinen Bildung und der beruflichen Ausbildung verbunden. Dies trifft besonders zu auf die Maßnahmen im Hochschulbereich, insbesondere die Studenten- und Dozentenmobilität, oder die Maßnahmen bezüglich der Förderung der Fremdsprachenkenntnisse, die bei der Lehrerausbildung mitwirkt. **Wegen der allgemeinen und bereichsübergreifenden Zielsetzung von „SOCRATES“ (Verwirklichung der europäischen Dimension) ist es geboten, den vorliegenden Beschluß ausschließlich auf Artikel 126 zu stützen, Es werden mit diesem Programm die allgemeinen Zielsetzungen des Artikel 126 verfolgt, und nicht die berufsbildungsspezifischen Zielsetzungen des Artikel 127. Um in Zukunft zu einer klaren Abgrenzung der beiden Rechtsgrundlagen zu gelangen, ist es unbedingt erforderlich, Artikel 127 als *lex specialis* zu Artikel 126 zu betrachten. Nur so können kulturelle und ökonomische Intentionen voneinander unterschieden werden.**

(Änderung 6)

Erwägung 8

8. In dem Memorandum der Kommission zur Hochschulbildung und dem zusammenfassenden Bericht über die Debatte in den Mitgliedstaaten sowie der Entschliebung des Europäischen Parlaments zu diesem Thema wird nachdrücklich betont, daß eine gemeinschaftliche Strategie zur Verstärkung der europäischen Dimension in der Ausbildung sämtlicher Studenten erforderlich ist, wobei keine Rolle spielt, *ob sie sich an der Mobilität beteiligen oder nicht*, und daß der Gemeinschaft in diesem Bereich eine fördernde Rolle zukommt.

8. In dem Memorandum der Kommission zur Hochschulbildung und dem zusammenfassenden Bericht über die Debatte in den Mitgliedstaaten sowie der Entschliebung des Europäischen Parlaments zu diesem Thema wird nachdrücklich betont, daß eine gemeinschaftliche Strategie zur Verstärkung der europäischen Dimension in der Ausbildung sämtlicher Studenten erforderlich ist, wobei keine Rolle spielt, **ob die Studenten in den Genuß der Mobilität kommen oder nicht**, und daß der Gemeinschaft in diesem Bereich eine fördernde Rolle zukommt.

(Änderung 7)

Erwägung 9a (neu)

9a. Der Rat und die Bildungsminister haben Entschliebungen zur Verbesserung der schulischen Betreuung von Zigeunerkindern und Kindern verabschiedet, deren Eltern einem Wandergewerbe nachgehen⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 153 vom 21.6.1989, S. 1 u. 3.

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 8)

Erwägung 10

10. Der Europäische Rat hat bei seinem Treffen am 10. und 11. Dezember 1993 in Brüssel auf der Grundlage des von der Kommission vorgelegten Weißbuchs einen Aktionsplan zu Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung verabschiedet, und die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, besondere Aufmerksamkeit der Verbesserung der Bildungs- und Ausbildungssysteme zu widmen.

10. Der Europäische Rat hat bei seinem Treffen am 10. und 11. Dezember 1993 in Brüssel auf der Grundlage des von der Kommission vorgelegten Weißbuchs einen Aktionsplan zu Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung verabschiedet, und die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, besondere Aufmerksamkeit der Verbesserung der Bildungs- und Ausbildungssysteme zu widmen; **bei den Ergebnissen der Beratungen über das Memorandum der Kommission zur Hochschulbildung wurde hervorgehoben, daß es notwendig ist, den Zugang der am meisten benachteiligten Personen zur Hochschulbildung als vorrangig einzustufen; ferner wurde hervorgehoben, daß es wichtig ist, jegliche in sozialer Hinsicht elitäre Praxis bei der Ausführung der Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Bildung zu vermeiden und die zu stark ökonomistisch und/oder utilitaristisch orientierte Vorgehensweise im Bereich der Bildung abzulehnen.**

(Änderung 9)

Erwägung 11

11. Das Europäische Parlament hat zwei Berichte zur europäischen Dimension im Hochschulwesen, insbesondere zur Mobilität von Studenten und Dozenten, sowie zur Bildungs- und Ausbildungspolitik vor dem Hintergrund von 1993 angenommen.

11. Das Europäische Parlament hat zwei Berichte zur europäischen Dimension im Hochschulwesen, insbesondere zur Mobilität von Studenten und Dozenten, sowie zur Bildungs- und Ausbildungspolitik vor dem Hintergrund von 1993 angenommen, **ferner einen Bericht über die kulturelle Vielfalt und die Probleme der schulischen Betreuung der Kinder von Einwanderern in der Europäischen Gemeinschaft** ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 42 vom 15.2.1993, S. 187.

(Änderung 10)

Erwägung 12

12. *Der offene Fernunterricht und die offene Fernlehre bieten neue und beträchtliche Möglichkeiten hinsichtlich einer Bereicherung der Bildung und hinsichtlich einer Kostendegression zusammen mit einer gesteigerten Wirksamkeit, was insbesondere die Förderung der europäischen Dimension in den Studien auf allen Ebenen betrifft.*

12. Das Memorandum der Kommission zum offenen Fernunterricht sowie die verschiedenen Entschlüsse des Europäischen Parlaments zu diesem Thema stellten heraus, daß dieser Unterricht größere Lernmöglichkeiten bietet, indem auf neue Konzepte und Methoden zurückgegriffen wird, insbesondere hinsichtlich der Förderung der europäischen Dimension der Studien auf allen Ebenen, und daß sie ein kostengünstiges alternatives Mittel des Zugangs zu ihr darstellen und insbesondere benachteiligten Gruppen die Chance bieten, ihr Recht auf Bildung wahrzunehmen.

Änderung 11)

Erwägung 13

13. Eine Vereinfachung und Rationalisierung der einschlägigen Gemeinschaftsmaßnahmen ist notwendig,

13. Eine Vereinfachung und Rationalisierung der einschlägigen Gemeinschaftsmaßnahmen ist notwendig,

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

wobei gleichzeitig die hinsichtlich eines auf europäischer Ebene zu erreichenden Mehrwerts und eines Anstoßes für die zukünftige Entwicklung Europas vielversprechendsten Faktoren verstärkt werden müssen; es ist daher zweckmäßig, daß länderübergreifende Projekte gefördert werden, in denen Partner aus verschiedenen Mitgliedstaaten zusammenkommen, die darauf hinarbeiten, innovative Lösungsansätze weiterzuvermitteln, wobei der Unterschiedlichkeit der Bildungssysteme Rechnung getragen und auf die jeweilige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten Rücksicht genommen wird.

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

wobei gleichzeitig die hinsichtlich eines auf europäischer Ebene zu erreichenden Mehrwerts und eines Anstoßes für die zukünftige Entwicklung Europas vielversprechendsten Faktoren verstärkt werden müssen; es ist daher zweckmäßig, daß länderübergreifende Projekte gefördert werden, in denen Partner aus verschiedenen Mitgliedstaaten, **einschließlich kleiner Hochschulen oder Hochschulen, in denen in einer weniger verbreiteten Sprache gelehrt wird**, zusammenkommen, die darauf hinarbeiten, innovative Lösungsansätze weiterzuvermitteln, wobei der Unterschiedlichkeit der Bildungssysteme Rechnung getragen und auf die jeweilige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten Rücksicht genommen wird.

(Änderung 12)

Erwägung 13a (neu)

13a. Zur Effizienzsteigerung des Gemeinschaftshandels im Sinne einer Multiplikatorfunktion muß weiter darauf geachtet werden, daß die geförderten Strukturen offen sind über den Kreis der unmittelbar geförderten Personen hinaus, d.h. daß sie so einzurichten sind, daß auch die „free movers“ maximal vom gemeinschaftlichen Mehrwert profitieren können.

Änderung 13)

Erwägung 13b (neu)

13b. Besondere Maßnahmen sind erforderlich, um die Chancengleichheit für Jungen und Mädchen, Männer und Frauen zu fördern mit dem Ziel, ihnen vollständige Entfaltungsmöglichkeiten und optimale Chancen zur Beteiligung am wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leben zu bieten.

(Änderung 14)

Erwägung 14

14. Es ist notwendig, *zugunsten der Kinder von Wanderarbeitern und von Zigeunern (das) besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausgrenzung und des Rassismus zu ergreifen. Es ist zweckmäßig, die Chancengleichheit sowie die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in die normalen Bildungssysteme zu gewährleisten.*

14. Es ist notwendig, daß das Handeln der Gemeinschaft auf die Förderung grenz- und kulturüberschreitender Kommunikation zielt. Dabei sind zwei Zielgruppen hervorzuheben: einerseits Personen mit traditionell, beruflich bedingt oder aufgrund ihres Wohnsitzes hoher Mobilitätserfahrung, die befähigt werden sollen, die europäische Dimension zu transportieren; andererseits Personen mit persönlichen Mobilitätshindernissen aufgrund besonderer Umstände.

(Änderung 15)

Erwägung 14a (neu)

14a. Es ist notwendig, für alle Schülerinnen in der Europäischen Union eine interkulturelle Unterrichtsdimension zu schaffen, um sie darauf vorzubereiten, in einer Gesellschaft zu leben, die immer stärker geprägt ist

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

durch kulturelle und sprachliche Vielfalt. Es sind Maßnahmen zu treffen, um die Qualität des Unterrichts für Kinder von Wanderarbeitnehmern, Zigeunern und Eltern, die einem Wandergewerbe nachgehen, zu verbessern. Ebenso gilt es, gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu kämpfen.

(Änderung 16)

Erwägung 14b (neu)

14b. Es ist notwendig, die Chancengleichheit sowie die Integration von behinderten Kindern und soweit wie möglich auch Jugendlichen in das normale Bildungssystem und gegebenenfalls ihre Förderung in Spezialschulen zu gewährleisten.

(Änderung 17)

Erwägung 14c (neu)

14c. Der Erfolg der Mobilität hängt weitgehend von den von den Mitgliedstaaten bereitgestellten sozialen Infrastrukturen und den Aufnahmeeinrichtungen ab.

(Änderung 18)

Erwägung 14d (neu)

14d. Da die europäische Dimension in der Bildung über die Europäische Union hinausreicht, empfiehlt es sich, zur Einbeziehung auch der Nicht-EU-Mitgliedsländer in den Prozeß mit dem Europarat zusammenzuarbeiten.

(Änderung 19)

Erwägung 15

15. Es muß für eine Entfaltung und Weiterentwicklung des EURYDICE-Netzes gesorgt werden, damit der qualitative und quantitative Informationsbedarf im Bildungsbereich befriedigt werden kann.

15. Es muß für eine Entfaltung und Weiterentwicklung des EURYDICE-Netzes **und dafür** gesorgt werden, **daß es allen Akteuren im Bildungswesen zugänglich ist**, damit der qualitative und quantitative Informationsbedarf im Bildungsbereich befriedigt werden kann.

(Änderung 20)

Erwägung 15a (neu)

15a. Das „SOCRATES“-Programm muß die Beteiligung der europäischen Länder, die für geeignet zum Beitritt zur Union befunden wurden (Zypern und Malta), sowie die Beteiligung der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas entsprechend den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen (Juni 1993) vorsehen, wobei hierfür die notwendigen Mittel bereitgestellt werden sollten und im Falle der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas eine gemischte Finanzierung im Rahmen des Programms PHARE und im Falle Zyperns und Maltas als Ausgangspunkt die für die EFTA-Länder erarbeitete Finanzierung vorgesehen werden sollte.

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 21)

Erwägung 15b (neu)

15b. Es ist zwar äußerst wichtig, daß das Programm „SOCRATES“ am 1. Januar 1995 in Kraft tritt, Verzögerungen könnten jedoch zur Verschiebung seiner Verabschiedung führen; daher sind in Artikel 9 Übergangsbestimmungen vorzusehen.

(Änderung 22)

Erwägung 15c (neu)

15c. Das Programm „SOCRATES“ muß das allgemeine Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts durch die Verbesserung der Bildungssysteme in den Fällen berücksichtigen, in denen sie am weitesten fortgeschritten sind, und zwar durch den Rückgriff auf die Strukturfonds sowie durch eine gerechte Verteilung der Mittel dieses Programms.

(Änderung 23)

Artikel 1 Absatz 1

(1) Mit diesem Beschluß wird das gemeinschaftliche Aktionsprogramm „SOCRATES“, im folgenden Programm „SOCRATES“ genannt, für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1999 aufgestellt. Das Programm hat zum Ziel, einen Beitrag zur Entwicklung eines Bildungswesens von hoher Qualität und zum Aufbau eines europäischen Bildungsraums ohne Grenzen zu leisten. Es tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(1) Mit diesem Beschluß wird das gemeinschaftliche Aktionsprogramm „SOCRATES“, im folgenden Programm „SOCRATES“ genannt, für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1999 aufgestellt. Das Programm hat zum Ziel, einen Beitrag zur Entwicklung eines **allen zugänglichen** Bildungswesens von hoher Qualität, **zur Wirksamkeit „einer lebenslangen Lehrzeit“ und zur Schaffung eines offenen europäischen Bildungsraums zu leisten.** Es tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(Änderung 24)

Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich

— umfaßt der Begriff „Bildungseinrichtung“ alle Arten von Einrichtungen des schulischen Bildungswesens (der Vorschulerziehung und der Primar- bzw. Sekundarstufe, und zwar im allgemeinbildenden, berufsbildenden oder technischen Bereich) *ungeachtet der jeweiligen Bezeichnung* und ausnahmsweise nichtschulische Einrichtungen (Lehrbetriebe), die auf die Förderung des Austauschs von Schülern im Bereich der Fremdsprachen abzielen;

— umfaßt der Begriff „Bildungseinrichtung“ alle Arten von Einrichtungen des schulischen Bildungswesens (der Vorschulerziehung und der Primar- bzw. Sekundarstufe, und zwar im allgemeinbildenden, berufsbildenden oder technischen Bereich), **die Fortbildungseinrichtungen** und ausnahmsweise nichtschulische Einrichtungen (Lehrbetriebe), die auf die Förderung des Austauschs von Schülern im Bereich der Fremdsprachen abzielen;

(Änderung 25)

Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich

— *bezieht sich* der Begriff „Akteure im Bildungswesen“ auf Personen, die aufgrund ihrer Funktion mittelbar oder unmittelbar in den Bildungsprozeß einbezogen sind (*Lehrkräfte, Schulinspektoren, Erziehungsberater usw.*);

— **umfaßt** der Begriff „Akteure im Bildungswesen“ **alle** Personen, die aufgrund ihrer Funktion mittelbar oder unmittelbar in den Bildungsprozeß einbezogen sind (**Hochschulprofessoren, Gymnasiallehrer, Erzieher, Schüler, Studenten usw.**);

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 27)

Artikel 2 Absatz 1 nach dem vierten Gedankenstrich (neu)

- **umfaßt der Begriff „Schüler“ alle Kinder, Jugendlichen, Heranwachsenden und sonstigen Personen, die Unterricht in einer der Hochschule (siehe weiter oben Definition dieses Begriffs) vorangehenden Bildungsstufe eingeschrieben sind;**

(Änderung 26)

Artikel 2 Absatz 1 fünfter Gedankenstrich

- umfassen die Begriffe „offener Fernunterricht und offene Fernlehre“ alle flexiblen Bildungsformen, die die Anwendung von Technologien und fortgeschrittenen Informations- und Kommunikationssystemen, *insbesondere Telematik-Systeme, und die individuelle Beratung und Betreuung für Bildung* beinhalten;
- umfassen die Begriffe „offener Fernunterricht und offene Fernlehre“ alle **nichttraditionellen** flexiblen Bildungsformen, die **eine räumliche Trennung von Lehrenden und Lernenden vorsehen und die** die Anwendung von Technologien und fortgeschrittenen Informations- und Kommunikationssystemen beinhalten;

(Änderung 28)

Artikel 2 Absatz 2

- (2) Jeder Mitgliedstaat stellt das Verzeichnis der in diesem Artikel aufgeführten Arten von Bildungseinrichtungen auf.
- (2) Jeder Mitgliedstaat stellt das Verzeichnis der in diesem Artikel aufgeführten Arten von Bildungseinrichtungen auf, **gegebenenfalls unter Wahrung der den Regionen übertragenen ausschließlichen oder Teilbefugnissen.**

(Änderung 29)

Artikel 3 Nummer i

- i) Herausbildung der europäischen Dimension in den Bildungsgängen sämtlicher Stufen, damit, gestützt auf das kulturelle Erbe der Mitgliedstaaten, der Gedanke der Unionsbürgerschaft gefestigt werden kann;
- i) **Beitrag zur Verbesserung der Qualität des Unterrichts und** Herausbildung der europäischen Dimension in den Bildungsgängen sämtlicher Stufen, damit, gestützt auf das kulturelle Erbe **der Völker und Regionen** der Mitgliedstaaten, der Gedanke der Unionsbürgerschaft gefestigt werden kann;

(Änderung 30)

Artikel 3 Nummer ia (neu)

- ia) **Förderung des Zugangs zur Bildung, insbesondere für die am meisten benachteiligten Personen, als aktive Maßnahme zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, vor allem auf der Ebene der Teilnahme an den im Rahmen des Programms durchgeführten Initiativen zur Verstärkung der Mobilität;**

(Änderung 31)

Artikel 3 Nummer ii

- ii) Förderung der Kenntnisse der Sprachen der Gemeinschaft, damit die Bürger der Gemeinschaft die Vor-
- ii) Förderung der Kenntnisse der Sprachen der Gemeinschaft **und Förderung einer interkulturellen Unter-**

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

teile der Verwirklichung der Europäischen Union nutzen können und *um* das gegenseitige Verständnis und die Solidarität *der die Gemeinschaft bildenden Völker zu verstärken*;

richtsdimension, damit die Bürger, **die in der Gemeinschaft leben**, die Vorteile der Verwirklichung der Europäischen Union nutzen können und das gegenseitige Verständnis und die Solidarität **gestärkt werden**.

(Änderung 32)

Artikel 3 Nummer iii

iii) Verstärkung der Mobilität insbesondere der Studenten, damit in der Gemeinschaft Hochschulabsolventen zur Verfügung stehen, die einen Teil ihrer Studienzeit in einem anderen Mitgliedstaat verbracht haben;

iii) Verstärkung der Mobilität insbesondere der Studenten, damit in der Gemeinschaft Hochschulabsolventen zur Verfügung stehen, die einen Teil ihrer Studienzeit in einem anderen Mitgliedstaat verbracht haben, **sowie Erreichung des Ziels einer mindestens 10%igen Beteiligung**.

(Änderung 34)

Artikel 3 Nummer iiiia (neu)

(iiiia) Förderung der Zusammenarbeit der für die sozialen Rahmenbedingungen an Hochschulen zuständigen Stellen, damit die Mobilität erhöht werden kann und insbesondere diejenigen gefördert werden können, die mit besonderen Erschwernissen studieren (behinderte Studierende, Studierende aus sozial schwachen Elternhäusern);

(Änderung 35)

Artikel 3 Nummer v

v) Förderung der akademischen Anerkennung von Studienabschlüssen und Studienzeiten, insbesondere durch Einführung von Anrechnungspunkten und curricularen Modulen, wodurch diese Anerkennung auf Gemeinschaftsebene erleichtert werden soll; Förderung

v) Förderung der **gegenseitigen** akademischen Anerkennung von Studienabschlüssen und Studienzeiten, insbesondere durch Einführung von Anrechnungspunkten und curricularen Modulen **und durch die Weiterentwicklung des im Rahmen von ERASMUS geschaffenen ECTS-Pilotprogramms (Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen)**, wodurch diese Anerkennung auf Gemeinschaftsebene erleichtert werden soll;

(Änderung 36)

Artikel 3 Nummer vii

vii) Begünstigung der *intellektuellen* Mobilität *des Wissens* und der Erfahrung, insbesondere dadurch, daß der offene Fernunterricht auf sämtlichen Stufen des Unterrichtswesens ausgebaut wird;

vii) Begünstigung der Mobilität **der Kenntnisse** und der Erfahrung, insbesondere dadurch, daß der offene Fernunterricht auf sämtlichen Stufen des Unterrichtswesens ausgebaut wird;

(Änderung 37)

Artikel 3 Nummer viiia (neu)

viiia) Förderung einer umfassenden und intensiven Zusammenarbeit der Hochschuleinrichtungen im Bereich Forschung im Rahmen des Vierten Rahmenprogramms für Forschung und Entwicklung;

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 38)

Artikel 4 Absatz 1

Die Kommission wird von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus zwei Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Die Kommission wird von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus zwei Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. **In den Mitgliedstaaten, in denen Bildung und Ausbildung in den Zuständigkeitsbereich der Regionen bzw. bestimmter Regionen fallen, ist eine Vertretung dieser Regionen im Ausschuß wünschenswert.**

(Änderung 39)

Artikel 4 Absatz 2

Zwölf Vertreter *der Sozialpartner*, der Akteure im Bildungswesen *sowie der Eltern von Studenten und Jugendlichen*, die von der Kommission auf der Grundlage von Vorschlägen benannt werden, die auf europäischer Ebene tätige Nichtregierungsorganisationen vorlegen, nehmen an der Arbeit des Ausschusses als Beobachter teil.

Zwölf Vertreter der Akteure im Bildungswesen **und der Erziehungsberechtigten**, die von der Kommission auf der Grundlage von Vorschlägen benannt werden, die auf europäischer Ebene tätige Nichtregierungsorganisationen vorlegen, **sowie ein Vertreter des Europarates und je ein Vertreter der Staaten, die sich an den Bildungsprogrammen der Gemeinschaft beteiligen**, nehmen an der Arbeit des Ausschusses als Beobachter teil.

(Änderung 40)

Artikel 4 Absatz 4

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen, darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat **jedes Mitglied des Ausschusses** das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

(Änderung 41)

Artikel 4 Absatz 5a (neu)

Die Kommission und der Ausschuß tragen vorrangig für die Kohärenz der Verwaltung aller Programme und Maßnahmen Sorge, die die Sprache und Fremdsprachen betreffen, um unerwünschte Auswirkungen ihrer eigenen Sprachenpolitik sowie deren Aufsplitterung zu vermeiden.

(Änderung 42)

Artikel 5 Absatz 1

(1) Die Kommission gewährleistet, daß das Programm „SOCRATES“ in Übereinstimmung mit den in der Anlage dargelegten Bestimmungen durchgeführt wird.

(1) Die Kommission gewährleistet, daß das Programm „SOCRATES“ in Übereinstimmung mit den in der Anlage dargelegten Bestimmungen durchgeführt wird. **Sie verwaltet das Programm nach Möglichkeit direkt und wird die Vergabe seiner Durchführung an externe Organisationen vermeiden oder auf ein Minimum beschränken. Sie gewährleistet ferner, daß das Parlament über die Durchführung des Programms in vollem Umfang unterrichtet wird.**

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 43)

Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c

c) *der Aufschlüsselung zwischen den einzelnen Programmteilen;*c) **entfällt**

(Änderung 44)

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1

(1) Durch das Programm „SOCRATES“ wird die Umsetzung *der Politiken* gefördert, die die Mitgliedstaaten *beschließen und im Rahmen ihrer einzelstaatlichen Strukturen* sowie in Abhängigkeit von den besonderen Merkmalen und dem Potential ihrer Bildungssysteme *durchführen und die auf die Verwirklichung der in Artikel 3 beschriebenen Zielsetzungen ausgerichtet sind.*

(1) Durch das Programm „SOCRATES“ wird die Umsetzung **der in Artikel 3 beschriebenen Zielsetzungen** gefördert, **die gemäß den** Politiken, die die Mitgliedstaaten **im Rahmen ihrer** einzelstaatlichen Strukturen beschließen sowie in Abhängigkeit von den besonderen Merkmalen und dem Potential ihrer Bildungssysteme **verwirklicht werden.**

(Änderung 45)

Artikel 6 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten bezeichnen die verschiedenen Arten der zuständigen Behörden, die die Durchführung der im Anhang dargestellten Aktionen auf einzelstaatlicher Ebene koordinieren.

(2) Die Mitgliedstaaten bezeichnen die verschiedenen Arten der zuständigen Behörden, die die Durchführung der im Anhang dargestellten Aktionen auf einzelstaatlicher Ebene koordinieren. **Sie tragen dafür Sorge, daß unter diesen Behörden auch Vertreter der Partner im Bildungswesen (einschließlich des Bildungspersonals, der Studenten, der Schüler und der Eltern) sind oder mit ihnen assoziiert werden. In den Mitgliedstaaten, in denen die Regionen bzw. bestimmte Regionen wesentliche Befugnisse im Bereich Bildung und Ausbildung haben, werden diese zuständigen Behörden nach Absprache der betreffenden regionalen Institutionen mit der nationalen Behörde bezeichnet.**

(Änderung 126)

Artikel 7 Absatz 1

(1) Die Kommission trägt Sorge für die Gesamtkohärenz zwischen dem Programm und dem Aktionsprogramm zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft.

(1) Die Kommission trägt Sorge für die Gesamtkohärenz zwischen dem Programm und dem Aktionsprogramm zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft **(Leonardo da Vinci) sowie den übrigen Gemeinschaftsinitiativen im Bildungsbereich, insbesondere den im Rahmen der Strukturfonds durchgeführten Programmen und Forschungsprogrammen, sowie für größtmögliche Synergie. Ferner trägt sie für eine fruchtbringende Kohärenz zwischen dem Programm „SOCRATES“ und dem Programm „Jugend für Europa“ Sorge.**

(Änderung 47)

Artikel 8 Absatz 2

(2) Das Programm ist Gegenstand einer regelmäßigen Evaluierung, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten partnerschaftlich durchgeführt wird. Die Ergebnisse der Gemeinschaftsmaßnahmen sind Gegenstand regelmäßig durchgeführter externer Bewertungen.

(2) Das Programm ist Gegenstand einer regelmäßigen Evaluierung, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten, **unter Mitwirkung der betroffenen Akteure,** partnerschaftlich durchgeführt wird. Die Ergebnisse der Gemeinschaftsmaßnahmen sind Gegenstand regelmäßig durchgeführter externer Bewertungen. **Die Ergebnisse dieser Bewertungen werden dem im Artikel 4 vorgesehenen Ausschuß und dem Europäischen Parlament vorgelegt.**

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 48)

Artikel 8 Absatz 3

(3) Die Kommission legt dem Rat, dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen bis zum 30. September 1998 einen Zwischenbericht über die Anlaufphase und bis zum 30. September 2000 einen Bericht über die Durchführung des Programms vor.

(3) Die Kommission legt dem Rat, dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen bis zum 30. September 1997 einen Zwischenbericht über die Anlaufphase und bis zum 30. September 2000 einen Bericht über die Durchführung des Programms vor.

(Änderung 49)

*Artikel 8a (neu)***Artikel 8a**

Das Programm „SOCRATES“ muß der Beteiligung der Länder Mittel- und Osteuropas, die Assoziationsabkommen mit der Europäischen Union geschlossen haben, sowie den europäischen Ländern, welche für geeignet zum Beitritt zur Union befunden wurden (Zypern und Malta) offenstehen, und zwar auf der Grundlage der zusätzlichen Mittel, im Falle der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas mit einer gemischten Finanzierung im Rahmen des Programms PHARE und im Falle von Zypern und Malta als Ausgangspunkt mit der für die EFTA-Länder festgelegten Finanzierung.

(Änderung 50)

*Artikel 8b (neu)***Artikel 8b**

Falls es der Kommission nicht gelingt, rechtzeitig die in Artikel 3 genannten Ziele und die in den Artikeln 4 und 5 beschlossene Durchführung festzulegen, ist sie befugt, für das Jahr 1995 automatisch die Programme ERASMUS, LINGUA, ARION, EURIDYCE zu verlängern, um eine logische Kontinuität zu gewährleisten, die für die Nutzer keine Unterbrechung beinhaltet.

(Mündliche Änderung)

*Anhang Kapitel I Titel**Hochschulbildung***Erasmus**

(Änderung 51)

Anhang Kapitel I Aktion 1 Absatz 2 Einleitung

2. Folgende Hochschulkooperations-aktivitäten können durch Bezuschussung der Gemeinschaft unterstützt werden:

2. **Im Rahmen der Hochschulkooperationsprogramme unterstützt die Gemeinschaft die organisatorischen Maßnahmen für folgende Aktivitäten:**

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 52)

Anhang Kapitel I Aktion 1 Absatz 2 fünfter Gedankenstrich

- | | |
|---|--|
| — <i>intensive Kurzzeit-Lehrprogramme für Studenten aus mehreren Mitgliedstaaten, insbesondere in Studienfächern, die keinen längeren Aufenthalt im Ausland erlauben;</i> | — akademische Veranstaltungen mit europäischem Begegnungscharakter (Sommeruniversitäten); |
|---|--|

(Änderung 125)

Anhang Kapitel I Aktion 1 Ziffer 2 nach dem fünften Gedankenstrich (neu)

- **Bereitstellung von europäischem Lehr- und Lernmaterial sowie Erleichterung des Zugangs zu europäischen Informationsdatenbanken (bisher „Europäische Referenz- und Dokumentationszentren“);**

(Änderung Nr. 110)

Anhang Kapitel I Aktion 1 Absatz 3 Unterabsatz 1

3. Priorität sollen die Mobilitätsprogramme für Studenten sowie die Aktivitäten in Verbindung mit ihrer Vorbereitung erhalten (Sprachkurse, insbesondere im Zusammenhang mit den weniger verbreiteten Sprachen der Gemeinschaft; soziokulturelle Kenntnisse über das Gastland usw.). Studenten im ersten Studienjahr sind nicht förderungsberechtigt.

3. Priorität sollen die Mobilitätsprogramme für Studenten sowie die Aktivitäten in Verbindung mit ihrer Vorbereitung erhalten (Sprachkurse, insbesondere im Zusammenhang mit den weniger verbreiteten Sprachen der Gemeinschaft, soziokulturelle Kenntnisse über das Gastland usw.). **Gegebenenfalls zählen dazu auch Regionalsprachen, die in größerem Umfang an den entsprechenden Universitäten benutzt werden.** Studenten im ersten Studienjahr sind nicht förderungsberechtigt.

(Änderung 53)

Anhang Kapitel I Aktion 1 Absatz 3 Buchstabe a

- | | |
|--|--|
| a) die Studien im Ausland sind Vollstudien und erstrecken sich über einen bedeutenden Anteil der Gesamtstudienzeit (mindestens drei Monate oder ein Trimester, höchstens ein akademisches Jahr); | a) die Studien im Ausland sind Vollstudien und erstrecken sich über einen bedeutenden Anteil der Gesamtstudienzeit (mindestens drei Monate oder ein Trimester, höchstens ein akademisches Jahr). Ausnahmsweise ist eine kürzere Studienzeit zulässig, wenn ein Auslandsaufenthalt integraler Bestandteil einer kürzeren Ausbildung ist; |
|--|--|

(Änderung 54)

Anhang Kapitel I Aktion 1 Absatz 3 Buchstabe b

- | | |
|---|---|
| b) die in anderen Mitgliedstaaten durchgeführten Studien werden von den Heimathochschulen voll anerkannt; | b) die in anderen Mitgliedstaaten durchgeführten Studien werden von den Heimathochschulen voll anerkannt. Die Gemeinschaft fördert im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten die Einsetzung von Beschwerdeinstanzen für Fälle, in denen die Studien nicht oder nicht ausreichend anerkannt werden; |
|---|---|

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 55)

Anhang Kapitel I Aktion 1 Absatz 3 Buchstabe da (neu)

- da) **Die Gasthochschulen helfen den Studenten bei der Lösung ihrer materiellen Probleme (insbesondere Beschaffung von Unterkunft zu einem vernünftigen Preis)**

(Änderung 56)

Anhang Kapitel I Aktion 1 Absatz 5

5. Die Hochschulen, die die zuvor beschriebenen Aktivitäten mit europäischer Dimension auf Hochschulebene durchführen wollen, können einen „Hochschulvertrag“ mit der Kommission abschließen, der sämtliche für eine Gemeinschaftsbeihilfe in Frage kommenden Aktivitäten abdeckt. Der Gemeinschaftszuschuß läuft vorbehaltlich einer regelmäßigen Überprüfung der Ergebnisse zunächst über einen Zeitraum von höchstens drei Jahren.

5. Die Hochschulen, die die zuvor beschriebenen Aktivitäten mit europäischer Dimension auf Hochschulebene durchführen wollen, können einen „Hochschulvertrag“ mit der Kommission abschließen, der sämtliche für eine Gemeinschaftsbeihilfe in Frage kommenden Aktivitäten abdeckt. **Die Hochschulen, die sich für den „Hochschulvertrag“ entscheiden, erhalten Vorrang.** Der Gemeinschaftszuschuß läuft vorbehaltlich einer regelmäßigen, **mindestens einmal jährlich erfolgenden** Überprüfung der Ergebnisse zunächst über einen Zeitraum von höchstens drei Jahren. **In Anbetracht des generellen Ziels des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sollten Zuschüsse aus den Strukturfonds Universitäten zugute kommen, die über geringere Mittel pro Kopf verfügen.**

(Änderung 57)

Anhang Kapitel I Aktion 1 Absatz 5 Unterabsatz 1a (neu)

Die Kriterien für die Beteiligung an diesen Hochschulverträgen und die Einzelheiten der gegenseitigen Verpflichtungen werden von der Kommission nach Stellungnahme des beratenden Ausschusses festgelegt und umfassend verbreitet.

(Änderung 58)

Anhang Kapitel I Aktion 1 Absatz 6 Unterabsatz 1a (neu)

Überdies achten die Mitgliedstaaten darauf, daß ihre Haushaltsanstrengungen im Bereich des Bildungswesens im allgemeinen und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im besonderen in Anbetracht der im Rahmen dieser Aktion und anderen Aktionen des Programms bewilligten Gemeinschaftsmittel nicht nachlassen.

(Änderung 59)

Anhang Kapitel I Aktion 1 Absatz 7

7. Die Möglichkeit der Verwendung der Finanzmittel, die den Mitgliedstaaten über die Strukturfonds der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden, *kann* von den Mitgliedstaaten *in Betracht gezogen* werden, um die Entwicklung der Aktivitäten mit europäischer Dimension durch die Hochschulen zu erleichtern.

7. Die Möglichkeit der Verwendung der Finanzmittel, die den Mitgliedstaaten über die Strukturfonds der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden, **sollte** von den Mitgliedstaaten **berücksichtigt und von der Kommission gefördert** werden, um die Entwicklung der Aktivitäten mit europäischer Dimension durch die Hochschulen zu erleichtern.

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 60)

Anhang Kapitel I Aktion 2 Absatz 1

1. Die Gemeinschaft wird die Einrichtung von auf Themen, Disziplinen oder an Hochschulen gelehrt Fächern sowie auf jedes andere gemeinsame Ziel ausgerichteten Hochschulnetzen auf Gemeinschaftsebene unterstützen. Die themenbezogenen Netze werden sich vorrangig aus den Hochschulabteilungen oder -fakultäten zusammensetzen, die an Hochschulkooperationsprogrammen beteiligt sind; diese sollen ermutigt werden, sich nach Studienfächern zusammenzuschließen. Diese Zusammenschlüsse werden ihren Mitgliedern eine Struktur für Planung und Zukunftsorientierung im europäischen Maßstab zur Verfügung stellen, die den Austausch von Erfahrungen und die Verbreitung des erworbenen Wissens sowie die Überlegungen zu den qualitativen und innovativen Aspekten der Hochschulbildung, die Verbesserung der pädagogischen Methoden sowie die Vergleichbarkeit der Studiengänge erleichtern wird.

1. Die Gemeinschaft wird die Einrichtung von auf Themen, Disziplinen oder an Hochschulen gelehrt Fächern sowie auf jedes andere gemeinsame **Bildungsziel** ausgerichteten Hochschulnetzen auf Gemeinschaftsebene unterstützen. Die themenbezogenen Netze werden sich vorrangig aus den Hochschulabteilungen oder -fakultäten zusammensetzen, die an Hochschulkooperationsprogrammen beteiligt sind; diese sollen ermutigt werden, sich nach Studienfächern zusammenzuschließen. Diese Zusammenschlüsse werden ihren Mitgliedern eine Struktur für Planung und Zukunftsorientierung im europäischen Maßstab zur Verfügung stellen, die den Austausch von Erfahrungen und die Verbreitung des erworbenen Wissens sowie die Überlegungen zu den qualitativen und innovativen Aspekten der Hochschulbildung, die Verbesserung der pädagogischen Methoden sowie die Vergleichbarkeit der Studiengänge erleichtern wird.

(Änderung 61)

Anhang Kapitel I Aktion 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 erster Gedankenstrich

— Evaluierung der Studienprogramme nach Fachrichtungen;

— Evaluierung der Studienprogramme, **der Unterrichtsmethoden und der erzielten Ergebnisse** nach Fachrichtungen **auf der Grundlage der Erfordernisse der Gemeinschaft;**

(Änderung 62)

Anhang Kapitel I Aktion 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 nach dem vierten Gedankenstrich (neu)

— **gemeinsame Forschungsprogramme.**

(Änderung 63)

Anhang Kapitel I Aktion 2 Absatz 2

2. Die von den Netzen eingeleiteten Aktivitäten, die in der Planung gemeinsamer Lehrprogramme und Fachkurse bestehen, müssen von mehreren Hochschulen, die an diesen Netzen beteiligt sind, entwickelt werden.

2. Die von den Netzen eingeleiteten Aktivitäten, die in der Planung gemeinsamer Lehrprogramme und Fachkurse bestehen, müssen von mehreren Hochschulen, die an diesen Netzen beteiligt sind, entwickelt werden. **Dabei ist eine angemessene Beteiligung von Universitäten in benachteiligten Gebieten zu gewährleisten.**

(Änderung 64)

Anhang Kapitel I Aktion 2 Absatz 3a (neu)

3a. Die Gemeinschaft fördert eine ausgewogene Verteilung von Netzen über Disziplinen, Regionen und Hochschulen.

(Änderung 65)

Anhang Kapitel I Aktion 3 Überschrift

Finanzierung der Mobilitätsstipendien für Studenten

Finanzierung der **ERASMUS**-Mobilitätsstipendien für Studenten.

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 66)

Anhang Kapitel I Aktion 3 Absatz 2 Unterabsatz 1

2. Die Gemeinschaftsfonds, die einen Beitrag zu den Mobilitätsstipendien der Studenten leisten sollen, werden nach folgender Formel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt: entsprechend den Möglichkeiten des zur Verfügung stehenden Haushalts wird jedem Mitgliedstaat ein Mindestbetrag von 200.000 Ecu zugewiesen; den Restbetrag erhalten die einzelnen Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Gesamtzahl der Studenten, die die Hochschulen gemäß der Definition in Artikel 2 besuchen, *sowie der Gesamtzahl der jungen Menschen im Alter von 18-25 Jahren in den einzelnen Mitgliedstaaten*, der Durchschnittskosten für die Reise zwischen dem Heimatland und dem Gastland sowie der Differenz zwischen den Lebenshaltungskosten im *Heimatland* und im *Gastland*.

2. Die Gemeinschaftsfonds, die einen Beitrag zu den Mobilitätsstipendien der Studenten **oder zu deren Vorbereitung** leisten sollen, werden nach folgender Formel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt: entsprechend den Möglichkeiten des zur Verfügung stehenden Haushalts wird jedem Mitgliedstaat ein Mindestbetrag von 200.000 Ecu zugewiesen; den Restbetrag erhalten die einzelnen Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Gesamtzahl der Studenten, die die Hochschulen gemäß der Definition in Artikel 2 besuchen, der Durchschnittskosten für die Reise zwischen dem **Studienort im** Heimatland und dem **im** Gastland sowie der Differenz zwischen den Lebenshaltungskosten im **Ausgangsort** und im **Zielort**.

(Änderung 68)

Anhang Kapitel I Aktion 3 Absatz 3a (neu)

3a. Bei der Auswahl der teilnehmenden Studenten wird ein demokratisches und transparentes Verfahren angewandt. Die Selektion sollte in den Händen eines Auswahlkomitees liegen, an dem mehrere Dozenten und Studenten beteiligt sind, und welches an jeder entsprechenden Hochschule oder Fakultät gebildet werden soll.

(Änderung 69)

Anhang Kapitel I Aktion 3 Absatz 4

4. Ziel der Gemeinschaftsstipendien ist der teilweise Ausgleich der durch die Mobilität entstandenen zusätzlichen Kosten, d.h. der Reisekosten, der möglichen sprachbezogenen Vorbereitung sowie der erhöhten Lebenshaltungskosten im Gastland. Der Höchstbetrag für diese Stipendien darf pro Student 5 000 Ecu für eine Höchstaufenthaltsdauer von 12 Monaten im Ausland nicht übersteigen.

4. Ziel der Gemeinschaftsstipendien ist der teilweise Ausgleich der durch die Mobilität entstandenen zusätzlichen Kosten, d.h. der Reisekosten, der möglichen sprachbezogenen Vorbereitung sowie der erhöhten Lebenshaltungskosten im Gastland. Der Höchstbetrag für diese Stipendien darf pro Student 5 000 Ecu für eine Höchstaufenthaltsdauer von 12 Monaten im Ausland nicht übersteigen. **Das Stipendium pro Student und Monat darf einen Betrag von 100 Ecu nicht unterschreiten.**

Änderung 70)

Anhang Kapitel I Aktion 3 Absatz 7

7. Da die Gemeinschaft nur einen Teil der Kosten für die Mobilität der Studenten übernimmt, werden die Mitgliedstaaten *aufgefordert*, sich an den erforderlichen finanziellen Bemühungen *zu* beteiligen. Stipendien oder Darlehen, die die Studenten in ihrem eigenen Land erhalten, werden ihnen während ihres Studienaufenthaltes im aufnehmenden Mitgliedstaat weiterhin vollständig ausgezahlt.

7. Da die Gemeinschaft nur einen Teil der Kosten für die Mobilität der Studenten übernimmt, werden **sich** die Mitgliedstaaten an den erforderlichen Bemühungen beteiligen. Stipendien oder Darlehen, die die Studenten in ihrem eigenen Land erhalten, werden ihnen während ihres Studienaufenthaltes im aufnehmenden Mitgliedstaat weiterhin vollständig ausgezahlt.

(Änderung 71)

Kapitel II Titel

SCHULBILDUNG

SCHULBILDUNG
Programm „COMENIUS“.

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 72)

Anhang Kapitel II Absatz 1 zweiter Gedankenstrich— die *schulische Betreuung* der Kinder von Wanderarbeitnehmern und Zigeunern;— die **interkulturelle Dimension des Lernens und die Verbesserung der Qualität des Unterrichts für die Kinder von Wanderarbeitnehmern, Zigeunern und Eltern, die einem Wandergewerbe nachgehen;**

(Änderung 73)

Anhang Kapitel II Absatz 2a (neu)

2a. Die Gemeinschaftsfonds, die zu dem im Rahmen von Aktion 2 vorgesehenen Maßnahmen beitragen sollen, werden von den Mitgliedstaaten nach folgender Formel aufgeteilt: entsprechend den verfügbaren Haushaltsmitteln wird jedem Mitgliedstaat ein Mindestbetrag von 150.000 Ecu zugeteilt; der Restbetrag wird den einzelnen Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Gesamtzahl der die Schuleinrichtungen besuchenden Schüler, der Anzahl der Kinder von Wanderarbeitnehmern, Zigeunern und im Wandergewerbe Beschäftigten sowie des Verhältnisses des Bruttoinlandsproduktes des Mitgliedstaates zum Gemeinschaftsdurchschnitt zugewiesen.

(Änderung 74)

Anhang Kapitel II Absatz 3

3. Die Gemeinschaftsfonds, die nach der in Absatz 2 genannten Formel aufgeteilt werden und die im Rahmen von Aktion 1.A und Aktion 3.2 vorgesehenen Aktivitäten unterstützen sollen, werden von den in jedem Mitgliedstaat vorhandenen Nationalbehörden verwaltet. Außerdem können diese Behörden in Zusammenarbeit mit der Kommission Maßnahmen ergreifen, die der Förderung einer ausgewogenen Beteiligung der Einrichtungen auf nationaler oder regionaler Ebene dienen.

3. Die Gemeinschaftsfonds, die nach der in Absatz 2 **und Absatz 2a** genannten Formel aufgeteilt werden und die im Rahmen von Aktion 1.A **Aktion 2** und Aktion 3.2 vorgesehenen Aktivitäten unterstützen sollen, werden von den in jedem Mitgliedstaat vorhandenen Nationalbehörden verwaltet. Außerdem können diese Behörden in Zusammenarbeit mit der Kommission Maßnahmen ergreifen, die der Förderung einer ausgewogenen Beteiligung der Einrichtungen auf nationaler oder regionaler Ebene dienen.

(Änderung 75)

Anhang Kapitel II Absatz 4

4. Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Beteiligung der schulischen Einrichtungen der Mitgliedstaaten. Der für diese Maßnahmen vorgesehene Anteil darf 5 % des zur Finanzierung der in Kapitel II vorgesehenen Aktivitäten bestimmten Haushalts nicht übersteigen.

4. Die Kommission trifft, **gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten**, die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Beteiligung der schulischen Einrichtungen **auf gemeinschaftlicher, nationaler und regionaler Ebene. Zu diesem Zweck trägt sie dafür Sorge, daß die am wenigsten begünstigten schulischen Einrichtungen — aufgrund beispielsweise ihrer geographischen oder sozioökonomischen Lage oder Besonderheiten der an ihnen beteiligten Akteure des Bildungswesens (benachteiligte Jugendliche) — ohne Benachteiligung in den Genuß der Gemeinschaftshilfe gelangen können.** Der für diese Maßnahmen vorgesehene Anteil darf 5 % des zur Finanzierung der in Kapitel II vorgesehenen Aktivitäten bestimmten Haushalts nicht übersteigen.

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 76)

Anhang Kapitel II Aktion 1 Abschnitt A Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Die Gemeinschaft fördert die Entwicklung multilateraler Partnerschaften zwischen den schulischen Einrichtungen, die sich am Konzept des europäischen Bildungsprojekts (EBP) ausrichten.

1. Die Gemeinschaft fördert die Entwicklung multilateraler Partnerschaften zwischen den schulischen Einrichtungen, die sich am Konzept des europäischen Bildungsprojekts (EBP) ausrichten. **Besondere Förderung sollte dabei Nord-Süd-Partnerschaften zuteil werden.**

(Änderung 77)

Anhang Kapitel II Aktion 1 Abschnitt A Absatz 1 Unterabsatz 2

Eine *multilaterale* Partnerschaft ist ein Zusammenschluß von mindestens *drei* Einrichtungen aus *drei* Mitgliedstaaten, wobei eine dieser Einrichtungen die Koordination übernimmt. *Gegebenenfalls kann die Partnerschaft bilateral sein, und zwar wenn ihr Zweck ausschließlich in der Förderung der Kenntnisse von Gemeinschaftssprachen liegt, die am wenigsten verbreitet sind und gelehrt werden.*

Eine Partnerschaft ist ein Zusammenschluß von mindestens **zwei** Einrichtungen aus **zwei** Mitgliedstaaten, wobei **angestrebt wird, diese auf drei oder mehr auszuweiten**. Eine dieser Einrichtungen übernimmt die Koordination.

(Änderung 78)

Anhang Kapitel II Aktion 1 Abschnitt A Absatz 1 Unterabsatz 2a (neu)

Berücksichtigt werden Kooperationsprojekte in den Bereichen Kulturaustausch und Sprachunterricht zwischen Europäischen Schulen und Schulen nationaler Bildungssysteme, die der Verbreitung der pädagogischen Erfahrungen der Europäischen Schulen dienen.

(Änderung 79)

Anhang Kapitel II Aktion 1 Abschnitt A Absatz 1 Unterabsatz 3 Einleitung

Ein europäisches Bildungsprojekt besteht aus einer Gesamtheit von Aktivitäten und Bildungsmaßnahmen zur Förderung von Themen von gemeinsamem europäischen Interesse. Diese Aktivitäten, die in den Tagesablauf der Einrichtungen integriert *sind* und gleichzeitig von den Partnereinrichtungen anderer Mitgliedstaaten durchgeführt *werden, können unter anderem folgendes umfassen:*

Ein europäisches Bildungsprojekt **zielt darauf ab, die Motivation der beteiligten Schüler zum Erwerb von Fremdsprachen zu verstärken und ihre kommunikative Fähigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache zu verbessern**. Es besteht aus einer Gesamtheit von Aktivitäten und Bildungsmaßnahmen zur Förderung von **Fremdsprachenkenntnissen und Kenntnissen über** Themen von gemeinsamem europäischen Interesse. Diese Aktivitäten **sind Bestandteile des** Tagesablaufs der Einrichtungen und **werden gleichzeitig** von den Partnereinrichtungen anderer Mitgliedstaaten durchgeführt. **Sie können folgendes umfassen:**

(Änderung 80)

Anhang Kapitel II Aktion 1 Abschnitt A Absatz 1 Unterabsatz 3 erster Gedankenstrich

— die Entwicklung von Aktivitäten, die die Beteiligung der Schüler an pädagogischen Bereichen von gemeinsamem europäischen Interesse erforderlich machen, beispielsweise die Förderung der Kenntnisse von Gemeinschaftssprachen und des kulturellen Erbes, den Umweltschutz und die Kunsterziehung sowie die Förderung *der technischen und wissenschaftlichen Kultur;*

— die Entwicklung von Aktivitäten, die die Beteiligung der Schüler an pädagogischen Bereichen von gemeinsamem europäischen Interesse erforderlich machen, beispielsweise die Förderung der Kenntnisse von Gemeinschaftssprachen und des kulturellen Erbes, den Umweltschutz und die Kunsterziehung sowie die Förderung **von Wissenschaft und Technik;**

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 82)

*Anhang Kapitel II Aktion 1 Abschnitt A Absatz 1
Unterabsatz 3 nach dem vierten Gedankenstrich (neu)*

- **Wettbewerbs- und Anreizsystem:** Die Gemeinschaft veranstaltet in den Unterrichtsfächern, die einen Bezug zum gemeinsamen kulturellen Erbe aufweisen, z.B. moderne und alte Sprachen, Geschichte, Kunst, Musik, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und in Kooperation mit den Netzen Schülerwettbewerbe mit dem Ziel, die Fähigkeit des einzelnen zu interkultureller Kommunikation zu aktivieren. An diesem Wettbewerb sollen die Schüler in multinationalen Arbeitsgruppen teilnehmen.

(Änderung 81)

Anhang Kapitel II Aktion 1 Abschnitt A Absatz 2 Unterabsatz 1a (neu)

Um insbesondere kleineren Schulen die Möglichkeit zu erhalten, die Anstrengungen der Europäischen Union im Hinblick auf die Begründung von Partnerschaften in vollem Umfang zu nutzen, sollte der Austausch von Personal zwischen Schulen weiterhin im Rahmen des Lehreraustauschsystems erfolgen, das beibehalten und weiterausgebaut werden sollte.

(Änderung 83)

Anhang Kapitel II Aktion 1 Abschnitt A Absatz 2b (neu)

Förderung der Einbeziehung der Probleme der Chancengleichheit in Lehr- und Ausbildungsprogramme.

Berücksichtigt werden Vorhaben, die

- die Einbeziehung der Probleme der Chancengleichheit in Lehrbücher, Lehrprogramme, Lerninhalte, Umschulungs- und Weiterbildungsprogramme von Lehrkräften fördern,
- die geschlechtsspezifischen Stereotypen aus Lehrbüchern und Lerninhalten beseitigen,
- Pilotprogramme über erweiterte Möglichkeiten der Berufswahl und die Bildung von Jungen und Mädchen, Männern und Frauen im Hinblick auf ihre Rolle in Familie und Gesellschaft vorbereiten und ausarbeiten,
- die Erforschung und den Austausch von Erkenntnissen über Verschiebungen im Verhältnis Mann/Frau in der europäischen Kultur und Gesellschaft fördern.

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 84)

Anhang Kapitel II Aktion 1 Abschnitt A Absatz 3 fünfter Gedankenstrich

- schulische Einrichtungen, die von aus kulturellen, *physischen*, geographischen oder sozio-ökonomischen Gründen benachteiligten Schülern besucht werden;

- schulische Einrichtungen, die von aus kulturellen, geographischen oder sozio-ökonomischen Gründen benachteiligten Schülern besucht werden **oder die sich mit der Erziehung von behinderten Schülern befassen.**

(Änderung 85)

*Anhang Kapitel II Aktion 2 Titel und Absatz 1**Förderung der schulischen Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern und Zigeunern*

Zuschüsse können für Projekte gewährt werden, die ausgerichtet sind auf:

- Förderung der Integration und der Chancengleichheit der Kinder von Wanderarbeitnehmern und Zigeunern;
- Verbesserung der schulischen Betreuung und der Qualität der Bildung, die sie erhalten;
- Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und ihres spezifischen *Bildungspotentials*.

Förderung der interkulturellen Unterrichtsdimension und Verbesserung der Qualität der schulischen Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern, Zigeunern und Eltern, die einem Wandergewerbe nachgehen

Zuschüsse können für Projekte gewährt werden, die ausgerichtet sind auf:

- Förderung der **interkulturellen Dimension des Unterrichts**;
- Verbesserung der **Qualität des Unterrichts für Kinder von Wanderarbeitnehmer, Zigeunern und Eltern, die ein Wandergewerbe ausüben**;
- **Förderung der Chancengleichheit dieser Kinder und Jugendlichen**;
- **Beitrag zur Überwindung der Hindernisse, die den Schulbesuch dieser Kinder und Jugendlichen erschweren**;
- Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und ihres spezifischen **schulischen** Potentials;
- **Förderung pädagogischer Strategien zur Bekämpfung des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit**;

(Änderung 86)

Anhang Kapitel II Aktion 2 Absatz 2 nach dem dritten Gedankenstrich (neu)

- **innovative bzw. experimentelle Anwendung der interkulturellen pädagogischen Praktiken**;

(Änderung 87)

Anhang Kapitel II Aktion 2 Absatz 2a (neu)

Die Kommission fördert, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, die Verwirklichung einer operationellen Komplementarität mit den unter dem gemeinschaftlichen Aktionsprogramm (KOM(93)0435) zur Bekämpfung der Ausgrenzung finanzierten Maßnahmen.

(Änderung 88)

Anhang Kapitel II Aktion 3 Überschrift

Aktualisierung der Fähigkeiten des Lehrpersonals

Aktualisierung der Fähigkeiten der im Bildungsbereich Tätigen.

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 89)

*Anhang Kapitel II Aktion 3 Absatz 1 Unterabsatz 2
nach dem drittem Gedankenstrich (neu)*

- **die sprachlichen und kulturellen Fähigkeiten des Lehrpersonals, um in jedem Unterrichtsfach mit einer interkulturellen Lehr- und Lernsituation umgehen zu können.**

(Änderung 90)

Anhang Kapitel II Aktion 3 Absatz 2a (neu)

- 2a. Die Projekte zur Förderung der Fähigkeiten des Lehrpersonals müssen schrittweise in die Erstausbildung des Lehrpersonals integriert werden, um eine größere Effektivität zu gewährleisten.**

(Änderung 91)

*Anhang Kapitel III Titel***BEREICHSÜBERGREIFENDE MASSNAHMEN****LUÍS ANTÓNIO VERNEI (Bereichsübergreifende Maßnahmen.**

(Änderung 92)

Anhang Kapitel III Absatz 1 Unterabsatz 1 nach dem dritten Gedankenstrich (neu)

- **das Umweltbewußtsein und die Kenntnisse über die Umweltproblematik der Studenten und Schüler;**

(Änderung 93)

Anhang Kapitel III Absatz 1 Unterabsatz 2 Einleitung

Diese Aktionen werden durch die Aktionen in den vorhergehenden Kapiteln *ergänzt*; sie liefern einen Rahmen und bilden eine kohärente Einheit von Maßnahmen mit folgenden Zielen:

Diese Aktionen **liefern zusammen mit den** Aktionen in den vorhergehenden Kapiteln einen Rahmen und bilden eine kohärente Einheit von Maßnahmen mit folgenden Zielen:

(Änderung 94)

Anhang Kapitel III Absatz 1 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich

- *Ergänzung zu oder Verbindung herstellen zwischen den in den beiden ersten Kapiteln vorgestellten Maßnahmen.*

- **Ergänzung der in den beiden ersten Kapiteln vorgestellten Maßnahmen und Schaffung von Synergien.**

(Änderung 95)

Anhang Kapitel III Aktion 1 Absatz 4 nach dem ersten Gedankenstrich (neu)

- **im Zusammenhang mit den am wenigsten privilegierten Personen, bei denen somit die Chancen am geringsten sind, daß sie Zugang zum Fremdsprachenunterricht haben;**

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 96)

Anhang Kapitel III Aktion 1 Absatz 4 nach dem ersten Gedankenstrich (neu)

— im Zusammenhang mit dem Ausbau der interkulturellen Bildung.

(Änderung 124)

*Anhang Kapitel III Aktion 2 vor dem Titel (neu)***Förderung der Erwachsenenbildung und der offenen Fernlehre****A. Förderung der europäischen Dimension der Erwachsenenbildung**

Auf allen Gebieten der Erwachsenenbildung (politisch, kulturell oder familienorientiert) wie auch bei den Angeboten der Erwachsenenbildung zum Nachholen von Bildungsabschlüssen soll die europäische Dimension durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch zwischen Organisationen, Verbänden und Einrichtungen der Erwachsenenbildung gestärkt werden. Besondere Anstrengungen sollen unternommen werden in den Ländern, in denen diese Art von Bildung noch nicht existiert.

Für folgende Aktivitäten können Gemeinschaftszuschüsse vergeben werden:

1. Projekte zur Entwicklung und Stärkung der europäischen Dimension in der Erwachsenenbildung, insbesondere zur Vermittlung von Kenntnissen über Kulturen und Traditionen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Entwicklung von Angeboten der Erwachsenenbildung, die zum Verstehen der politischen, wirtschaftlichen und administrativen Zusammenhänge in Europa beitragen.
2. Erfahrungsaustausch in der allgemeinen, politischen und kulturellen Erwachsenenbildung für besondere Zielgruppen, z.B. Frauen, Langzeitarbeitslose, Personen im Vorruhestand und für Alphabetisierungsprogramme.
3. Förderung der Kooperation und des Erfahrungsaustauschs von Organisationen, Verbänden und Einrichtungen der allgemeinen, politischen und kulturellen Erwachsenenbildung im interregionalen und transnationalen Rahmen.

(Der Text der Kommission zu Aktion 2 ist als Abschnitt B aufzuführen).

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 97)

Anhang Kapitel III Aktion 2 Absatz 1

Die Einführung von Informations- und Kommunikationstechnologien und die Entwicklung des offenen Fernunterrichts und der offenen Fernlehre sind *Schlüsselfaktoren*, die es den Bürgern der Gemeinschaft ermöglichen, die sich aus dem Bildungsraum ohne Grenzen ergebenden Vorteile zu nutzen.

Die Einführung von Informations- und Kommunikationstechnologien und die Entwicklung des offenen Fernunterrichts und der offenen Fernlehre sind **zusätzliche und komplementäre** Faktoren, die es den Bürgern der Gemeinschaft ermöglichen, die sich aus dem Bildungsraum ohne Grenzen ergebenden Vorteile zu nutzen, **sie können jedoch die notwendige Mobilität im Bildungsreich nicht ersetzen.**

(Änderung 98)

Anhang Kapitel III Aktion 2 Absatz 2

Durch die von diesen Bereichen vorausgesetzten pädagogischen Innovationen wird *ein Beitrag zur Qualität der Bildung geleistet und ein verstärkter Zugang zu sämtlichen Bildungsebenen gefördert*, insbesondere für diejenigen, die aufgrund ihrer geographischen oder persönlichen Situation nicht in der Lage sind, einen Unterricht zu besuchen, der eine tatsächliche Anwesenheit erforderlich macht.

Durch die von diesen Bereichen vorausgesetzten pädagogischen Innovationen wird ein verstärkter Zugang zu sämtlichen Bildungsebenen gefördert, insbesondere für diejenigen, die aufgrund ihrer geographischen oder persönlichen Situation nicht in der Lage sind, einen Unterricht zu besuchen, der eine tatsächliche Anwesenheit erforderlich macht.

(Änderung 99)

Anhang Kapitel III Aktion 2 Absatz 4 Ziffer 1 Einleitung

1. *Transnationale Projekte*, die auf folgendes ausgerichtet sind: Verbesserung der Qualität der Produkte im Hinblick auf eine bessere Anpassung an die Bedürfnisse der Benutzer; Ausarbeitung von Kursen und Material für alle Bürger oder/und Anpassung der Kurse und des Materials an die Sprachen und Kulturen der Gemeinschaft; *Erweiterung der Anerkennung von Abschlüssen, Anrechnungspunkten und Qualifikationen, die im offenen Fernunterricht erworben wurden. Im einzelnen:*

1. **Transnationale Projekte**, die auf folgendes ausgerichtet sind: Verbesserung der Qualität der Produkte im Hinblick auf eine bessere Anpassung an die Bedürfnisse der Benutzer; Ausarbeitung von Kursen und Material für alle Bürger oder/und Anpassung der Kurse und des Materials an die Sprachen und Kulturen der Gemeinschaft.

(Änderung 100)

Anhang Kapitel III Aktion 2 Absatz 4 Ziffer 1 erster Gedankenstrich

— im Hochschulbereich werden die Hochschulen dazu ermutigt, durch Partnerschaften mit in der Fernlehre sachkundigen Hochschulen Aktivitäten zu entwickeln, die eine europäische Dimension in alle Hochschulstudienfächer einführen. *Eine begrenzte Zahl von Mobilitätsstipendien wird gemäß den in Kapitel I, Aktion 3 festgelegten Verfahren gewährt werden an Studenten, die sich im Rahmen ihrer Teilnahme an Fernkursen in andere Mitgliedstaaten begeben, um Intensivkurse, die im Rahmen von zwischen sachkundigen Einrichtungen geschlossenen Abkommen durchgeführt werden, zu besuchen.*

— im Hochschulbereich werden die Hochschulen dazu ermutigt, durch Partnerschaften mit in der Fernlehre sachkundigen Hochschulen Aktivitäten zu entwickeln, die eine europäische Dimension in alle Hochschulstudienfächer einführen.

(Änderung 101)

Anhang Kapitel III Aktion 2 Absatz 4 Ziffer 1 zweiter Gedankenstrich

— im Schulbereich werden Schulen dazu ermutigt, *die Anwendung von Informations- und Kommunika-*

— im Schulbereich werden Schulen dazu ermutigt, Informations- und Kommunikationstechnologien,

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

tionstechnologien, einschließlich der durch den offenen Fernunterricht und die offene Fernlehre angebotenen Möglichkeiten, *vorzusehen*, insbesondere mit dem Ziel, die Ergebnisse und Erfahrungen der Partnerschaften anderen Schulen, die nicht an den Projekten teilnehmen, zukommen zu lassen. Hinsichtlich der Aktualisierung der Fähigkeiten des Lehrpersonals sind die von der offenen Fernlehre angebotenen Möglichkeiten von besonderer Bedeutung, angesichts der Zahl der betroffenen Personen und der Bedürfnisse ihrer spezifischen Ausbildung im Rahmen der europäischen Dimension.

einschließlich der durch den offenen Fernunterricht und die offene Fernlehre angebotenen Möglichkeiten, **anzuwenden**, insbesondere mit dem Ziel, die Ergebnisse und Erfahrungen der Partnerschaften anderen Schulen, die nicht an den Projekten teilnehmen, zukommen zu lassen. Hinsichtlich der Aktualisierung der Fähigkeiten des Lehrpersonals sind die von der offenen Fernlehre angebotenen Möglichkeiten von besonderer Bedeutung, angesichts der Zahl der betroffenen Personen und der Bedürfnisse ihrer spezifischen Ausbildung im Rahmen der europäischen Dimension.

(Änderung 102)

Anhang Kapitel III Aktion 2 Absatz 4 Ziffer 1 dritter Gedankenstrich

— in den anderen Bereichen, die in dem Programm enthalten sind, insbesondere die Förderung der Fremdsprachenkenntnisse, können der offene Fernunterricht und die offene Fernlehre einen effizienten Beitrag leisten bei den Konzepten und der Erarbeitung von Lehrmaterial, zu dem alle Bürger der Gemeinschaft Zugang erhalten.

— in den anderen Bereichen, die in dem Programm enthalten sind, insbesondere die Förderung der Fremdsprachenkenntnisse, können der offene Fernunterricht und die offene Fernlehre **zur Vorbereitung des Auslandsaufenthaltes** einen effizienten Beitrag leisten bei den Konzepten und der Erarbeitung von Lehrmaterial, zu dem alle Bürger der Gemeinschaft Zugang erhalten.

(Änderung 103)

Anhang Kapitel III Aktion 3 Absatz 1

Die Information begünstigt das gegenseitige Verständnis und stellt einen Grundpfeiler für die gemeinschaftliche Kooperation im Bildungswesen sowie deren Entwicklung dar. Sie ist auch ein Schlüsselfaktor, der es allen Akteuren im Bildungswesen ermöglicht, sich innerhalb eines europäischen Bildungsraums ohne Grenzen weiterzuentwickeln und ihn zu nutzen.

Die Information begünstigt das gegenseitige Verständnis und stellt einen Grundpfeiler für die gemeinschaftliche Kooperation im Bildungswesen sowie deren Entwicklung dar. Sie ist auch ein Schlüsselfaktor, der es allen Akteuren im Bildungswesen ermöglicht, sich innerhalb eines europäischen Bildungsraums ohne Grenzen **in ständiger Fortbildung** weiterzuentwickeln und ihn **optimal** zu nutzen.

(Änderung 104)

Anhang Kapitel III Aktion 3 Absatz 1a (neu)

In allen Mitgliedstaaten werden, über die nationalen Zentren hinaus, für die Regionen oder Akademien in Schuleinrichtungen oder sonstigen Einrichtungen Stellen für die Information über das Programm SOCRATES geschaffen. Die Gemeinschaft kann diese Informationsstellen unterstützen.

(Änderung 105)

Anhang Kapitel III Aktion 3 Abschnitt 1 Absatz 2 Buchstabe e

e) Die Durchführung von Studien zur Analyse der Tendenzen und zur Vorausplanung des Bedarfs im Bildungsbereich sowie andere vorausplanende Studien in Zusammenhang mit der Bildung und dem entsprechenden sozio-ökonomischen Umfeld (ähnliche Aktivitäten, wie sie die Beobachtungsstellen durchführen).

e) die Durchführung von Studien zur Analyse der Tendenzen und zur Vorausplanung des Bedarfs im Bildungsbereich sowie andere vorausplanende Studien in Zusammenhang mit der Bildung und dem entsprechenden sozio-ökonomischen Umfeld (ähnliche Aktivitäten, wie sie die Beobachtungsstellen durchführen), **wobei die Kommission eine Koordinierung mit**

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

den gemäß Artikel 6, Absatz 2 der Verordnung (EWG) 2084/93 zur Änderung der Verordnung (EWG) 4255/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) 2052/88 über den Europäischen Sozialfonds finanzierten Studien gewährleistet.

(Änderung 106)

Anhang Kapitel III Aktion 3 Absatz 1 Unterabsatz 4a (neu)

Die Gemeinschaft fördert die Errichtung von Bildungsforschungseinrichtungen auf transnationaler Basis, die systemvergleichend innovative interkulturelle Lehr- und Lernmethoden entwickeln.

(Änderung 107)

Anhang Kapitel III Aktion 3 Absatz 2 Unterabsatz 3

Die Gemeinschaftsfonds, die zum Ausbau dieser Besuche beitragen sollen, werden zwischen den Mitgliedstaaten nach der in Kapitel II.2 beschriebenen Formel aufgeteilt und von den in Kapitel II.3 vorgesehenen nationalen Behörden verwaltet.

Die Gemeinschaftsmittel, die zum Ausbau dieser Besuche beitragen sollen, werden zwischen den Mitgliedstaaten nach der in Kapitel II.2 beschriebenen Formel aufgeteilt und von den in Kapitel II.3 vorgesehenen nationalen Behörden verwaltet.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über das gemeinschaftliche Aktionsprogramm „SOCRATES“ (KOM(93)0708 — C3-0043/94 — 94/0001(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat (KOM(93)0708 — 94/0001(COD))⁽¹⁾,
- in Kenntnis von Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags sowie Artikel 126 und 127 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage die Kommission ihm den Vorschlag unterbreitet hat (C3-0043/94),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage nicht angemessen ist und als solche lediglich Artikel 126 des EG-Vertrags herangezogen werden sollte,
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für die Rechte der Frau, des Rechtsausschusses, des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und des Institutionellen Ausschusses (A3-0250/94),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 66 vom 03.03.1994, S. 3.

Freitag, 22. April 1994

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags festzulegenden gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
4. fordert den Rat auf, es davon zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen, und das Konzertierungsverfahren einzuleiten;
5. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, ihm Änderungen, die sie an ihrem vom Parlament geänderten Vorschlag vorzunehmen beabsichtigt, vorzulegen;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

30. Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz *

A3-0148/94

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (KOM(90)0564 — C3-0372/91)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 11

Das Statut und der Aufbau einer solchen Agentur müssen der Objektivität der zu erwartenden Ergebnisse entsprechen und es ihr ermöglichen, ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den bestehenden nationalen und internationalen Einrichtungen wahrzunehmen.

Das Statut und der Aufbau einer solchen Agentur müssen der Objektivität der zu erwartenden Ergebnisse entsprechen und es ihr ermöglichen, ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den bestehenden nationalen, **gemeinschaftlichen** und internationalen Einrichtungen wahrzunehmen.

(Änderung 2)

Erwägung 13

Die Agentur muß rechtlich unabhängig sein, dabei jedoch in engem Kontakt zu den Institutionen der Gemeinschaft stehen.

Die Agentur muß rechtlich unabhängig sein, dabei jedoch in engem Kontakt zu den **Organen und** Institutionen der Gemeinschaft, **insbesondere zur Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen**, stehen, **so daß eine Überschneidung von Aufgabenbereichen ausgeschlossen wird.**

(Änderung 3)

Erwägung 13a (neu)

Die Agentur steht auf funktioneller Ebene in sehr engem Kontakt zur Kommission und zum Beratenden Ausschuss für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

(*) ABl. Nr. C 271 vom 16.10.1991, S. 3.

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

*Erwägung 13b (neu)***Die Agentur greift für Übersetzungen auf den zentralen Sprachendienst der Kommission in Luxemburg zurück.**

(Änderung 5)

*Erwägung 13c (neu)***Im Haushaltsplan der Gemeinschaft wird die Tätigkeit der Agentur unterstützt; die als erforderlich betrachteten Beträge werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens und in Übereinstimmung mit der finanziellen Vorausschau festgelegt.**

(Änderung 6)

*Artikel 1 Absatz 2**Sitz der Agentur ist... in...***Bei der Schaffung dieser Agentur werden alle Aufgaben im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, die jetzt von der Europäischen Stiftung in Dublin wahrgenommen werden, der Agentur übertragen.****Sitz der Agentur ist Bilbao, Spanien ⁽¹⁾.**⁽¹⁾ Siehe Beschluß des Europäischen Rates vom 29. Oktober 1993 in Brüssel.

(Änderung 7)

*Artikel 2**Im Hinblick auf eine Verbesserung insbesondere der Arbeitsbedingungen zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer gemäß dem Vertrag und den verschiedenen Aktionsprogrammen im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist es Aufgabe der Agentur, der Gemeinschaft und allen Mitgliedstaaten alle sachdienlichen technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Informationen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz zu beschaffen.***(1) Es ist Aufgabe der Agentur, im Hinblick auf den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer die Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu fördern.****(2) Zur Verwirklichung dieses Ziels wird die Agentur in enger Zusammenarbeit mit der Kommission:**

- a) der Gemeinschaft und allen Mitgliedstaaten alle sachdienlichen, technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Informationen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz beschaffen;
- b) dafür sorgen, daß im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme alle verfügbaren Informationen über die Risiken für die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer berücksichtigt werden;
- c) neue Versuche und Forschungsprogramme fördern, die für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz von Bedeutung sind;

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- d) die Bemühungen um konsequentere Normen bei der Durchsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz fördern;
- e) die Ausführung der Rechtsvorschriften und anderer Maßnahmen im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz unterstützen.

(Änderung 8)

Artikel 3 Buchstabe a

- a) Sie gewährt der Kommission die erforderliche technische und wissenschaftliche Unterstützung für die *Ausarbeitung* und Bewertung von Initiativen in diesem Bereich;
- a) Sie gewährt der Kommission die erforderliche technische und wissenschaftliche Unterstützung für die **Vorbereitung** und Bewertung von Initiativen in diesem Bereich;

(Änderung 9)

Artikel 3 Buchstabe aa (neu)

- aa) sie sammelt, analysiert und verbreitet wissenschaftliche und technische Informationen über die Prioritäten und Programme, über die Vorbeugung gegen Risiken und über Untersuchungen im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie über andere Aktivitäten, bei denen bestimmte Aspekte mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in Verbindung stehen;

(Änderung 10)

Artikel 3 Buchstabe f

- f) sie *fördert die Zusammenarbeit im Hinblick auf eine Überwachung* der Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;
- f) sie **betreut und unterstützt Unternehmen sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände** bei der Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz bei der Arbeit;

(Änderung 11)

Artikel 3 Buchstabe g

- g) sie arbeitet mit den anderen Gemeinschaftsprogrammen sowie insbesondere mit dem Statistischen Amt und den gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen im Hinblick auf die Bestimmung von Forschungszielen und die Auswertung von Forschungsergebnissen auf dem Gebiet von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zusammen;
- g) sie arbeitet mit den anderen Gemeinschaftsprogrammen sowie insbesondere mit **der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen**, dem Statistischen Amt und den gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen im Hinblick auf die Bestimmung von Forschungszielen und die Auswertung von Forschungsergebnissen auf dem Gebiet von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zusammen;

(Änderung 12)

Artikel 3 Buchstabe i

- i) Sie führt sonstige, von der Kommission in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsrat festgelegte Aufgaben durch.
- i) **entfällt.**

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 13)

Artikel 3 Buchstabe ia (neu)

- ia) sie läßt Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz durchführen.**

(Änderung 14)

Artikel 4 Absatz 1

(1) Die Agentur soll ein Netz aufbauen, *das sich zusammensetzt aus*

- *den wichtigsten Elementen der nationalen Informationsnetze,*
- *den nationalen Verbindungsstellen,*
- *den Fachzentren.*

(1) **Zur Verwirklichung der Zielsetzung gemäß Artikel 2 soll die Agentur ein Netz aufbauen. Das Netz setzt sich zusammen aus:**

- **den zuständigen nationalen Behörden im Bereich von Gesundheit und Sicherheit,**
- **den nationalen Instituten und Organisationen,**
- **den Fachzentren,**
- **den für die Überwachung und/oder Durchführung der Maßnahmen betreffend Gesundheit und Sicherheit in den Mitgliedstaaten zuständigen Organen,**
- **von den Sozialpartnern geschaffenen spezialisierten Einrichtungen.**

(Änderung 15)

Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1a (neu)

Die zuständigen nationalen Behörden oder eine von ihnen benannte Institution koordinieren Informationen auf nationaler Ebene und/oder leiten sie an die Agentur weiter.

(Änderung 16)

Artikel 4 Absatz 3

(3) *Die Mitgliedstaaten können insbesondere eine ihrer Institutionen oder Einrichtungen nach Absatz 2 als „nationale Verbindungsstelle“ benennen, deren Aufgabe es sein wird, die Koordinierung und/oder Weiterleitung von Informationen auf nationaler Ebene an die Agentur sowie an Einrichtungen oder Organisationen einschließlich der genannten Fachzentren zu übernehmen, die dem in Absatz 4 genannten Netz angehören.*

(3) **Die nationalen Behörden unterrichten die Agentur über einschlägige Institutionen in ihrem Land, die mit der Agentur in bestimmten, besonders interessanten Fachgebieten zusammenarbeiten könnten, um als Fachzentrum für das Netz zu fungieren. Die Agentur kann mit den genannten Institutionen ein Abkommen schließen.**

(Änderung 17)

Artikel 4 Absatz 4

(4) *Die Mitgliedstaaten können außerdem innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist die Institutionen oder sonstigen Organisationen innerhalb ihres Staatsgebietes benennen, die speziell damit beauftragt werden, mit der Agentur in bestimmten, besonders interessanten Fachgebieten zusammenzuarbeiten. Die so benannte Institution muß mit der Agentur ein Abkommen schließen, um innerhalb eines fest umrissenen geographischen Bereichs als Fachzentrum dieses Netzes bestimmte Aufgaben wahrnehmen zu können. Diese Zentren arbeiten innerhalb des Netzes mit den anderen Institutionen zusammen.*

(4) **Die Fachzentren werden vom Verwaltungsrat für einen begrenzten und vereinbarten Zeitraum benannt**

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 18)

Artikel 4 Absatz 5

(5) *Innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Informationen gemäß den oben genannten Absätzen 2 und 3 bestätigt die Agentur auf der Grundlage einer Entscheidung des Verwaltungsrats und der in Artikel 5 genannten Vereinbarungen die wichtigsten Elemente des Netzes.*

Die Fachzentren werden vom Verwaltungsrat einstimmig für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren benannt. Eine Wiederbenennung ist jedoch zulässig.

(5) **Die besonderen Aufgaben der Fachzentren werden im jährlichen Arbeitsprogramm der Agentur aufgeführt.**

(Änderung 19)

Artikel 4 Absatz 6

(6) *Die Übertragung besonderer Aufgaben auf die einzelnen Fachzentren ist in dem in Artikel 10 Absatz 1 genannten jährlichen Arbeitsprogramm der Agentur anzugeben.*

6. entfällt.

(Änderung 20)

Artikel 5

Die Agentur kann mit den Institutionen oder Organisationen, die zu dem in Artikel 4 vorgesehenen Netz gehören, zur Erledigung der ihnen zu übertragenden Aufgaben entsprechende Vereinbarungen treffen und insbesondere Verträge abschließen. Die Mitgliedstaaten können bestimmen, daß die in ihrem Staatsgebiet ansässigen nationalen Institutionen oder Organisationen derartige Vereinbarungen mit der Agentur in Übereinstimmung mit der nationalen Verbindungsstelle treffen.

Die Agentur kann mit Organisationen, **in Mitgliedstaaten und außerhalb der Gemeinschaft** zur Erledigung der ihnen zu übertragenden Aufgaben Vereinbarungen **über die Durchführung von Studien und Projekten zur Förderung ihrer Aktivitäten gemäß Artikel 3** treffen und insbesondere Verträge **aufgrund einer wettbewerblichen Vergabe und der Eignung zur Durchführung der fraglichen Arbeiten** abschließen.

(Änderung 21)

Artikel 6

Die der Agentur übermittelten oder von ihr verbreiteten Informationen und Daten können veröffentlicht und der Bevölkerung zugänglich gemacht werden, wenn dies den Vorschriften der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten betreffend die Verbreitung von Informationen und insbesondere deren Vertraulichkeit entspricht.

Die der Agentur übermittelten oder von ihr verbreiteten Informationen und Daten können veröffentlicht und der Bevölkerung zugänglich gemacht werden.

(Änderung 22)

Artikel 7

Die Agentur besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist.

Die Agentur besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt **gemäß Artikel 211 des EG-Vertrags** in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist.

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 23)

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b

- b) zwölf Vertretern der Sozialpartner der einzelnen Mitgliedstaaten, davon jeweils sechs Vertretern der Arbeitnehmerverbände und sechs Vertretern der Arbeitgeberverbände;
- b) vierundzwanzig Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, davon jeweils zwölf Vertretern der Arbeitnehmerverbände und zwölf Vertretern der Arbeitgeberverbände;
- Wenn Buchstabe a geändert wird, muß Buchstabe b entsprechend angepaßt werden.**

(Änderung 24)

Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1

- (2) Die unter Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Mitglieder werden nach Anhörung der Mitgliedstaaten von der Kommission ernannt. *Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Mitglieder werden von der Kommission aus den Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ausgewählt.*
- (2) Die unter Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Mitglieder werden **auf Vorschlag der repräsentativsten europäischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände** und nach Anhörung der Mitgliedstaaten von der Kommission aus den Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ernannt.

(Änderung 25)

Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 1

- (4) *Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt ein Vertreter der Kommission.*
- (4) **Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden.**

(Änderung 26)

Artikel 8 Absatz 6

- (6) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit *einer Zweidrittelmehrheit, unbeschadet der Bestimmungen aus Artikel 4 Absatz 5.*
- (6) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit **absoluter Mehrheit.**

(Änderung 27)

Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1

- (1) Der Verwaltungsrat verabschiedet auf der Grundlage eines von dem Direktor vorgelegten Entwurfs und im Einvernehmen mit der Kommission das jährliche Arbeitsprogramm der Agentur.
- (1) Der Verwaltungsrat verabschiedet auf der Grundlage eines von dem Direktor vorgelegten Entwurfs und im Einvernehmen mit der Kommission **und dem zuständigen Ausschuß des Europäischen Parlaments** das jährliche Arbeitsprogramm der Agentur.
- Dieser Vorschlag wird vorab mit dem Arbeitsprogramm der Europäischen Stiftung koordiniert.**

(Änderung 28)

Artikel 10 Absatz 2

- (2) Der Verwaltungsrat nimmt jährlich zum 31. Januar einen Jahresbericht über die Tätigkeiten der Agentur an. Der Direktor übermittelt diesen dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Mitgliedstaaten.
- (2) Der Verwaltungsrat nimmt jährlich zum 31. Januar einen Jahresbericht über die Tätigkeiten der Agentur **in allen Sprachen der Gemeinschaft** an. Der Direktor übermittelt diesen dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Mitgliedstaaten. **Der Jahresbericht wird veröffentlicht.**

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 29)

Artikel 10 Absatz 2a (neu)

(2a) Die Kommission unterbreitet dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Jahresbericht über die Tätigkeit der Agentur, in dem insbesondere die Ergebnisse den Zielen des jährlichen Arbeitsprogramms gegenübergestellt werden.

(Änderung 30)

Artikel 11 Absatz 1

(1) Die Agentur wird von einem Direktor geleitet, der *auf Vorschlag* der Kommission von dem Verwaltungsrat für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt wird, wobei eine Wiederernennung zulässig ist.

(1) Die Agentur wird von einem Direktor geleitet, der **im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Europäischen Parlaments** und der Kommission von dem Verwaltungsrat für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt wird, wobei eine Wiederernennung zulässig ist.

(Änderung 31)

Artikel 11 Absatz 2a (neu)

(2a) Der Direktor verfügt zumindest über eine Grundausbildung in Arbeitsmedizin oder einen Universitätsabschluß in Physik und/oder Chemie und praktische Erfahrungen in Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz.

(Änderung 32)

Artikel 13 Absatz 3

(3) Der Verwaltungsrat *billigt* den Haushalt vor Beginn des Haushaltsjahres und nimmt gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen der Gemeinschaft und sonstiger Einkommensquellen der Agentur entsprechende Änderungen vor.

(3) Der Verwaltungsrat **stellt** den Haushalt vor Beginn des Haushaltsjahres **fest** und nimmt gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen der Gemeinschaft und sonstiger Einkommensquellen der Agentur entsprechende Änderungen vor.

(Änderung 33)

Artikel 15

Der Verwaltungsrat legt nach Annahme durch die Kommission die Haushaltsordnung der Agentur insbesondere hinsichtlich der Modalitäten zur *Aufstellung und Durchführung* ihres Haushalts fest.

Grundsätzlich gilt für die Agentur die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

Dementsprechend legt der Verwaltungsrat nach **Stellungnahme der Kommission, des Rechnungshofs und des Europäischen Parlaments** die Haushaltsordnung der Agentur insbesondere hinsichtlich der Modalitäten zur **Durchführung** ihres Haushalts fest.

(Änderung 34)

*Artikel 16a (neu)***Artikel 16a**

Für die Agentur gilt die Sprachenregelung der Europäischen Gemeinschaften.

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 35)

*Artikel 18a (neu)***Artikel 18a**

Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und nach Konsultation des Europäischen Parlaments beschließt der Rat aufgrund eines Berichts der Kommission über weitere Aufgaben der Agentur.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (KOM(90)0564 — C3-0372/91)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90)0564) (1),
 - vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0372/91),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-0016/93),
 - in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-0148/94),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 271 vom 16.10.1991, S. 3.

Freitag, 22. April 1994

31. Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung *

A3-0251/94

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (KOM(94)0020 — C3-0110/94)

Dieser Vorschlag wurde abgelehnt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (KOM(94)0020 — C3-0110/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0020) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0110/94),
- in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt (A3-0251/94),

1. lehnt den Vorschlag der Kommission ab;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag zurückzuziehen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 74 vom 12.03.1994, S. 12.

32. Regelung der Sommerzeit *II**

A3-0219/94

Beschluß betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates zu dem Vorschlag für eine siebte Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Regelung der Sommerzeit (C3-0100/94 — 94/0469(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-0100/94 — 94/0469(COD)),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(93)0439) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags,

⁽¹⁾ Teil II Punkt 17 des Protokolls vom 17.12.1993.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 278 vom 16.10.1993, S. 13.

Freitag, 22. April 1994

- gestützt auf Artikel 68 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung für die zweite Lesung des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-0219/94),
1. billigt den gemeinsamen Standpunkt;
 2. fordert den Rat auf, diesen Rechtsakt unverzüglich gemäß seinem gemeinsamen Standpunkt endgültig zu verabschieden;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 191 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veranlassen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

33. Abkommen über den Luftverkehr *

A3-0131/94

Vorschlag zur Änderung des Vorschlags für eine Entscheidung des Rates über ein Konsultations- und Genehmigungsverfahren für Abkommen über die Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern auf dem Gebiet des gewerblichen Luftverkehrs (KOM(92)0434 — C3-0145/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
<i>Titel</i>	
Vorschlag zur Änderung des Vorschlags für eine Entscheidung des Rates über ein Konsultations- und Genehmigungsverfahren für Abkommen über die Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern <i>auf dem Gebiet des gewerblichen Luftverkehrs</i>	Vorschlag zur Änderung des Vorschlags für eine Entscheidung des Rates über ein Konsultations- und Genehmigungsverfahren für Abkommen über die Beziehungen im Luftverkehr zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern
(Änderung 2)	
<i>Bezugsvermerk 1</i>	
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,	gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 84 und 228 ,
(Änderung 3)	
<i>Bezugsvermerke 2a und 2b (neu)</i>	
	nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

(*) ABl. Nr. C 216 vom 11.08.1993, S. 15.

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

Erwägung 1

Durch die Entscheidung 69/494/EWG des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen wurde ein Konsultations- und Genehmigungsverfahren für alle Handelsabkommen mit Drittländern geschaffen.

Durch die Entscheidung 69/494/EWG des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen wurde zwar ein Konsultations- und Genehmigungsverfahren für alle Handelsabkommen mit Drittländern geschaffen; **diese Entscheidung ist jedoch nicht auf den zivilen Luftverkehr anwendbar.**

(Änderung 5)

Erwägung 1a (neu)

Die Politik der Gemeinschaft muß in ihren Beziehungen zu Drittländern im Interesse des Verbrauchers, der Luftfahrtgesellschaften und der Flughäfen letzten Endes auf eine völlige Liberalisierung des internationalen Luftverkehrs durch Beseitigung der Beschränkungen bei den Kapazitäten, Frequenzen, Flugrechten usw. sowie durch Beseitigung von Diskriminierung und durch Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs gerichtet sein.

(Änderung 6)

Erwägung 2

Es ist notwendig, daß für die *Handelsbeziehungen* mit Drittländern auf dem Gebiet des Luftverkehrs *nicht länger die Entscheidung 69/494/EWG, sondern besondere Bestimmungen gelten.*

Es ist notwendig, daß für die Beziehungen mit Drittländern auf dem Gebiet des **Zivilluftverkehrs gemeinschaftliche Vereinbarungen gelten, sobald der Binnenmarkt im Bereich des Luftverkehrs vollendet ist.**

(Änderung 7)

Erwägung 3

Die *Handelsbeziehungen* im Luftverkehr werden durch bilaterale Luftverkehrsabkommen mit ihren Anhängen und Änderungen sowie andere bilaterale und multilaterale Übereinkünfte über den Marktzugang, die Kapazitäten, die Tarife und ähnliche Bestimmungen geregelt.

Die **Beziehungen** im Luftverkehr werden durch bilaterale Luftverkehrsabkommen mit ihren Anhängen und Änderungen sowie andere bilaterale und multilaterale Übereinkünfte über den Marktzugang, die Kapazitäten, die Tarife und ähnliche Bestimmungen geregelt.

(Änderung 8)

Erwägung 3a (neu)

Für den Erfolg der gemeinschaftlichen Luftverkehrsverhandlungen ist von entscheidender Bedeutung, daß die zuständigen Kommissionsdienststellen personell angemessen ausgestattet sind.

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 39)

Erwägung 3b (neu)

Im Hinblick auf Außenbeziehungen können der Kommission erst dann Befugnisse eingeräumt werden, wenn sich Kommission, Rat und Parlament bezüglich des Inhalts der zu betreibenden Außenpolitik auf kohärente Zielvorstellungen geeinigt haben.

(Änderung 9)

Erwägung 4a (neu)

Der Rechtsrahmen sollte Gewerbefreiheit für die internationale Zivilluftfahrt mit Chancengleichheit für alle Teilnehmer herstellen; insbesondere sollten dabei folgende Aspekte beachtet werden:

- Erfordernis der Gegenseitigkeit,
- Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung,
- Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen,
- Streben nach größtmöglicher Sicherheit und Schutz der Umwelt sowie angemessenen sozialen Bedingungen.

(Änderung 10)

Erwägung 4b (neu)

Dieser Rechtsrahmen sollte speziell jede Möglichkeit ausschließen, daß einzelstaatliche Regierungen nationale Unternehmen bevorzugen, bevorzugen oder protektionieren; er sollte vielmehr allen Luftverkehrsgesellschaften, für die Luftverkehrsvereinbarungen mit der Gemeinschaft gelten, gleichen Zugang ermöglichen. Dies beinhaltet, wie zwischen Drittländern und der Gemeinschaft, insbesondere:

- gleiche Verkehrsrechte (Marktzugang und Kapazität),
- einheitliche Regelungen für die Tarifstrukturen,
- Zugeständnisse im Hinblick auf die exterritoriale Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Verkehr.

(Änderung 11)

Erwägung 7

Es ist notwendig, eine Genehmigung vorzusehen, aufgrund deren die Bestimmungen der Luftverkehrsabkommen und der zusätzlichen Vereinbarungen, die Mitglied-

Es ist notwendig, eine Genehmigung vorzusehen, aufgrund deren die Bestimmungen der Luftverkehrsabkommen und der zusätzlichen Vereinbarungen, die Mitglied-

Freitag, 22. April 1994

 VORSCHLAG
DER KOMMISSION

staaten vor dem 1. Januar 1993 mit Drittländern geschlossen haben, in Kraft bleiben können und eine Unterbrechung ihrer *Handelsbeziehungen* mit den betreffenden Drittländern vermieden wird; diese Genehmigung befreit die Mitgliedstaaten jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um Unvereinbarkeiten solcher Abkommen mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu beseitigen.

 ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

staaten vor dem 1. Januar 1993 mit Drittländern geschlossen haben, in Kraft bleiben können und eine Unterbrechung ihrer **Beziehungen** mit den betreffenden Drittländern vermieden wird; diese Genehmigung befreit die Mitgliedstaaten jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um Unvereinbarkeiten solcher Abkommen mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu beseitigen.

(Änderung 12)

Erwägung 10a (neu)

Die Gemeinschaft sollte in den Verhandlungen über Verkehrsrechte danach trachten, für gemeinschaftliche Luftverkehrsunternehmen Kabotagerechte in Drittländern zu erhalten, die in einem ausgewogenen Verhältnis zu jenen stehen, die von Luftverkehrsunternehmern aus diesen Ländern in der Gemeinschaft wahrgenommen werden.

(Änderung 13)

Erwägung 10b (neu)

Es sollten Leitlinien darüber ausgearbeitet werden, in welchen Bereichen für einen Übergangszeitraum gemischte Vereinbarungen ausgehandelt und beschlossen werden sollten, um Drittländern Rechtssicherheit über die die Gemeinschaft in Luftverkehrsfragen ordnungsgemäß vertretende Behörde zu geben.

(Änderung 14)

Erwägung 10c (neu)

Eine Revision des Abkommens von Chicago erscheint auch vor dem Hintergrund des europäischen Integrationsprozesses und der Schaffung eines einheitlichen gemeinschaftlichen Luftverkehrsmarktes angebracht.

(Änderung 15)

Erwägung 11

Artikel 113 des Vertrags sieht nicht nur das Verfahren für Verhandlungen der Gemeinschaft, sondern auch die Einsetzung eines besonderen Ausschusses durch den Rat vor, der die Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt.

Artikel 84 des Vertrags sieht nicht nur das Verfahren für Verhandlungen der Gemeinschaft, sondern auch die Einsetzung eines besonderen Ausschusses durch den Rat vor, der die Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt.

(Änderung 16)

Artikel 1 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten der Kommission teilen spätestens ein Jahr nach Erlass dieser Entscheidung alle bilateralen Luftverkehrsabkommen sowie deren Anhänge und Änderungen und alle sonstigen bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte mit Drittländern über die *Handelsbeziehungen* im Luftverkehr im Sinne von Artikel 113 des Vertrages mit.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens ein Jahr nach Erlass dieser Entscheidung alle bilateralen Luftverkehrsabkommen sowie deren Anhänge und Änderungen und alle sonstigen bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte mit Drittländern über die **Beziehungen** im Luftverkehr im Sinne **der Artikel 84 und 228** des Vertrages mit.

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 17)

Artikel 2 Absatz 3

Bei dieser Konsultation wird insbesondere festgestellt, ob Verhandlungen der Gemeinschaft eingeleitet werden sollten und ob die ausdrücklich oder stillschweigend zu verlängernden Abkommen oder Vereinbarungen Bestimmungen über die gemeinsame *Handelspolitik im Luftverkehr* enthalten. Ist dies der Fall, so ist festzustellen, ob diese Bestimmungen diese Politik behindern könnten. Die Konsultation erstreckt sich auch auf alle zwischen den übrigen Mitgliedstaaten und dem betreffenden Drittland geltenden Übereinkünfte.

Bei dieser Konsultation wird insbesondere festgestellt, ob Verhandlungen der Gemeinschaft eingeleitet werden sollten und ob die ausdrücklich oder stillschweigend zu verlängernden Abkommen oder Vereinbarungen Bestimmungen über die gemeinsame **Luftverkehrspolitik** enthalten. Ist dies der Fall, so ist festzustellen, ob diese Bestimmungen diese Politik behindern könnten. Die Konsultation erstreckt sich auch auf alle zwischen den übrigen Mitgliedstaaten und dem betreffenden Drittland geltenden Übereinkünfte.

(Änderung 18)

Artikel 3 Absatz 1

Stellt die Kommission nach der Konsultation oder von sich aus fest, daß einige Bestimmungen der ausdrücklich oder stillschweigend zu verlängernden Übereinkünfte zwar unter die gemeinsame *Handelspolitik im Luftverkehr* fallen, während des beabsichtigten Verlängerungszeitraums die Durchführung der gemeinsamen *Handelspolitik im Luftverkehr* aber nicht behindern würden, so kann sie die Mitgliedstaaten ermächtigen, die betreffenden Bestimmungen der Übereinkünfte, die Gegenstand der Konsultation waren, für einen noch festzulegenden Zeitraum ausdrücklich oder stillschweigend zu verlängern. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht übersteigen.

Stellt die Kommission nach der Konsultation oder von sich aus fest, daß einige Bestimmungen der ausdrücklich oder stillschweigend zu verlängernden Übereinkünfte zwar unter die gemeinsame **Luftverkehrspolitik** fallen, während des beabsichtigten Verlängerungszeitraums die Durchführung der gemeinsamen **Luftverkehrspolitik** aber nicht behindern würden, so kann sie die Mitgliedstaaten ermächtigen, die betreffenden Bestimmungen der Übereinkünfte, die Gegenstand der Konsultation waren, für einen noch festzulegenden Zeitraum ausdrücklich oder stillschweigend zu verlängern. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht übersteigen.

(Änderung 19)

Artikel 3a Absatz 1 (neu)

(1) Die Kommission nimmt Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika, den mittel- und osteuropäischen Staaten, den Fernoststaaten und Australien auf mit dem Ziel des Abschlusses von Gemeinschaftsabkommen gemäß Artikel 84 des EG-Vertrags über die gegenseitige Gewährung von

- a) **Überflugrechten,**
- b) **Kabotagerechten,**
- c) **Rechten und Erweiterung der Verpflichtungen gemäß den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den Luftverkehr.**

Die Maßnahmen der Gemeinschaft gegenüber Drittländern sollen sich im Rahmen der allgemeinen Liberalisierungsbemühungen der gemeinschaftlichen Luftverkehrspolitik bewegen.

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 20)

Artikel 3a Absatz 2 (neu)

(2) Die Kommission strebt die direkte Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft bei der Anwendung des Abkommens von Chicago und der damit verbundenen Regelungen mit dem Ziel an, der Schaffung des Binnenmarktes Rechnung zu tragen.

(Änderung 21)

Artikel 3a Absatz 3 (neu)

(3) Auf Vorschlag der Kommission gemäß Artikel 84 des EG-Vertrags können Rat und Parlament die Kommission ermächtigen, im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Verhandlungen mit Drittländern über Fragen des zivilen Luftverkehrs aufzunehmen, für die vorgeschlagene oder gültige Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gelten.

Der Rat erteilt der Kommission für jeweils eine Verhandlungsrunde ein Mandat.

(Änderung 22)

Artikel 3a Absatz 4 (neu)

(4) Nach Abschluß der Verhandlungen wird das Abkommen gemäß Artikel 228 des EG-Vertrags geschlossen. Die Mitgliedstaaten sorgen mit Hilfe der erforderlichen Maßnahmen dafür, daß Abkommen oder Übereinkünfte zwischen ihnen und Drittländern außer Kraft treten, sobald die Gemeinschaftsabkommen, die die gleichen Fragen betreffen, in Kraft treten.

(Änderung 23)

Artikel 4

Stellt die Kommission nach der Konsultation oder von sich aus fest, daß einige Bestimmungen *der ausdrücklich oder stillschweigend zu verlängernden Übereinkünfte während des beabsichtigten Verlängerungszeitraums* die Durchführung der gemeinsamen *Handelspolitik im Luftverkehr* insbesondere deshalb behindern könnten, weil die Mitgliedstaaten unterschiedlich vorgehen, so legt sie dem Rat einen ausführlichen Bericht vor. Diesem Bericht sind die erforderlichen Vorschläge und gegebenenfalls Empfehlungen beizufügen, die Kommission zur Aufnahme von gemeinschaftlichen Verhandlungen mit den betreffenden Drittländern zu ermächtigen.

Stellt die Kommission nach der Konsultation oder von sich aus fest, daß einige Bestimmungen **in Abkommen oder Übereinkünften über Fragen des zivilen Luftverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern** die Durchführung der gemeinsamen **Luftverkehrspolitik** insbesondere deshalb behindern könnten, weil die Mitgliedstaaten unterschiedlich vorgehen, so legt sie dem Rat einen ausführlichen Bericht vor. Diesem Bericht sind die erforderlichen Vorschläge und gegebenenfalls Empfehlungen beizufügen, die Kommission zur Aufnahme von gemeinschaftlichen Verhandlungen mit den betreffenden Drittländern zu ermächtigen.

Der Rat erteilt der Kommission die beantragte Ermächtigung, nachdem diese nachgewiesen hat, daß eine Verhandlungsführung durch sie gegenüber der Verhandlungsführung durch den betreffenden Mitgliedstaat einen Vorteil haben dürfte.

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 24)

Artikel 5 Absatz 1

Die Kommission kann die Bestimmungen der vor dem 1. Januar 1993 geschlossenen Luftverkehrsabkommen und zusätzlichen Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern über Fragen, die im Sinne von Artikel 113 des Vertrages unter die gemeinsame Luftverkehrspolitik gegenüber Drittländern fallen, bis zum 31. Dezember 1998 in Kraft lassen, sofern es sich um Bereiche handelt, die nicht in Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern geregelt werden, und diese Bestimmungen der Gemeinschaftspolitik nicht zuwiderlaufen.

Die Kommission kann die Bestimmungen der vor dem 1. Januar 1993 geschlossenen Luftverkehrsabkommen und zusätzlichen Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern über Fragen, die im Sinne von Artikel **84 und 228** des Vertrages unter die gemeinsame Luftverkehrspolitik gegenüber Drittländern fallen, bis zum 31. Dezember **1995** in Kraft lassen, sofern es sich um Bereiche handelt, die nicht in Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern geregelt werden, und diese Bestimmungen der Gemeinschaftspolitik nicht zuwiderlaufen.

(Änderung 25)

*Titel Ia und Artikel 5a (neu)***TITEL Ia****Inhaltliche Aspekte****Artikel 5a****Verhandlungsziel**

Gemeinschaftsverhandlungen müssen auf die weitere Liberalisierung des internationalen Luftverkehrs durch Beseitigung der Beschränkungen von Kapazitäten, Frequenzen und Flugrechten sowie durch Beseitigung von Diskriminierung und Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs gerichtet sein.

(Änderung 26)

*Artikel 5b (neu)***Artikel 5b****Leitlinien**

Die Kommission verhandelt mit Drittstaaten unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

1. Gegenseitigkeit

Die EG und andere Länder müssen einander soweit wie möglich gleiche Rechte einräumen, wie Landrechte, Überflugrechte, Kabotagerechte, Vereinbarungen im Hinblick auf die Grundsätze bei der Zuteilung von Zeitnischen usw.

2. Nichtdiskriminierung

Beide Verhandlungspartner streben grundsätzlich danach, einander eine Behandlung gemäß der Meistbegünstigungsklausel („Most-Favoured-Nation-Treatment“) zuzuerkennen, sofern keine anderweitige Behandlung vereinbart wird.

3. Gleichwertigkeit der Vorteile

Gleichwertigkeit der Vorteile („equality of benefits“) und — wo dies durch große Unterschiede zwischen der

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

EG und den Verhandlungspartnern nicht möglich ist -Gleichheit der Chancen („equality of opportunities“). Bei den Verhandlungen zwischen der EG und mehr als einem Drittland, die zusammen einen Handelsblock bilden, ist anzustreben, daß die EG und der betreffende Handelsblock einander gleiche Rechte einräumen, beispielsweise hinsichtlich der Kabotage und der fünften Freiheit. Bei Verhandlungen mit den am wenigsten entwickelten Ländern kann zugunsten dieser Länder von diesen Grundsätzen abgewichen werden.

4. Beitritt zu den internationalen Luftverkehrsabkommen

Die EG verlangt von allen Drittländern, mit denen verhandelt wird, daß sie den internationalen Luftverkehrsabkommen im Bereich der Flugtauglichkeit, der Sicherheit, der Terrorismusbekämpfung usw. beitreten.

5. Tarife

Drittländer, die das Recht erhalten, auf einer bestimmten Strecke in der Gemeinschaft in der fünften oder sechsten Freiheit zu fliegen, dürfen auf dieser Strecke keine Tarife erheben, die unter den geltenden niedrigsten Tarifen gemeinschaftlicher Luftverkehrsgesellschaften liegen.

6. Zusammenarbeit zwischen den Luftverkehrsgesellschaften

Die Verhandlungspartner treffen Vereinbarungen, um bestehende Beschränkungen im Bereich der Verbindlichkeiten zwischen und des Eigentums von gemeinschaftlichen Gesellschaften und Gesellschaften aus dem betreffenden Drittland so weit wie möglich zu verringern. Dies gilt insbesondere für Beschränkungen im Hinblick auf finanzielle Beteiligungen, Fusionen, das Recht auf Benennung von Vorstandsmitgliedern, Stimmrecht, Code-Sharing usw.

7. Umwelt

Die EG strebt Vereinbarungen mit Drittländern an, durch die Lärmbelästigung und sonstige Formen der Umweltbelastung so weit wie möglich beschränkt werden.

(Änderung 27)

Artikel 5c (neu)

Artikel 5c**Verteilung zusätzlicher Landerechte**

Erhält die Gemeinschaft bei Verhandlungen eine beschränkte Anzahl neuer Landerechte für ein Drittland und übersteigt die Zahl der bewerbenden gemeinschaftlichen Luftverkehrsgesellschaften die Zahl der zu verteilenden neuen Rechte, dann werden, wenn die Gesellschaften kein Einvernehmen erzielen können, die Rechte gleichmäßig auf die interessierten Gesellschaften verteilt. Sofern nach zwei Jahren noch keine ausgewogene Situation entstanden ist, können die Mitgliedstaaten die Kommission ersuchen, erneut mit dem betreffenden Drittland über die Rechte für die fragliche Strecke zu verhandeln.

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 28)

Artikel 6 Absatz 1

(1) Der Rat kann bis zum 31. Dezember 1998 auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit und nach der erforderlichen vorherigen Konsultation Mitgliedstaaten ermächtigen, bilaterale Verhandlungen mit Drittländern aufzunehmen über den Abschluß, die Änderung und/oder Anwendung bilateraler Luftverkehrsabkommen und deren Anhänge bzw. über jede andere zwei- oder mehrseitige *kommerzielle* Vereinbarung mit Drittländern, sofern Gemeinschaftsverhandlungen noch nicht möglich sind. Diese Ermächtigung kann mit Direktiven und Auflagen verbunden werden.

(1) Der Rat kann bis zum 31. Dezember 1995 auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit und nach der erforderlichen vorherigen Konsultation **gemäß Artikel 84 des Vertrages** Mitgliedstaaten ermächtigen, bilaterale Verhandlungen mit Drittländern aufzunehmen über den Abschluß, die Änderung und/oder Anwendung bilateraler Luftverkehrsabkommen und deren Anhänge bzw. über jede andere zwei- oder mehrseitige Vereinbarung mit Drittländern, sofern Gemeinschaftsverhandlungen noch nicht möglich sind. Diese Ermächtigung kann mit Direktiven und Auflagen verbunden werden.

(Änderung 29)

Artikel 6 Absatz 2

Dieser Artikel gilt für den Fall, daß ein Mitgliedstaat aus besonderen Gründen glaubt, Verhandlungen mit einem Drittland aufnehmen zu müssen, damit in seinen auf Vereinbarungen beruhenden *Handelsbeziehungen* keine Unterbrechung eintritt.

Dieser Artikel gilt für den Fall, daß ein Mitgliedstaat aus besonderen Gründen glaubt, Verhandlungen mit einem Drittland aufnehmen zu müssen, damit in seinen auf Vereinbarungen beruhenden **Luftverkehrsbeziehungen** keine Unterbrechung eintritt.

(Änderung 30)

Artikel 6 Absatz 3

Abweichend von Absatz 1 kann die Kommission bis zum 31. Dezember 1998 die Mitgliedstaaten ermächtigen, bilaterale Verhandlungen mit Drittländern über die Änderung und/oder Anwendung von Anhängen bestehender Abkommen über die Ausübung von Verkehrsrechten, die Benennung von Luftverkehrsunternehmen, die Genehmigung von Flugtarifen und die Gestaltung der Flugpläne aufzunehmen.

Abweichend von Absatz 1 kann die Kommission bis zum 31. Dezember 1995 die Mitgliedstaaten ermächtigen, bilaterale Verhandlungen mit Drittländern über die Änderung und/oder Anwendung von Anhängen bestehender Abkommen über die Ausübung von Verkehrsrechten, die Benennung von Luftverkehrsunternehmen, die Genehmigung von Flugtarifen und die Gestaltung der Flugpläne aufzunehmen.

(Änderung 31)

Artikel 7 Ziffer i

i) umfassen die notwendige Koordinierung für ein reibungsloses Funktionieren und eine Stärkung des Binnenmarktes, berücksichtigen die begründeten Interessen der Mitgliedstaaten an der Erhaltung und Erweiterung ihrer *Handelsbeziehungen* mit Drittländern auf dem Gebiet des Luftverkehrs und tragen zur Aufstellung einheitlicher Grundsätze für eine gemeinsame *Handelspolitik im Luftverkehr* gegenüber dem jeweiligen Land bei;

i) umfassen die notwendige Koordinierung für ein reibungsloses Funktionieren und eine Stärkung des Binnenmarktes, berücksichtigen die begründeten Interessen der Mitgliedstaaten an der Erhaltung und Erweiterung ihrer **Beziehungen** mit Drittländern auf dem Gebiet des Luftverkehrs und tragen zur Aufstellung einheitlicher Grundsätze für eine gemeinsame **Luftverkehrspolitik** gegenüber dem jeweiligen Land bei;

(Änderung 32)

Artikel 8 Absatz 4

In allen übrigen Fällen kann das Abkommen erst geschlossen werden, wenn es der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit genehmigt hat.

In allen übrigen Fällen kann das Abkommen erst geschlossen werden, wenn es der Rat auf Vorschlag der Kommission **gemäß Artikel 84 des Vertrags** mit qualifizierter Mehrheit genehmigt hat.

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 33)

Artikel 10

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Konsultation und Koordinierung erfolgen im Rahmen eines vom Rat bestellten speziellen Ausschusses gemäß Artikel 113 des Vertrags.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Konsultation und Koordinierung erfolgen im Rahmen eines vom Rat bestellten speziellen Ausschusses gemäß Artikel **84 und 228** des Vertrags.

(Änderung 34)

Artikel 11 Absatz 1

(1) Hat der Rat ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einem oder mehreren Drittländern geschlossen *und Kriterien unter anderem für die Aufteilung der Verkehrsrechte festgelegt*, so trifft die Kommission die notwendigen entsprechenden Durchführungsmaßnahmen.

(1) Hat der Rat ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einem oder mehreren Drittländern geschlossen, so trifft die Kommission die notwendigen entsprechenden Durchführungsmaßnahmen.

(Änderung 35)

Artikel 12

In der Entscheidung 69/494/EWG wird folgender neuer Artikel 15a eingefügt:

„Artikel 15a

Diese Entscheidung gilt nicht für Abkommen und Vereinbarungen über *gewerbliche* Luftverkehrsangelegenheiten.“

In der Entscheidung 69/494/EWG wird folgender neuer Artikel 15a eingefügt:

„Artikel 15a

Die Entscheidung gilt nicht für Abkommen und Vereinbarungen über Luftverkehrsangelegenheiten.“

(Änderung 36)

Artikel 13

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission die Übergangszeiträume in Artikel 5 und 6 um ein oder mehrere Jahre verlängern. Der Vorschlag der Kommission muß mindestens sechs Monate vor dem Ende des jeweiligen Übergangszeitraums vorliegen.

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission **gemäß Artikel 84 des Vertrags** die Übergangszeiträume in Artikel 5 und 6 um ein oder mehrere Jahre verlängern. Der Vorschlag der Kommission muß mindestens sechs Monate vor dem Ende des jeweiligen Übergangszeitraums vorliegen.

(Änderung 37)

*Artikel 13a (neu)***Artikel 13a**

Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Entscheidung schriftlich Bericht, unterzieht dabei die mit Drittländern über Luftverkehrsabkommen geführten Verhandlungen einer Bewertung und benennt die für den gemeinschaftlichen Luftverkehr entstandenen Folgen.

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 38)

Artikel 14

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.
Sie tritt zugleich mit der Entscheidung des Rates in Kraft, die die Leitlinien der gemeinschaftlichen Politik im Bereich der Außenbeziehungen im Luftverkehr festlegt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag zur Änderung des Vorschlags für eine Entscheidung des Rates über ein Konsultations- und Genehmigungsverfahren für Abkommen über die Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern auf dem Gebiet des gewerblichen Luftverkehrs (KOM(92)0434 — C3-0145/93)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission gemäß Artikel 113 des EWG-Vertrags an den Rat (KOM(90)0017) und der Änderung des Vorschlags (KOM(92)0434) ⁽¹⁾,
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage nicht angemessen ist und als solche Artikel 84 und 228 des EG-Vertrags herangezogen werden sollten,
- vom Rat konsultiert (C3-0097/90 und C3-0145/93),
- in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Rates der Verkehrsminister vom 15. März 1993 in Brüssel,
- unter Hinweis auf Artikel 53 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. September 1990 zur Rechtsgrundlage ⁽²⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A3-0299/93),
- in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-0131/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission zur Änderung des Vorschlags vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. stellt fest, daß die Schlußfolgerungen des Rates der Verkehrsminister vom 15. März 1993 wesentlich vom Vorschlag der Kommission abweichen, und erwartet, daß der Rat das Parlament unterrichtet, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 216 vom 11.08.1993, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 260 vom 15.10.1990, S. 224.

Freitag, 22. April 1994

34. Erhaltung der Fischbestände — Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse *

a) A3-0164/94

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur 15. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (KOM(93)0615 — C3-0020/94)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur 15. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (KOM(93)0615 — C3-0020/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0615) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0020/94),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung (A3-0164/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 346 vom 24.12.1993, S. 10.

b) A3-0171/94

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine Regelung zum Ausgleich der durch die extreme Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und des französischen Departements Guayana (KOM(93)0630 — C3-0019/94)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung –I (neu)

Der Fischereisektor der Europäischen Union befindet sich in einer schwierigen Lage, die aufgrund der Abgele-

(*) ABl. Nr. C 4 vom 06.01.1994, S. 4.

Freitag, 22. April 1994

 VORSCHLAG
DER KOMMISSION

 ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

genheit und Isolierung der Regionen in extremer Randlage durch die Transportkosten der Fischereierzeugnisse zu den Märkten besonders verschärft wird.

(Änderung 2)

Erwägung 2a (neu)

Ähnliche Aktionen, die bereits durchgeführt wurden, verliefen erfolgreich. 5.

(Änderung 3)

Artikel 5

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre und zum ersten Mal am 1. Januar 1997 Bericht über die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen und macht gegebenenfalls Vorschläge für die Anpassungsmaßnahmen, die zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele erforderlich sind.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre und zum ersten Mal am 1. Januar 1997 Bericht über die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen und macht gegebenenfalls Vorschläge für die Anpassungsmaßnahmen, die zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele erforderlich sind, **und insbesondere zur Anwendung der Regelung auf weitere Arten.**

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine Regelung zum Ausgleich der durch die extreme Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und des französischen Departements Guayana (KOM(93)0630 — C3-0019/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0630) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0019/94),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-0171/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 4 vom 06.01.1994, S. 4.

Freitag, 22. April 1994

35. Kooperationsabkommen EG/Arabische Republik Jemen ***A3-0194/94**

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Jemen (KOM(93)0504 — C3-0364/93)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Jemen (KOM(93)0504 — C3-0364/93)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates (KOM(93)0504) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1, 113 und 130 w des EG-Vertrags konsultiert (C3-0364/93),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0194/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 310 vom 16.11.1993, S. 19.

36. Beziehungen EU/Indien und EU/Pakistan — Lage in Sri Lanka ***a) A3-0208/94**

Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über Partnerschaft und Entwicklung (KOM(93)0082 — C3-0041/94 — 93/5607(CNS))

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über Partnerschaft und Entwicklung (KOM(93)0082 — C3-0041/94 — 93/5607(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates (KOM(93)0082 — 93/5607(CNS)),
- unter Hinweis auf Artikel 113 und 130 w des EG-Vertrags,

Freitag, 22. April 1994

- in Kenntnis des von der Kommission paraphierten Entwurfs eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über Partnerschaft und Entwicklung (KOM(93)0082) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0041/94),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit, des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie, des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0208/94),
1. billigt den Vorschlag für einen Beschluß;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Republik Indien zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 103 vom 14.04.1993, S. 9.

b) A3-0098/94

Entschließung zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Indien

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Januar 1988 zur Zusammenarbeit zwischen der EG und Indien, insbesondere hinsichtlich des Projekts Operation Flood ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Oktober 1988 zu den Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EG und der South Asian Association for Regional Cooperation (SAARC) ⁽²⁾,
 - in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn De Clercq und anderen zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Indien (B3-1075/92),
 - aufgrund von Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A3-0098/94),
- A. in der Erwägung, daß Indien, der zweitvolkreichste Staat der Welt, zum einen die zehntgrößte Industrienation darstellt, zugleich aber auch das zweitgrößte Entwicklungsland ist,
 - B. in Würdigung der demokratischen Tradition Indiens, das seit seiner Unabhängigkeit im Jahre 1947 in der Lage war, seine demokratischen Institutionen zu bewahren und zu festigen,
 - C. in Würdigung der führenden Rolle Indiens in der Bewegung der blockfreien Staaten,
 - D. besorgt über die jüngsten inneren Unruhen in der Kaschmir-Region sowie über das gespannte Verhältnis zwischen Indien und Pakistan sowie unter erneutem Hinweis auf die Unterstützung des Parlaments für eine Lösung der Kaschmir-Frage auf der Grundlage von UN-Resolutionen,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 49 vom 22.02.1988, S. 165.

⁽²⁾ Abl. Nr. C 309 vom 05.12.1988, S. 34.

Freitag, 22. April 1994

- E. äußerst beunruhigt über den IAO-Bericht vom März 1993, in dem unter anderem festgestellt wird, daß in Indien 15 Millionen Menschen, darunter 5 Millionen Kinder, in Schuldknechtschaft leben,
- F. unter Hinweis auf die Bedeutung, die stabilen politischen Verhältnissen für eine gedeihliche Wirtschaftsentwicklung Indiens im Innern als auch im Verhältnis zu seinen Handelspartnern zukommt,
- G. unter Hinweis auf das umfassende Kooperationsabkommen, das zwischen der EG und Indien im Dezember 1992 ausgehandelt, bislang jedoch noch nicht in Kraft gesetzt worden ist,
- H. im Bewußtsein, daß die EG im Rahmen ihrer Entwicklungspolitik zugunsten nicht-assoziiierter Entwicklungsländer in Lateinamerika und in Asien Indiens Entwicklung kontinuierlich mit bedeutenden finanziellen Beiträgen unterstützt,
1. stellt fest, daß die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte die von beiden Seiten anerkannte Grundlage für die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der EG und Indien darstellt;
 2. begrüßt die Aushandlung eines umfassenden Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung zwischen beiden Seiten, das das im Jahre 1981 geschlossene Abkommen ersetzen soll;
 3. spricht sich für eine rasche Inkraftsetzung des Abkommens aus, das die Zusammenarbeit zwischen der EG und Indien intensivieren und auf weitere Bereiche ausdehnen wird;
 4. verspricht sich insbesondere von der im Abkommen angestrebten Verbesserung der Investitionsbedingungen für auswärtige Kapitalanleger sowie des Schutzes geistigen Eigentums positive Impulse für die Vertiefung der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen;
 5. weist auf die entscheidende Bedeutung hin, die dem Zustrom privaten Investitionskapitals — in Form von Technologietransfer, aber auch in Form des Transfers sozialer Innovationen — neben der öffentlichen Entwicklungshilfe seitens der EG sowie anderer westlicher Industriestaaten und internationaler Organisationen für die Erschließung des indischen Wirtschaftspotentials zukommt;
 6. appelliert nachdrücklich an die Regierung Indiens, sorgfältiger darauf zu achten, daß die IAO-Übereinkommen in Indien eingehalten werden, insbesondere die Übereinkommen über die Beschränkung von Kinderarbeit (Nr. 5 und Nr. 138) und die Übereinkommen über das Verbot von Zwangsarbeit (Nr. 29 und Nr. 105), und daß das unmenschliche System der Schuldknechtschaft abgeschafft wird;
 7. unterstreicht die strategische Bedeutung des Ausbaues der Infrastruktur Indiens, die in den Bereichen Energie, Verkehr und Telekommunikation zu einem Engpaß für die wirtschaftliche Entwicklung zu werden droht;
 8. verspricht sich daher von einer Liberalisierung auch dieser zumeist unter staatlicher Kontrolle stehender Bereiche für ausländische Investitionen einen wertvollen Beitrag;
 9. stellt mit Zufriedenheit fest, daß die EG zum wichtigsten Partner Indiens im Außenhandel wie auch bei den ausländischen Direktinvestitionen geworden ist;
 10. begrüßt in diesem Zusammenhang die von Indien in den letzten Jahren autonom vorgenommenen Zoll- und Importabgabensenkungen, verweist zugleich darauf, daß der indische Binnenmarkt nach wie vor durch überdurchschnittlich hohe Zollmauern geschützt ist;
 11. erhofft sich von dem erfolgreichen Abschluß der GATT-Verhandlungen eine kräftige Belebung der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen, insbesondere durch weiteren Zollabbau, die schrittweise Liberalisierung des Textilhandels, die gegenseitige Öffnung der Dienstleistungsmärkte sowie durch die Verbesserung der Investitionsbedingungen (TRIMs) und des Schutzes des geistigen Eigentums (TRIPs);
 12. würdigt Indiens konstruktive Haltung als führender Vertreter der Entwicklungsländer beim Fortgang der GATT-Verhandlungen;

Freitag, 22. April 1994

13. begrüßt die im Jahre 1991 begonnenen tiefgreifenden Wirtschaftsreformen in Indien, die auf eine Liberalisierung und Entbürokratisierung des indischen Wirtschaftssystems abzielen, und weist auf die Notwendigkeit hin, diese Reformen auch auf Ebene der Bundesstaaten sowie der regionalen und lokalen Verwaltungen umzusetzen;
14. erkennt an, daß Indien durch das Auseinanderfallen der ehemaligen Sowjetunion einen wichtigen früheren Handels- und Entwicklungspartner verloren hat, wodurch die Notwendigkeit für Wirtschaftsreformen noch verstärkt wurde;
15. begrüßt insbesondere die Abschaffung der Einfuhrlizenzpflicht für eine Vielzahl von Waren sowie die teilweise Aufhebung staatlicher Außenhandelsmonopole;
16. stellt mit Zufriedenheit fest, daß sich die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen Indiens seither deutlich verbessert haben, was in einem Rückgang der Inflation und des Defizits des Staatshaushalts sowie der Stabilisierung der Leistungsbilanz und der Devisenreserven zum Ausdruck kommt;
17. bestärkt Indien, in seinem wirtschaftspolitischen Reformkurs fortzufahren und insbesondere die Bedingungen für Auslandsinvestitionen durch den Abschluß von Investitionsschutzabkommen und für den Schutz geistigen Eigentums durch den Erlaß wirksamer nationaler Rechtsvorschriften zu verbessern;
18. weist auf die strategische Bedeutung Indiens als eine wirtschaftliche wie politische Führungsmacht in Süd- und Südostasien hin;
19. sieht in der in der South Asian Association for Regional Cooperation (SAARC) institutionalisierten regionalen Zusammenarbeit einen hoffnungsvollen Ansatz zur politischen Stabilisierung und wirtschaftlichen Entwicklung Südasiens;
20. fordert die Kommission auf, bei ihrer Zusammenarbeit mit Indien den Aspekten der Regionalkooperation besondere Aufmerksamkeit zu schenken;
21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament Indiens zu übermitteln.

c) A3-0097/94

Entschließung zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Pakistan

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 1986 zum Abschluß des Abkommens über handelspolitische, wirtschaftliche und entwicklungspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn De Clercq zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der EG und Pakistan (B3-0623/93),
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A3-0097/94),
- A. in der Erwägung, daß sich die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der EG und Pakistan seit 1986 auf das Handels- und Kooperationsabkommen gründen, das eigentlich 1991 auslief und seitdem stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert wurde,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 88 vom 14.04.1986, S. 52.

Freitag, 22. April 1994

- B. in Anbetracht der Tatsache, daß Pakistan gegenwärtig nicht den Abschluß eines neuen und umfassenderen Abkommens der sogenannten dritten Generation mit der EG wünscht, wie es in jüngster Zeit zwischen der EG und anderen Ländern der Region, z.B. Indien und Sri Lanka, ausgehandelt wurde,
- C. in Anbetracht der Tatsache, daß die EG und Pakistan im September 1992 politische Gespräche zur Ausweitung und Förderung ihrer bilateralen Beziehungen aufgenommen haben,
- D. in der Erwägung, daß die Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze die elementare Richtschnur für die Zusammenarbeit zwischen der EG und Drittländern bildet,
- E. in Anbetracht der Tatsache, daß die Kommission seit langem durch eine Delegation in Islamabad vertreten ist,
1. begrüßt die jüngsten Parlamentswahlen in Pakistan und hofft, daß die neue Regierung in der Lage sein wird, ihre offizielle Amtszeit zu Ende zu führen und damit die politische Stabilität zu gewährleisten, die die Voraussetzung für die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der gesamten Bevölkerung darstellt;
 2. weist darauf hin, daß sich die Handelsbeziehungen zwischen der EG und Pakistan während der letzten zehn Jahre gut entwickelt haben und die EG zum wichtigsten Handelspartner Pakistans geworden ist;
 3. ist sich der Tatsache bewußt, daß die Interessen Pakistans im Handel mit der EG hauptsächlich im Textilbereich liegen, der durch das bilaterale Textilabkommen geregelt wird, das es der EG gestattet, die Einfuhren aus Pakistan mengenmäßig zu beschränken;
 4. geht davon aus, daß die bilaterale Handelsregelung für Textilien und Bekleidung auf der Grundlage des globalen GATT-Abkommens überprüft wird, wie es in Marrakesch vereinbart wurde und das den schrittweisen Abbau der mengenmäßigen Beschränkungen und die Einbeziehung dieses Bereichs unter verschärften Bedingungen vorsieht;
 5. begrüßt es, daß Pakistan kürzlich von sich aus seine Zolltarife im Hinblick auf eine stärkere Einbindung seiner Wirtschaft in die Weltmärkte erheblich gesenkt hat;
 6. hofft, daß diese Senkung sowie die Senkungen, über die derzeit noch zwischen allen GATT-Parteien verhandelt wird, zu einer spürbaren und ausgewogenen Verstärkung der bilateralen Handelsströme beitragen werden, die bislang noch einen Handelsüberschuß für die EG zum Ergebnis hatten;
 7. würdigt die positive Rolle, die Pakistan bei den kürzlich abgeschlossenen GATT-Verhandlungen gespielt hat;
 8. unterstreicht in diesem Zusammenhang die politische und wirtschaftliche Bedeutung, die Pakistan als einem potentiellen stabilisierenden Faktor im Prozeß des Wandels im innerasiatischen Raum und insbesondere den islamischen Republiken der ehemaligen UdSSR, und zwar vor allem im Rahmen der neubelebten und erweiterten Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit (ECO), zukommt;
 9. hebt daher die Bedeutung eines stärkeren wirtschaftlichen Engagements von Unternehmen aus der Gemeinschaft in Pakistan in Form von Joint-Ventures und ausländischen Direktinvestitionen hervor;
 10. fordert die Kommission auf, eine engere Zusammenarbeit mit den in der EG und vor allem in Großbritannien und Dänemark lebenden pakistanischen Gemeinschaften in Erwägung zu ziehen, die aufgrund ihrer Erfahrung und ihres geschäftlichen Weitblicks im Hinblick auf eine Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen als Bindeglied zwischen beiden Seiten fungieren können;
 11. weist darauf hin, daß die EG Pakistan eine technische und finanzielle Hilfe bereitstellt, die in erster Linie zur Verbesserung der Infrastruktur und der Humanressourcen bestimmt ist, durch die die Voraussetzungen für ausländische Direktinvestitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen verbessert werden sollen;

Freitag, 22. April 1994

12. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, alle Möglichkeiten im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens auszuschöpfen, um die Anstrengungen zu unterstützen, die Pakistan im Hinblick auf eine Umstrukturierung seiner Industrie unternimmt, um die einseitige Abhängigkeit vom Textilsektor zu vermindern;
13. weist darauf hin, daß Pakistan der South Asian Association for Regional Cooperation (SAARC) (Südasiatische Vereinigung für Regionale Zusammenarbeit) angehört, die 1985 zwischen Bangladesch, Bhutan, Indien, den Malediven, Nepal, Pakistan und Sri Lanka gegründet wurde mit dem Ziel, den politischen Dialog und alle Formen der Zusammenarbeit in der südasiatischen Region zu fördern;
14. unterstützt voll und ganz diese strukturierte und institutionalisierte Form der Zusammenarbeit, die einen Beitrag zur Vertrauensbildung zwischen allen Partnern und zur Festigung des Friedens in der Region leisten kann;
15. geht allerdings davon aus, daß aufgrund der gegenwärtigen Lage in der Region und insbesondere der tragischen Situation in Kaschmir nur begrenzte Fortschritte, insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, möglich sind, weshalb es um so mehr die jüngsten Initiativen begrüßt, die auf der 7. Gipfelkonferenz der SAARC am 10./11. April 1993 in Dhaka im Hinblick auf den Abbau der Handelsschranken zwischen ihren Mitgliedstaaten in Form einer Südasiatischen Vorzugshandelsvereinbarung (SAPTA) beschlossen wurden;
16. ersucht die Kommission, im Rahmen ihrer bilateralen Beziehungen zu den Ländern der Region alle Möglichkeiten einer Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen;
17. weist darauf hin, daß die EG seit dem Abschluß des Abkommens mit Pakistan umfassendere und differenziertere Ansätze für sämtliche Formen der Zusammenarbeit mit Drittländern entwickelt hat, wie sie den sogenannten Abkommen der dritten Generation, die mit einer Reihe von Entwicklungsländern in Südamerika und auch in Südasien geschlossen wurden, zugrunde liegen;
18. fordert daher beide Seiten in Anbetracht der Tatsache, daß das bestehende Abkommen eigentlich ausgelaufen ist und stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert wird, auf, in Form von Sondierungsgesprächen die Möglichkeiten für eine breitere und im Hinblick auf künftige Entwicklungen geeignetere Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen der EG und Pakistan zu prüfen;
19. ist sich der Bemühungen der pakistanischen Regierung bewußt, die Arbeitsbedingungen der erwerbstätigen Bevölkerung zu verbessern, und fordert daher die Kommission auf, praktische Formen der Zusammenarbeit zu prüfen, um durch den Austausch von Wissen und von Sachverständigen im Bereich der Gesundheit und Sicherheit zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen beizutragen;
20. begrüßt die von der pakistanischen Regierung signalisierte Bereitschaft, die Verhältnisse in der Teppichweberei einer Prüfung zu unterziehen, und ersucht die Kommission, nach Wegen für eine Zusammenarbeit mit den pakistanischen Behörden zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die in diesem Sektor beschäftigten Kinder zu suchen;
21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Regierung und dem Parlament Pakistans zu übermitteln.

d) A3-0236/94

Entschliebung zur Lage in Sri Lanka

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschliebungsantrags von Herrn Saby zur Situation in Sri Lanka und zum Problem der LTTE (B3-1275/92),
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 16. September 1988 zur politischen Lage in Sri Lanka (¹),

(¹) ABl. Nr. C 262 vom 10.10.1988, S. 170.

Freitag, 22. April 1994

- aufgrund von Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0236/94),
- A. in dem Bewußtsein, daß es im Interesse der Union liegt und auch deren Pflicht ist, die Wahrung der Demokratie zu unterstützen und die Achtung der Menschenrechte in Sri Lanka zu fördern, wo es das allgemeine Wahlrecht schon seit 1931 und somit länger als in allen anderen asiatischen Ländern gibt,
- B. in dem Bewußtsein, daß die Demokratie schon seit vielen Jahren durch terroristische Organisationen bedroht wird, und beunruhigt über das Wiederaufflammen der Gewaltakte der LTTE auf der Halbinsel Jaffna, wo im Oktober und November 1993 Hunderte von Menschen getötet wurden,
- C. in Kenntnis der Tatsache, daß auf dem Höhepunkt des zweiten JVP-Aufstandes 1988-1989, als die Regierung auf lokaler Ebene rekrutierte und kontrollierte (und weitgehend unausgebildete) Milizen aufstellte, von beiden Seiten zahlreiche Menschenrechtsverletzungen begangen wurden, und zwar insbesondere wahlloses Morden und Verschwindenlassen von Personen, und daß die jüngste Entdeckung eines Massengrabs in Suriyakande ein trauriges Zeugnis davon ablegt,
- D. im Bewußtsein der Entschlossenheit zur Verteidigung der Demokratie in Sri Lanka, die daran deutlich wurde, daß im Mai 1993 knapp einen Monat nach der Ermordung des Präsidenten freie und faire Regionalwahlen abgehalten wurden, bei denen die Opposition die Kontrolle über 3 von 7 Provinzräten übernahm,
- E. in Anerkennung der entschlossenen Bemühungen der indischen Regierung, die illegale Tätigkeit der LTTE in Tamil Nadu zu unterbinden,
- F. in dem Bewußtsein, daß der Rückzug der indischen Streitkräfte aus Sri Lanka auf der Grundlage eines Abkommens zwischen Colombo und Delhi eine erhebliche Verbesserung der zwischenstaatlichen Beziehungen bewirkt hat,
1. fordert die Regierung Sri Lankas auf, die Empfehlungen der UN-Arbeitsgruppe über Verschwundene und von Amnesty International umfassend in die Tat umzusetzen;
 2. fordert die Regierung Sri Lankas auf, sicherzustellen, daß die Medien ungehindert tätig sein können, frei von Einschüchterung und Zwang;
 3. fordert die Kommission auf, unverzüglich eine ständige Vertretung in Colombo einzurichten, wie sie schon seit Mitte der 80er Jahre geplant ist;
 4. fordert die Europäische Union auf, im Rahmen ihrer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik alle Büros der LTTE auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu schließen, da sie dazu benutzt werden, Terrorismus gegen ein befreundetes Land zu propagieren und von den im Hoheitsgebiet der Europäischen Union lebenden Tamilen Geld zu erpressen, um die Gewaltakte fortzuführen;
 5. fordert die Europäische Union auf, diejenigen Gemeinschaften in Sri Lanka zu unterstützen, die für die Wahrung der Menschenrechte und der Demokratie kämpfen, und tritt insbesondere mit Nachdruck für eine Unterstützung des Verbands der Lehrkräfte der Universität Jaffna ein, dessen Mitglieder unter großer Gefahr Material über die Menschenrechtsverletzungen sowohl der LTTE als auch der Sicherheitskräfte auf der Halbinsel Jaffna sammeln, wie auch für eine Unterstützung des Rates für Liberale Demokratie, einer nicht parteilichen Organisation, die sich aktiv darum bemüht, alle Parteien zu einer Beilegung des ethnischen Konflikts mit demokratischen Mitteln zu bewegen;
 6. appelliert an die Regierung und das Parlament von Sri Lanka, die Gesetzgebung zum Schutz der Menschenrechte einschließlich des Gesetzentwurfs des Menschenrechtsausschusses in Kraft zu setzen;

Freitag, 22. April 1994

7. fordert die Regierung von Sri Lanka auf, diejenigen, die sich schwerer Menschenrechtsverletzungen, insbesondere während der Niederschlagung des Aufstands der JVP schuldig gemacht haben, gerichtlich zur Verantwortung zu ziehen und dafür zu sorgen, daß diejenigen, denen zur Last gelegt wird, Menschenrechtsverletzungen begangen oder geduldet zu haben, aus ihren Ämtern entfernt werden, unabhängig davon, ob sich diese Menschenrechtsverletzungen gegen Singhalesen, Tamilen oder andere Bürger von Sri Lanka richteten;
8. fordert die Regierung Sri Lankas auf, den Angehörigen von Vermißten oder Totgeglaubten Totenscheine auszustellen, wenn diese Personen seit einem Jahr oder länger verschwunden sind;
9. erinnert die Regierung von Sri Lanka daran, daß sie eine Empfehlung der UN-Arbeitsgruppe über Zwangsverschleppte und unfreiwillig Verschwundene angenommen hat; danach kann sie für den Fall, daß Leichen von angeblich Verschwundenen entdeckt werden, um Unterstützung durch internationale forensische Experten nachsuchen; ist der Auffassung, daß diese Sachverständigen mit der Untersuchung der Massengräber in Suriyakande befaßt werden sollten;
10. fordert die Regierung von Sri Lanka mit Nachdruck auf, die Praxis der wiederholten Festnahme von Personen zu beenden, die erwiesenermaßen keine Anhänger des Terrorismus sind;
11. drängt die Regierung von Sri Lanka, die Unterrichtung der tamilischen Sprache in den Schulen im Süden des Landes zu erwägen und entsprechend Einrichtungen für die Unterrichtung der singhalesischen Sprache im Norden und Osten des Landes zur Verfügung zu stellen;
12. ist unter anderem der Auffassung, daß die Bereitstellung von Büchern und Lehrmaterial für den Englischunterricht eine sinnvolle Form der Hilfe der Europäischen Union an Sri Lanka wäre;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission und dem Rat sowie der Regierung Indiens und Sri Lankas zu übermitteln.

37. Pflanzenschutzmittel (Artikel 61 GO)

B3-0400/94

Entschliebung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (KOM(93)0117)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 23. November 1990 zu dem geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von EWG- zugelassenen Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 17. Mai 1991 zu Pflanzenschutzmitteln ⁽²⁾,
- in Kenntnis des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates (KOM(93)0117) zur Festlegung von Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 15. Dezember 1993 zu Pflanzenschutzmitteln ⁽³⁾,
- aufgrund von Artikel 61 seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 324 vom 24.12.1990, S. 351.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 158 vom 17.06.1991, S. 342.

⁽³⁾ Teil II Punkt 1 des Protokolls dieses Datums.

Freitag, 22. April 1994

- A. in Anbetracht der Versuche einiger Mitgliedstaaten, mit Hilfe dieses Vorschlags für eine Richtlinie die Qualitätskriterien für Wasser und insbesondere Trinkwasser herabzusetzen,
- B. in der Erwägung, daß die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Revision der Richtlinie 80/778/EWG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch noch nicht vorgelegt hat,
- C. in der Erwägung, daß der Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt in gemeinschaftlichen Rechtsakten vor jedem anderen Ziel Vorrang genießen muß,
1. fordert die Kommission auf, entschlossen an ihrem Standpunkt festzuhalten, nämlich: die derzeit im Gemeinschaftsrecht geltenden Kriterien für die Trinkwasserqualität, und sie allein, sind bei der Festlegung einheitlicher Prinzipien für die Beurteilung von Pflanzenschutzmitteln zu berücksichtigen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag zurückzuziehen, wenn der Rat einseitig versuchen sollte, weniger strenge Kriterien durchzusetzen und somit ein Risiko für die Gesundheit der europäischen Bürger und die Umwelt zuzulassen;
 3. verlangt, von der Kommission systematisch informiert zu werden, wenn diese gedenkt, auf der Grundlage von Artikel 18 der Richtlinie 91/414/EWG dem Rat einheitliche Grundsätze für die Bewertung und Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln, die Mikroorganismen oder Viren enthalten, vorzuschlagen;
 4. fordert, daß das Parlament generell über jede Änderung von Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG unterrichtet wird;
 5. geht davon aus, daß es mit jedem Vorschlag der Kommission an den Rat auf der Grundlage von Artikel 1 Absatz 3 zweiter Abschnitt der Richtlinie 91/414/EWG zur Einführung eines spezifischen Bewertungsverfahrens des Umweltrisikos, analog zu dem in der Richtlinie 90/220/EWG vorgesehenen Verfahren, befaßt wird, das durch Pflanzenschutzmitteln, die aus genetisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, verbunden ist;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Freitag, 22. April 1994

ANWESENHEITSLISTE**Sitzung vom 22. April 1994**

Adam, Ainardi, Alber, Alexandre, Amendola, Apolinário, Arias Cañete, Balfé, Bandrés Molet, Barata Moura, Barrera i Costa, Beirôco, Bertens, Bettini, Bird, Bjørnvig, Blak, Blot, Böge, Boissière, Bombard, Borgo, Bourlanges, Brand, de Brémond d'Ars, Breyer, Van den Brink, Buchan, Cabezón Alonso, Cayet, Canavarró, Cariglia, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Castellina, Ceyrac, Chanterie, Chesa, Ib Christensen, Christiansen, Coimbra Martins, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cot, Cramon Daiber, Crampton, Cunha Oliveira, Dalsass, David, Defraigne, Delcroix, Delorozoy, De Matteo, Denys, Deprez, Desama, Dessylas, Van Dijk, Dillen, Dinguirard, Domingo Segarra, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Ephremidis, Ernst de la Graete, Escudero, Estgen, Fernández-Albor, Fitzgerald, Fontaine, Forte, Fourçans, Frémion, Frimat, Froment-Meurice, Funk, Gallenzi, Garcia, García Amigo, Gawronski, Geraghty, Gil-Robles Gil-Delgado, Goedmakers, Görlach, Green, Grund, Guermeur, Guidolin, Gutiérrez Díaz, Habsburg, Haller von Hallerstein, Harrison, Heider, Herman, Hermans, Herzog, Hindley, Holzfuß, Hory, Inglewood, Jensen, Karellis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kostopoulos, Kuhn, Lalor, Lannoye, Larive, Lemmer, Lenz, Lüttge, Lulling, Luster, McMahon, Maher, Maibaum, Malangré, Malone, Marck, Marinho, David D. Martin, Simone M.M. Martin, Martínez, Melandri, Menrad, Miranda de Lage, Newman, Nianias, Nielsen, Nordmann, Oddy, Onesta, Onur, Oostlander, Pack, Paisley, Papayannakis, Papoutsis, Partsch, Patterson, Pasmazoglou, Peter, Peters, Piermont, Piquet, Pollack, Pons Grau, Prag, Querbes, Raffin, Raggio, Ramírez Heredia, Reding, Reymann, Rønn, Ruiz-Giménez Aguilar, Saby, Sakellariou, Samland, Santos, Sanz Fernández, Schlee, Schleicher, Schmidbauer, Schönhuber, Schwartzberg, Seligman, Sierra Bardají, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Staes, Stewart, Suárez González, Tauran, Telkämper, Terron i Cusi, Thyssen, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Trautmann, Ukeiwé, Valverde López, Vandemeulebroucke, Van Hemeldonck, Van Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Van Velzen, Verbeek, Verde i Aldea, Visser, Vittinghoff, Vohrer, von der Vring, Van der Waal, White, Wilson, von Wogau, Woltjer, Wurth-Polfer, Wynn.

Beobachter aus der früheren DDR

Göpel, Kertscher, Klein, Koch, Kosler, Meisel, Richter.

Freitag, 22. April 1994

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Ja-Stimmen
 (-) = Nein-Stimmen
 (O) = Enthaltungen

*1. Beschäftigung in Nordirland — Bericht Vandemeulebroucke A3-0151/94**Entschließungsantrag*

(+)

ARC: Barrera i Costa, Vandemeulebroucke**CG:** Dessylas**LDR:** Bertens, Cayet, Delorozoy, Larive, Maher, Partsch, Ruiz-Giménez Aguilar, Vohrer**NI:** Gutiérrez Díaz

PPE: Alber, Arias Cañete, Borgo, de Bremond d'Ars, Casini, Cassanmagnago Cerretti, De Matteo, Escudero, Fernández-Albor, Fontaine, Fourçans, Froment-Meurice, Funk, García Amigo, Gil-Robles Gil-Delgado, Guidolin, Haller von Hallerstein, Herman, Hermans, Kellett-Bowman, Lenz, Menrad, Pack, Patterson, Peijs, Pasmazoglou, Prag, Seligman, Sonneveld, Spencer, Suárez González, Thyssen, Valverde López, von Wogau

PSE: Adam, Balfe, Bombard, Coimbra Martins, Cot, da Cunha Oliveira, Delcroix, Dührkop Dührkop, Goedmakers, Harrison, Jensen, Karellis, Lüttge, Maibaum, Miranda de Lage, Onur, Sakellariou, Sanz Fernández, Titley, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, Verde i Aldea

RDE: Guermeur**V:** Bettini, Boissière, Raffin, Verbeek

(-)

NI: Paisley

(O)

DR: Dillen**NI:** Grund**PPE:** Cooney*2. Verwendung der Sprachen beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln — Bericht Thyssen A3-0234/94**Entschließungsantrag*

(+)

CG: Dessylas**LDR:** Bertens, Cayet, Larive, Maher, Nordmann, Partsch, Ruiz-Giménez Aguilar, Vohrer**NI:** Gutiérrez Díaz

PPE: Alber, Arias Cañete, Borgo, de Bremond d'Ars, Cassanmagnago Cerretti, Chanterie, Coppo Gavazzi, De Matteo, Escudero, Fernández-Albor, Fontaine, Fourçans, Froment-Meurice, Funk, García Amigo, Gil-Robles Gil-Delgado, Guidolin, Haller von Hallerstein, Herman, Hermans, Kellett-Bowman, Lenz, Menrad, Oostlander, Pack, Patterson, Pasmazoglou, Prag, Reymann, Seligman, Sonneveld, Spencer, Suárez González, Thyssen, Valverde López, von Wogau

PSE: Adam, Balfe, Bombard, Cabezón Alonso, Cot, da Cunha Oliveira, Delcroix, Desama, Dührkop Dührkop, Goedmakers, Görlach, Harrison, Jensen, Karellis, Lüttge, Maibaum, Miranda de Lage, Newman, Onur, Pollack, Pons Grau, Sakellariou, Sanz Fernández, Sierra Bardají, Titley, Tomlinson, Vázquez Fouz, Wilson, Wynn

Freitag, 22. April 1994

RDE: Guerneur, Heider

V: Bandrés Molet, Bettini, Boissière, Cramon Daiber, van Dijk, Lannoye, Raffin, Telkämper, Verbeek

(O)

NI: Grund
